BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DEZEMBER 2014
45. JAHRGANG
6/2014
S. 281–328

BRAK MITTEILUNGEN

BEIRAT
RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Dr. Ulrich Scharf, Celle
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de

DATEV
Zukunft gestalten. Gemeinsam.
Der Partner für erfolgreiche Rechtsanwälte
www.datev.de/anwalt

AKZENTE
A. C. Filges
TTIP – Ende der Schiedsgerichtsbarkeit?

AUFSÄTZE
R. Singer
Zur berufs- und sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Syndikusanwälte

H. Weil
Noch einmal: englische ABS

M. Steiner
Zur Verpflichtung des Anwaltes, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG
LG Hamburg
Unzulässige Werbung mit Städtenamen

Verlag Dr. Otto Schmidt Köln

PVST 7997

Dahs bedeutet optimale Verteidigung.

Hans Dahs, **Handbuch des Strafverteidigers.** *Von RA Prof. Dr. Hans Dahs unter Mitarbeit von RA Felix Rettenmaier. 8. Auflage 2015 rd. 800 Seiten Lexikonformat, gbd. 119,– €. Erscheint im November.*
ISBN 978-3-504-16556-7

Das Handbuch des Strafverteidigers von Hans Dahs ist seit jeher eine „Pflichtlektüre", was die Kunst der Verteidigung angeht – unbedingt erforderlich für jeden, der sich diesem Beruf verschrieben hat. Vor allem der angehende Strafverteidiger wird ohne dieses Buch wohl nicht weit kommen.

Kein anderer hat das Berufsbild des Strafverteidigers in Jahrzehnten so sehr geprägt wie Hans Dahs. Sein Handbuch ist sozusagen die Anleitung für angemessenes Verteidigerverhalten schlechthin. Hier geht es um das, was den erfolgreichen Verteidiger letztlich ausmacht: um das richtige Gespür in jeder beruflichen Situation. Kurzum, um all das, was man nur im Laufe eines langen Lebens lernt oder eben aus dem Dahs.

Hans Dahs, Handbuch des Strafverteidigers. Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/da8**

ottoschmidt

INHALT

AKZENTE

A. C. Filges
TTIP – Ende der Schiedsgerichtsbarkeit? 281

AUFSÄTZE

R. Singer
Unternehmensjuristen und ihre Rente – Zur berufs- und sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Syndikusanwälte 282

H. Weil
Noch einmal: englische ABS 292

M. Steiner
Zur Verpflichtung des Anwaltes, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken – Anmerkung zu dem Urteil des Anwaltsgerichts Düsseldorf vom 17.3.2014 294

L. Tauchert
Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung 298

A. Jungk/B. Chab/H. Grams
Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht 302

KURZER BEITRAG

M. Möller
Neue Informationspflichten für Rechtsanwälte – § 43d BRAO tritt in Kraft 308

AUS DER ARBEIT DER BRAK

P. Fiebig
Die BRAK in Berlin 310

A. Meuthen-Fitzthum
Die BRAK in Brüssel 312

K.-L. Ting-Winarto/V. Horrer
Die BRAK International 314

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Nächste Sitzung der Satzungsversammlung 315

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite IV

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

BGH	23.7.2014	AnwZ (Brfg) 45/13	Pflicht zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten	316
OVG Berlin-Brandenburg	23.6.2014	OVG 9 N 57.12	Entfallen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht (LS)	317
LAG Köln	3.4.2014	7 Sa 764/12	Verbundausbildung zum Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten (LS)	317

WERBUNG

AGH Nordrhein-Westfalen	7.3.2014	2 AGH 20/12 (n.r.)	Werbung mit der Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht und Erbschaftsteuer“	318
LG Hamburg	7.8.2014	327 O 118/14	Unzulässige Werbung mit Städtenamen	320

VERGÜTUNG

OLG Celle	28.8.2014	10 WF 144/14	Keine Terminsgebühr bei Auftreten eines Rechtsassessors in „Untervollmacht“ im gerichtlichen Termin (LS)	321

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

OLG Naumburg	3.4.2014	2 U 62/13	Verhältnis zwischen Insolvenzverwalter und Kanzleiabwickler bei der Beitreibung von Honoraren	322

PROZESSUALES

BGH	26.6.2014	V ZB 187/13	Fehlende Postulationsfähigkeit nach Zulassungswiderruf	323
AGH Nordrhein-Westfalen	9.5.2014	1 AGH 6/14	Feststellungsfähiges Rechtsverhältnis und Feststellungsinteresse	325
LG Köln	28.8.2014	39 T 125/14	Vollstreckung von Zwangsgeld (LS)	327

SONSTIGES

BGH	16.7.2014	IV ZR 88/13	Verbot widersprüchlichen Verhaltens hinsichtlich einer vom Rechtsschutzversicherer abgegebenen Deckungszusage (LS)	327
LG Stuttgart	24.4.2014	11 O 72/14 (n.r.)	Zur Impressumspflicht für Kanzleieinträge in einem Internetanwaltsverzeichnis (LS)	328

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik

HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 284939-0, Telefax (030)284939-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: http://www.brak.de.

REDAKTION Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Pressesprecherin der BRAK, Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (0221) 937 38-01; Telefax (0221)937 38-921, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (0228)97898-0, Fax (0228)97898-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 29 vom 1.1.2014

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 166.250 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 2. Quartal 2014: 165.980 Exemplare.

ISSN 0722-6934

AKTUELLE HINWEISE

WEIHNACHTSSPENDENAKTION 2014: BUNDESWEITE SOLIDARITÄT INNERHALB DER ANWALTSCHAFT

Der karitative Verein „Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte" ruft wieder zu Spenden zugunsten von notleidenden Einzelpersonen und Familien innerhalb der Anwaltschaft auf.
Im Dezember 2013 konnte die Hülfskasse aufgrund der erfreulichen Spendenbereitschaft bundesweit einen Gesamtbetrag in Höhe von 123.275 Euro an 236 Bedürftige auszahlen. Im Namen der Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hülfskasse, Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, allen Kolleginnen und Kollegen, die diese solidarische Hilfe ermöglicht haben, sehr herzlich.

Das Spendenkonto der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte lautet:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX

Außerdem bittet der Verein darum ihm Notfälle zu nennen, um Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und deren Hinterbliebenen in schwierigen Lebensumständen, verursacht z.B. durch Krankheit oder Schicksalsschläge, schnell finanziell helfen zu können.

Kontakt:

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Kl. Johannisstraße 6
20457 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 56

E-Mail: info@huelfskasse.de
Homepage: www.huelfskasse.de
Facebook: http://www.facebook.com/huelfskasse

Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.

Die Hülfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 29.7.2014, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Für Spenden ab 200 Euro stellt die Hülfskasse unaufgefordert Zuwendungsbestätigungen aus, für kleinere Beträge gern auf Wunsch.

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Zweite Verordnung zur Änderung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren (2. AGMahnVordrVÄndV)

BGBl. I v. 2.10.2014, S. 1566

Bekanntmachung über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1.1.2015

BGBl. I v. 17.10.2014, S. 1620

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 939/2014 zur Ausstellung der Bescheinigungen gem. den Art. 5 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen

ABl. EU L 263/10, 3.9.2014

Tätigkeitsbericht des OLAF-Überwachungsausschusses Februar 2013-Januar 2014 (2014/C 318/01)

ABl. EU C 318/1, 16.9.2014

Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über das Transparenz-Register für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen

ABl. EU L 277/11, 19.9.2014

Mitteilung zur Aktualisierung der Daten zur Berechnung der Pauschalbeträge und Zwangsgelder, die die Kommission dem Gerichtshof bei Vertragsverletzungsverfahren vorschlägt (2014/C 338/02)

ABl. EU C 338/18, 27.9.2014

Beschluss des Rates zur Änderung seiner Geschäftsordnung (2014/692/EU, Euratom)

ABl. EU L 289/18, 3.10.2014

Mitteilung zu Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, mit der die Richtlinie 98/27/EG kodifiziert wird, bezüglich der qualifizierten Einrichtungen, die berechtigt sind, eine Klage i.S.d. Art. 2 dieser Richtlinie zu erheben (2014/C 363/01)

ABl. EU C 363/1, 14.10.2014

Berichtigung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

ABl. EU L 305/115, 24.10.2014

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes

ABl. EU L 307/83, 28.10.2014

Beschluss des Europäischen Rates zur Ernennung der Europäischen Kommission

ABl. EU L 311/36, 31.10.2014

Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1141/2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen

ABl. EU L 317/1, 4.11.2014

Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1142/2014 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 im Hinblick auf die Finanzierung europäischer politischer Parteien

ABl. EU L 317/28, 4.11.2014

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Anne-Sophie Jung LL.M.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail. com

Anwaltsgebühren kompakt (AG/kompakt) Nr. 7: *o. Verf.*, Einigungs- und Erledigungsgebühr bei Beratung in Sozialhilfesachen (75); *o. Verf.*, Anzuwendendes Vergütungsrecht bei vorheriger Vertretung im Prozess- oder Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren (76); *o. Verf.*, Abrechnung von Reisekosten in Übergangsfällen (78); Nr. 8: *o. Verf.*, Vergütung in Adhäsionsverfahren (87).

Anwaltsgebühren spezial (AGS) Nr. 8: *Henke*, Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit (365); *Hergenröder*, Die Einigungsgebühr bei Zahlungsvereinbarungen in der Zwangsvollstreckung (371).

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 9: *Schneider*, Rahmengebühr: Das können Sie als Vorschuss verlangen (146); *Wörtz*, Rechtsform der Kanzlei: Was die PartGmbB attraktiv macht: ihr Haftungskonzept (148); *Cosack*, Selbstständigkeit: Fehler vermeiden: „Dos and Don'ts" für Junganwälte (150); *Horst*, Kanzleimietvertrag: Vertragsschluss: Wachsam sein und nachfragen! (157); *Steben*, Einkommensteuer: Häusliches Arbeitszimmer: Das ist abzugsfähig (162); Nr. 10: *o. Verf.*, Personen- und mandatsbezogene Daten. Neue DAV-Checkliste zum Datenschutz in der Kanzlei (164); *Schreiter*, Anwaltliche Werbung. Aktiv werben, aber sachlich: So nutzen Sie die neuen Möglichkeiten aus! (177).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 9: *Graf*, Berufshaftpflichtversicherung (374); *Cerutti/Frigerio*, Les avocats: la déontologie à l'épreuve de la plume (388); Nr. 10: *Kuster*, Neues Rechnungslegungsrecht für Anwälte (430).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl) Nr. 9: *Heussen*, Vorsicht Rechtsanwalt. Einzelfälle oder Webfehler des Systems? (261); *Schirmbacher/Schreiber*, Neues Verbraucherrecht im E-Commerce: Auswirkungen für die Anwaltschaft (264); *o. Verf.*, DAV fordert gesetzliche Gleichstellung für Syndikusanwälte (269); *o. Verf.*,

ForSA

Fortbildungen & Seminare für Anwälte
... immer die aktuellsten Themen

- Arbeitsrecht
- Gew. Rechtsschutz
- WEG-Recht
- Insolvenzrecht
- Familienrecht
- IT-Recht
- Erbrecht
- Baurecht
- Sozialrecht
- Urheber-/Medienrecht
- Bankrecht
- Verwaltungsrecht
- Strafrecht
- Versicherungsrecht
- Medizinrecht
- Verkehrsrecht

Individuell buchbare Blöcke, zur stressfreien Erfüllung Ihrer 15-stündigen Fortbildungspflicht, bei einem attraktiven Preis-/Leistungsverhältnis. Nähere Informationen erhalten Sie unter:

www.forsa-seminare.de

Damooserweg 19 • 88267 Vogt • Tel. 07529-9132872 • Fax: 07529-9132873 • Email: mail@forsa-seminare.de

Wussten Sie schon? Widerstreitende Interessen im Strafrecht. Fortsetzung von Heft 5/2014 (276); *o. Verf.*, Anwaltsgericht Berlin zur unangemessenen Vergütung gem. § 26 Abs. 2 BORA (278); *Blumenthal*, Impressumspflicht für Anwälte. Auch Profilseiten sind Webpräsenzen (285); Nr. 10: *Wenderoth*, Die teilgewerblich genutzte Anwaltskanzlei im Lichte des Berliner Zweckentfremdungsverbots-Gesetzes (301); *Vetter*, Sicherer E-Mailverkehr in der Anwaltskanzlei (328).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 8: *Enders*, Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr auch bei Anwaltswechsel innerhalb der Sozietät? (393); *Schneider*, Änderung der Höhe des Tagegelds seit dem 1.1.2014 (395); *Meyer*, Gebührenansprüche des Anwalts bei vollmachtloser Tätigkeit im Berufungsverfahren (406); Nr. 9: *Enders*, Anwaltsvergütung in arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten mit Prozesskostenhilfe. Mitvergleichen nicht anhängiger Ansprüche, (Teil 1) (449).

Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ) Nr. 9*: Roscher-Meinel*, Die Kompatibilität des Anwaltsnotariats mit dem Wirtschaftsprüferberuf. Insbesondere in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (643).

Die steuerliche Betriebsprüfung (StBp.) Nr. 9: *Schulze zur Wiesche*, Die freiberufliche Sozietät in der aktuellen Rechtsprechung des BFH (252).

Festschrift für Joachim Bornkamm zum 65. Geburtstag: *Bürglen*, Neue Werbeformen im Rahmen der § 43b BRAO und § 6 Abs. 3 BORA – verbliebene Schranken der Direktwerbung (313).

GmbH-Rundschau (GmbHR) Nr. 18: *Baumann*, Haftungsersetzung und Haftungsfondsersetzung durch Versicherungsschutz im Gesellschaftsrecht. Eine rechtliche Analyse zur Partnerschaftsgesellschaft mbB nebst rechtspolitischen Folgerungen zur Unternehmergesellschaft und zur Europa-GmbH (953).

KammerForum (Rechtsanwaltskammer Köln) Nr. 3: *Blumenthal*, Elektronischer Rechtsverkehr steht vor der Tür (85); *Lummel/Fiebig*, Digitale Kommunikation mit den Gerichten – Der Elektronische Rechtsverkehr kommt (98); *Rupprich*, Datenschutz gemäß BDSG in der Anwaltskanzlei? Nein, Ja, Jaein! (100).

Kammermitteilung (Rechtsanwaltskammer Braunschweig) Nr. 3: *Dreske*, Streng vertraulich! Auch Kanzleien müssen für einen vollumfänglichen Datenschutz Sorge tragen (28).

KammerMitteilungen (Rechtsanwaltskammer Düsseldorf) Nr. 3: *Schons*, Rechtsschutzversicherungen und Rationalisierungsabkommen (3. Teil): Diskussion statt Konfrontation (233); *Offermann-Burckart*, Der Fachanwaltsantrag (Teil 2) (234); *Schons*, Wat dem eenen sin Uhl ist dem anderen sin Nachtigall (241); *Schons*, Wohl und Wehe des E-Mail-Verkehrs (267).

KammerReport Hamm (Rechtsanwaltskammer Hamm und Westfälische Notarkammer) Nr. 4: *Werner*, Haftungsbescheide gegen Rechtsanwälte und Steuerberater (4); *Eimers*, Fortbildungspflichten und der (überflüssige) Ruf nach dem Gesetzgeber (24); Berufsrecht aktuell: Abstrakte Schuldversprechen – widerruflich? (27).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 10: *Goez*, Honorarrechnungen: Höherer Verzugszins und die neue Mahnpauschale (170); *Koss*, Korrespondenz: Schreibetikette der Kanzlei: Beweisen Sie Ihre Kompetenz auch schriftlich (176); *Jost*, Nachfolgeregelung: Die fünf häufigsten Fehler bei der Nachfolge, und wie sie vermieden werden können (178).

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 17: *Bacher*, Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (998); Nr. 18: *Bacher*, Elektronischer Rechtsverkehr in der Anwaltskanzlei (1053).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 40: *Scheuerl*, Kanzlei & Mandat. Fehlerhafte öffentliche Rechtsberatung und die Folgen für Klagefristen (2923); Nr. 42: *Bernütz/Loll*, Kanzlei&Mandat: Umsatzsteuerliche Entwicklungen bei Freiberuflern – Ist- oder Soll-Besteuerung? (3079).

Neue Juristische Wochenschrift Spezial (NJW-Spezial) Nr. 18*: Steinau-Steinrück/Burkard-Pötter*, Rentenversicherungspflicht der Syndikusanwälte (562); Nr. 19: *o. Verf.*, Nachrichten: DAV fordert obligatorische Ausbildung im anwaltlichen Berufsrecht (607).

(Fortsetzung S. IX)

ANWALT.DE
EINFACH ZUM ANWALT
Unverzichtbar für Ihr Kanzleimarketing!
• 2,7 Millionen Seitenaufrufe
• 33.000 Besucher täglich
• Top-Positionierung bei Google
• Beste Auffindbarkeit Ihrer Kanzlei
Jetzt 2 Monate kostenlos testen: www.anwalt.de/BRAK

Gut sortiert: Für jeden Fall das richtige Muster.

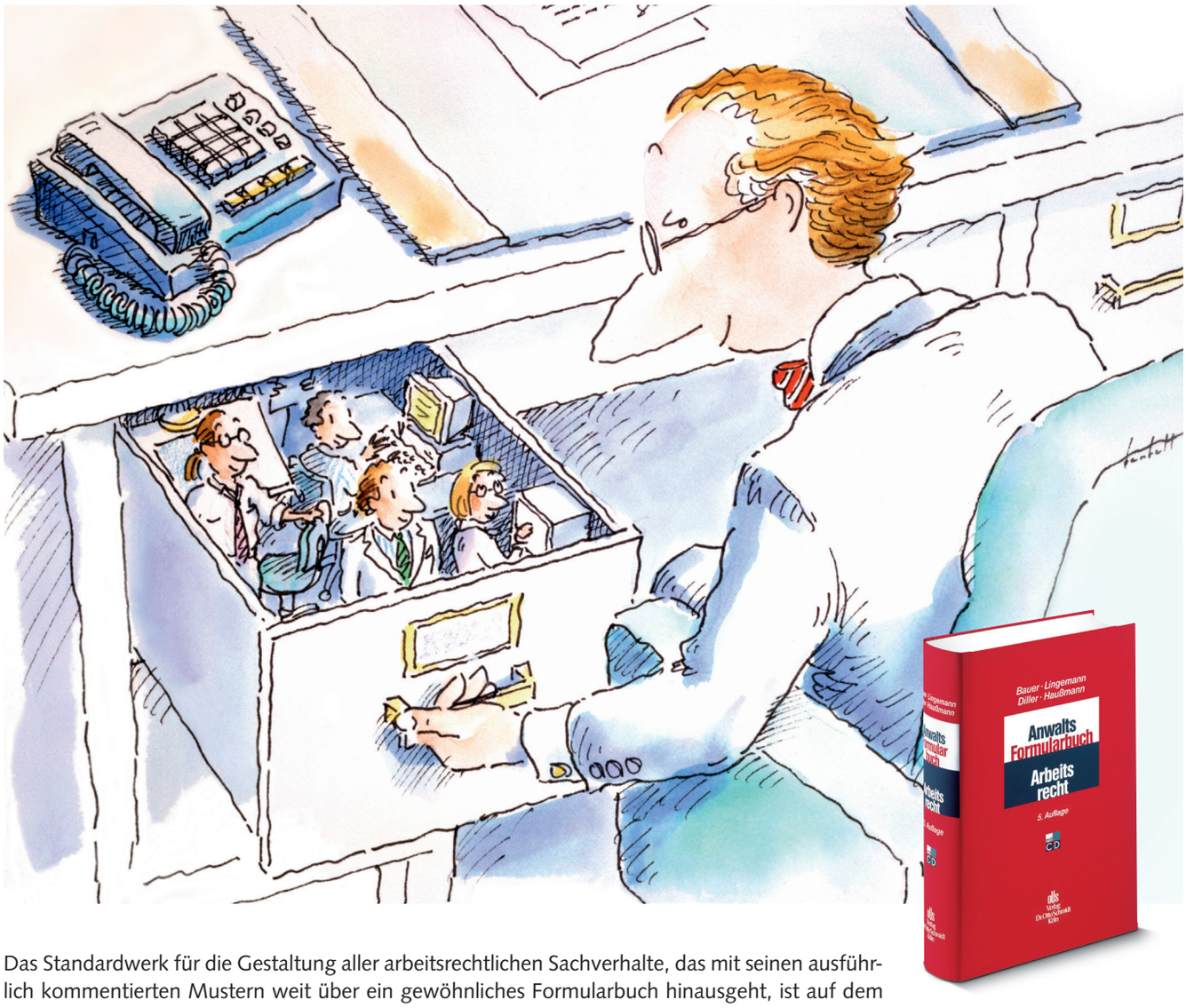

Das Standardwerk für die Gestaltung aller arbeitsrechtlichen Sachverhalte, das mit seinen ausführlich kommentierten Mustern weit über ein gewöhnliches Formularbuch hinausgeht, ist auf dem allerneuesten Stand.

Ob Standardformular oder Muster zu exotischen Themen aus dem Individual- oder kollektiven Arbeitsrecht, ob materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Formulierung – mit diesem etablierten Buch namhafter Fachanwälte bekommen Sie alles bestens geregelt.

Anwalts-Formularbuch Arbeitsrecht, inklusive CD mit allen Mustern und einem sehr guten Preisleistungsverhältnis: Reinschauen und am besten gleich bestellen bei **www.otto-schmidt.de**

Bauer/Lingemann/Diller/Haußmann
Anwalts-Formularbuch Arbeitsrecht *Von FAArbR Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, FAArbR und Notar Dr. Stefan Lingemann, FAArbR Dr. Martin Diller und FAinArbR Dr. Katrin Haußmann. 5., überarbeitete Auflage 2014, 1.552 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD 99,– €. ISBN 978-3-504-42668-2*

ottoschmidt

(Fortsetzung von S. VII)

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 40: *Ditges*, Herausgabe- und Auskunftsbegehren des Steuerberaters an Vorberater keine unerlaubte Rechtsdienstleistung (3040); Nr. 44: *Ehlers*, Das Amt des Sachwalters. Chancen und Risiken für Steuerberater. Zugang, Aufgaben, Haftung, Vergütung (3348); *Gilgan*, Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr: wichtige Änderungen auch für Steuerberater (3358).

Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam) Nr. 13: *Schneider*, Festsetzung des Verfahrenswerts eines Stufenantrags bei Erledigung des Verfahrens vor Bezifferung des Leistungsantrags (591).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 7/8: *Csoklich*, Recht auf und Pflicht zur Verschwiegenheit (444); *Enzinger*, Wie verpflichtend ist die Fortbildung? (446); *Füderer*, Die Zukunft des Versorgungssystems der Rechtsanwälte (452); *Heufler*, Der elektronische Rechtsverkehr der Zukunft (454); *Holzinger*, Anwaltschaft und Verfassungsgerichtsbarkeit – eine rechtsstaatliche Symbiose (456); *Jarolim*, Die Anwaltschaft im demokratischen Rechtsstaat (457); *Kleibel*, Der Rechtsanwalt wirbt ... (458); *Kucera*, Die Rolle des Rechtsanwalts vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) (459); *Murko*, Die Bedeutung der rechtsanwaltlichen Unabhängigkeit für den Rechtsstaat (463); *Prasthofer-Wagner*, Der Rechtsanwalt als Sachwalter – ein mögliches Zukunftsszenario (465); *Ratz*, Zur Rolle des Rechtsanwalts vor dem OGH (467); *Scheuba*, Die Eckpfeiler der EU-Justizpolitik 2014–2020 – Neue Herausforderungen für die Anwaltschaft (470); *Stefan*, Der Rechtsanwalt als Grundrechtswahrer (473); *Summereder*, Zukünftige Anforderungen an den Ausbildungsrechtsanwalt (478); *Vill;* Rechtsanwaltstarife stagnieren – Gerichtsgebühren steigen (484); Nr. 9: *Schumacher*, EFTA-Gerichtshof zur anwaltlichen Dienstleistungsfreiheit (524); Nr. 10*: Greiter*, Kommunikation und Rhetorik für den Anwalt in der täglichen Praxis (621).

RVG professionnell (RVG prof.) Nr. 9: *Burhoff*, Vorschussrecht. Ihr gutes Recht: Verlangen Sie auch von der Staatskasse einen Vorschuss (158); *Onderka*, Verkehrsunfallsachen. Einigungsgebühr: Fordern Sie, was ihnen zusteht (161); Nr. 10: *Dralle*, Gesetzesänderung: Neues Beratungshilferecht: Diese zusätzlichen Belehrungspflichten sollten Sie kennen (175).

RVGreport Nr. 7: *Burhoff*, 10 Jahre RVG – Rückblick und Ausblick zu den Teilen 4 und 5 VV RVG, oder auch: Was man sich dort noch wünschen könnte (250).

Steuerberater Magazin (StBMag) Nr. 9: *Schikora*, Wie zufrieden sind Sie mit uns? Mandantenbefragungen können der Kanzlei sehr wertvolle Hinweise geben, aber ohne professionelle Hilfe wird dieses Potenzial oft verschenkt (34); *Groth*, Home sweet home. Steuerberater, die Räume im eigenen Zuhause nutzen, haben zwar geringe Bürokosten und einen kurzen Arbeitsweg, müssen aber auch einige Nachteile in Kauf nehmen (38); *Schlippe*, Das geborgte Mandat. Ein Regensburger Steuerberater hat die Beratung von insolvenzbedrohten Mandanten von Kollegen zu einem Geschäftsmodell gemacht (44).

SteuerConsultant (StC) Nr. 10: *Löbbers*, Interview: „Schritt gut überlegen". Wer seine Kanzlei optimiert, muss auch mit deutlichen Konsequenzen rechnen (8); *Gneiting*, Kanzleihomepage: Virtuelle Kanzlei (49).

Strafverteidiger Forum (StraFo) Nr. 5: *Eberling/Schaar*, Rettet den Wald. Ein Plädoyer für eine Reform des Nr. 7000 VV RVG (195).

VerkehrsRechtsReport (VRR) Nr. 7: *Volpert*, Rechtsbehelfsbelehrungen gem. § 5b GKG und § 12c RVG in den verkehrsrechtlichen Kostenverfahren (244).

Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (WIR) Nr. 5: *Oberlander*, Anmerkungen zur Zukunft der Anwaltschaft (172).

Zeitschrift für das gesamte Vergaberecht (VergabeR) Nr. 5: *Kins/Zimmermann*, Die Kosten der Rüge: Zum Ersatz der im Vergabeverfahren entstandenen Anwaltskosten vor Anrufung der Vergabekammer (641).

Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis (ErbR) Nr. 6: *Schneider*, Terminsgebühr bei Mitverhandeln/-erörtern anderweitig anhängiger Gegenstände (274).

Zeitschrift für die Notarpraxis (ZNotP) Nr. 7: *Roscher-Meinel*, Zulässigkeit von Beschäftigungsverhältnissen des Anwaltsnotars in Berufsausübungsgesellschaften (206).

DAI VERANSTALTUNGSKALENDER

Veranstaltungen Januar–Februar 2015

Informationen und Anmeldung:
Deutsches Anwaltsinstitut e.V., Tel.: 0234-97 06 40, E-Mail: info@anwaltsinstitut.de, www.anwaltsinstitut.de

Arbeitsrecht

Datenschutz im Arbeitsverhältnis

4.2.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

„Fachanwalt, Unternehmensberater und Dozent – mein Berufsleben ist von einer hohen Reisetätigkeit geprägt. Deshalb ist mobiles Arbeiten für mich sehr wichtig! Mit der Kanzleisoftware WinMACS habe ich stets Zugriff auf alle Akten, Dokumente, Joblisten und Termine – ob in New York, Tokyo oder Hongkong."

Jens Pätzold Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht • WinMACS User seit 2004 • Lyck & Pätzold Medizinanwälte • Bad Homburg

WinMACS
Die Kanzleisoftware
für Anwälte und Anwaltsnotare

Rummel AG • 09123/1830-0 • www.rummel-ag.de

Arbeitsrecht im Arbeitnehmermandat – erprobte Konzepte

6.2.2015, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Gebührenoptimierung im Arbeitsrecht

7.2.2015, Osnabrück, Steigenberger Hotel Remarque

Arbeitsrecht aktuell Teil 1

14.2.2015, Hamburg, Steigenberger Hotel Hamburg

20.2.2015, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

21.2.2015, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

27.2.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

28.2.2015, München, Konferenzzentrum München – Hanns Seidel Stiftung

Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht

19.2.2015–20.2.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Bau- und Architektenrecht

Haftpflichtfälle am Bau

26.2.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Aktuelle Rechtsprechung im privaten Baurecht und Bauprozessrecht

28.2.2015, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Erbrecht

Die EU-Erbrechtsverordnung in der anwaltlichen Praxis

7.2.2015, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Aktuelles zur Testamentsvollstreckung

18.2.2015, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Fallstricke und Haftungsgefahren im Erbrecht umgehen

20.2.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Familienrecht

Schnittstellen Familienrecht und Steuerrecht

13.2.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Einkommensermittlung im Unterhaltsrecht

13.2.2015, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

41. Fachanwaltslehrgang Familienrecht

ab 19.2.2015, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Unterhalts- und Zugewinnberechnungen effektiv gestalten – Excelberechnungen anhand der neuesten BGH-Rechtsprechung

20.2.2015, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Handels- und Gesellschaftsrecht

Unternehmensbewertung für Juristen

6.2.2015, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Beratung bei Kauf und Verkauf kleiner und mittlerer Unternehmen

13.2.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Praxis der GmbH

14.2.2015, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

13. Fachanwaltslehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht

ab 26.2.2015, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Insolvenzrecht

Unternehmenssteuern und Rechnungslegung in der Insolvenz

21.2.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

(Fortsetzung S. XII)

QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

· Fachkompetenz sichtbar gemacht
· Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
· Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

BRAK MITTEILUNGEN

DEZEMBER 2014 · AUSGABE 6/2014
45. JAHRGANG

INFORMATIONEN ZU BERUFSRECHT UND BERUFSPOLITIK

AKZENTE

TTIP – ENDE DER SCHIEDSGERICHTSBARKEIT?

In Zeiten, in denen das Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP) – und hier insbesondere die Durchsetzung von Investorenrechten vor Schiedsgerichten – in aller Munde ist, stellt sich die Frage, ob hierdurch ohne Not eine vertraute und sinnvolle Institution wie die Schiedsgerichtsbarkeit insgesamt in Zweifel gezogen wird. Nachdem jahrelang die außergerichtliche Streitbeilegung vom europäischen und deutschen Gesetzgeber gefordert und gefördert wurde, wird nun vorgebracht, dass die Eingangszahlen bei den Zivilgerichten erheblich zurückgingen und dafür auch die außergerichtliche Streitbeilegung verantwortlich sei. Bei den Schiedsverfahren lägen zudem nicht selten hohe Streitwerte vor, sodass dem Justizhaushalt ein beträchtliches Gebührenaufkommen entginge.

Axel C. Filges

Neu ist eine Diskussion über Schiedsverfahren sicherlich nicht. Immer wieder werden Stimmen laut, Schiedsgerichte handelten nach wenig transparenten Vorschriften, die sehr knapp gefasst seien und große Ermessensspielräume böten. Außerdem wird beanstandet, dass die Verhandlungen nicht öffentlich sind, auch der Schiedsspruch selbst meist nicht veröffentlicht wird, es grundsätzlich keine Möglichkeit gibt, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen. Auch sei die Unabhängigkeit der Schiedsrichter nicht immer gewährleistet, weil sie von den Parteien selbst ausgewählt und bezahlt werden.

Das TTIP würde es Unternehmen ermöglichen, Nationalstaaten vor privaten Schiedsgerichten zu verklagen, wenn sie ihre Investitionen durch staatliches Handeln gefährdet sehen. So hat etwa der schwedische Energiekonzern Vattenfall die Bundesrepublik gleich zweimal verklagt, einmal wegen Auflagen im Rahmen einer Genehmigung für das Kohlekraftwerk Hamburg-Moorburg und ein zweites Mal wegen des Atomausstieges insgesamt. Während der erste Fall mit einem Vergleich abgeschlossen wurde, läuft der zweite Fall, bei dem Vattenfall Schadenersatz i.H.v. 4,7 Milliarden Euro einklagen will, noch vor einem nach der ICSID-Konvention angerufenen Schiedsgericht in Washington. Gleichzeitig klagt Vattenfall vor dem BVerfG auf Aufhebung des seiner Ansicht nach verfassungswidrigen Gesetzes.

Umwelt- und Verbraucherschützer fürchten, dass vor allem große Konzerne über solche gegen Staaten geführte Schiedsverfahren die Möglichkeit erhalten, gesetzliche Regelungen auszuhebeln. So warnte auch die neue Präsidentin des BGH, Bettina Limperg, bei ihrer Amtseinführung vor den Folgen einer „privaten Paralleljustiz". Damit würden Bereiche aufgegeben, die derzeit „zu den Kernaufgaben zur Herstellung staatlicher Ordnung" gehörten. Und auch im Rahmen der Diskussionen zur Zukunft des Zivilprozesses beim diesjährigen Deutschen Juristentag wurde kritisiert, dass eine immer stärkere Verlagerung der wirtschaftlich bedeutenden Streitigkeiten auf die Schiedsgerichtsbarkeit stattfinde.

Alldem muss entgegengehalten werden, dass sich der deutsche Gesetzgeber mit dem 10. Buch der ZPO grundsätzlich für die Schiedsgerichtsbarkeit entschieden hat. Die deutsche Rechtsordnung erlaubt es also ausdrücklich, sich in bestimmten Bereichen der Entscheidungsgewalt der staatlichen Gerichte zu entziehen, lässt aber keinen rechtsfreien Raum zu. Die Parteien können zwar das Prozedere auch nach ihren Vorstellungen gestalten, die ZPO legt hierbei gleichwohl die rechtsstaatlichen Mindestanforderungen an das Schiedsverfahren fest. Und die Einhaltung dieser Mindestanforderungen, z.B. Sicherstellung des rechtlichen Gehörs und Ausschluss befangener Schiedsrichter und generell die Wahrung des ordre public, steht unter der Aufsicht der staatlichen Gerichte.

Ob TTIP bzw. Investor-Staats-Klagen unseren Zuspruch finden, das wird auch die Anwaltschaft noch zu diskutieren haben. Dabei muss aber darauf geachtet werden, dass die Schiedsgerichtsbarkeit nicht als solche in einen Strudel rund um die Diskussionen zum TTIP gerät. Es handelt sich bei der Schiedsgerichtsbarkeit um ein Institut, welches wir seit Jahren fördern und womit wir auch im Rahmen der Initiative „Law – Made in Germany" für unseren Rechtsstandort werben. Halten wir also die Dinge auseinander! Generell haben Schiedsverfahren neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit unzweifelhaft ihren Wert und ihre Berechtigung.

Ihr Axel C. Filges

AUFSÄTZE

UNTERNEHMENSJURISTEN UND IHRE RENTE

ZUR BERUFS- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN STELLUNG DER SYNDIKUSANWÄLTE

PROF. DR. REINHARD SINGER, HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN*

Selten haben Urteile der höchsten Fachgerichtsbarkeit so viel Widerspruch provoziert wie die Urteile des 5. Senats des Bundessozialgerichts vom 3.4.2014.[1] *Die Revisionsurteile in drei parallel gelagerten Verfahren kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Syndikusanwälte, die bei einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber angestellt sind, nicht mehr – wie dies bislang einer verbreiteten, aber zunehmend uneinheitlichen Praxis*[2] *entsprach – von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können. Die Aufregung entzündet sich nicht nur an den ökonomischen Konsequenzen, die diese Entscheidungen nach sich ziehen, sondern berührt im Kern das Berufsbild des Rechtsanwalts. Wenn man freilich um der „Einheit der Anwaltschaft"*[3] *willen bereit ist, sich vom Leitbild der beruflichen Unabhängigkeit zu verabschieden, gerät das System der Regulierung, das der Bundesrechtsanwaltsordnung im Interesse der Mandanten und einer vertrauenswürdigen Rechtspflege zugrunde liegt, ins Wanken. Insofern ist sehr sorgfältig zu prüfen, an welchen Stellschrauben gedreht werden sollte, um den status quo wiederherzustellen und Syndikusanwälten den Zugang zu den beruflichen Versorgungswerken der Anwälte zu ermöglichen.*

I. VORBEMERKUNG

1. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE FOLGEN

Sollten die Urteile des BSG Bestand haben,[4] wird künftig die Mitgliedschaft der Syndikusanwälte in den anwaltlichen Versorgungswerken unattraktiv. Unternehmensjuristen müssten bei einem Verbleib in diesen Versorgungswerken nicht nur für diese Mitgliedsbeiträge entrichten, sondern auch für die gesetzliche Rentenversicherung. Die bisher mögliche Befreiung von der gesetzlichen Rente hatte den Zweck, solche Doppelzahlungen zu vermeiden. Damit entfiele eines der Hauptmotive der Unternehmensjuristen für die Zulassung zur Anwaltschaft.[5] Seitens der Anwaltschaft wird diese Entwicklung durchaus auch mit Sorge betrachtet, da die verbleibenden Anwälte nach dem Ausscheiden der Syndikusanwälte aus den Versorgungswerken auf lange Sicht mit höheren Beiträgen und einer geringeren Leistungsfähigkeit der Versorgungswerke rechnen müssen.[6]

Die Kasseler Richter erkennen zwar einen weitreichenden Vertrauensschutz für solche Syndikusanwälte an, die sich auf einen bestandskräftigen Befreiungsbescheid berufen können,[7] aber der Schutz ist unvollkommen, weil die Befreiung nach einem früheren Urteil des Senats aus dem Jahre 2012 nur für die konkrete Beschäftigung beim jeweiligen Arbeitgeber gilt, also insbesondere nicht bei einem Wechsel des Arbeitgebers oder der versicherungspflichtigen Tätigkeit.[8] Unsicher ist der Vertrauensschutz für solche Syndikusanwälte, die zwar Mitglied im Versorgungswerk sind, jedoch keinen Befreiungsbescheid erhalten haben. Sie können nur dann auf eine Befreiung vertrauen, wenn sie aufgrund einer unrichtigen Auskunft oder einer bestimmten Verwaltungspraxis des zuständigen Versicherungsträgers[9] irrtümlich davon ausgehen durften, dass die Stellung eines neuen Befreiungsantrags nach einem Arbeitgeber- oder Tätigkeitswechsel nicht erforderlich sei. In diesen Fällen ist der Versicherungsträger an die falsche Auskunft gebunden.[10]

Betroffen von den einschneidenden Veränderungen ihrer Alterssicherung sind nach einer empirischen Untersuchung von *Hommerich* aus dem Jahre 1998 etwa 6 %,[11] nach jüngeren Schätzungen in manchen Kammerbezirken bis zu 25 % der in Deutschland niedergelassenen Rechtsanwälte, insgesamt wohl etwa 30.000.[12] Berücksichtigt man den von Rechts wegen

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Anwaltsrecht, Familienrecht und Rechtssoziologie der Humboldt-Universität zu Berlin und geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin.

1 Urt. v. 3.4.2014, B 5 RE 3, 9 und 13/14 R, NJW 2014, 2743; WM 2014, 1883; juris.- Ablehnend *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2014, 891; *Prütting*, AnwBl. 2014, 788 ff.; *Filges*, BRAK-Mitt. 2014, 225; *Krenzler*, BRAK-Mitt. 2014, 128; *Heise*, AnwBl. 2014, 936.

2 Eingehend dokumentiert von *Becker*, ZfA 2014, 87 (92 ff.).

3 *Filges*, BRAK-Mitt. 2014, 225; *Offermann-Burckart*, AnwBl. 2012, 778.

4 Gegen eines der Urteile hat der betroffene Jurist Verfassungsbeschwerde erhoben, vgl. Legal Tribune Online, 24.9.2014, http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/syndikus-anwaelte-versicherungspflicht-bsg-verfassungsbeschwerde/ (zuletzt abgerufen am 17.11.2014).

5 So die Ergebnisse der jüngsten Studie des Soldan-Instituts, *Kilian*, Die junge Anwaltschaft: Ausbildung, Berufseinstieg, Berufskarrieren 2014; *ders.*, AnwBl. 2014, 468 (471).

6 *Henssler*, BB 20/2014, Erste Seite; *Kilian*, AnwBl. 2014, 468 (470 f.).

7 BSG (Fn. 1), NJW 2014, 2743 (2752), Rdnr. 58; eingehend dazu *Becker*, ZfA 2014, 87 ff. (zusammenfassend 128 f.); *Leßmann/Herrmann*, DB 2014, 2227 ff.; *Rolfs/Marcelli*, NZA 2014, 574 (578 ff.).

8 BSG, NJW 2013, 1624; 2013, 1628 und 2013, 1901; dazu *Prossliner* NZA 2013, 1384; *Rolfs/Marcelli*, NZA 2014. 574 (575).

9 Zur entsprechenden Verwaltungspraxis der DRV *Leßmann/Herrmann*, DB 2014, 2227 (2230); Becker.

10 *Becker*, ZfA 2014, 87 (116 f., 125 f.).

11 *Prütting/Hommerich*, Das Berufsbild des Syndikusanwalts 1998; Kurzfassung AnwBl. 11/1997, Beilage; *Benckendorff*, in: Offermann-Burckart, Anwaltsrecht in der Praxis 2010, § 14, Rdnr. 32.

12 Laut *Prütting*, AnwBl. 2014, 788 (798); vgl. auch *Offermann-Burckart*, AnwBl. 2012, 778; *Strohm/Lorenz*, Legal Tribune online 10.12.2013; *Huff*, legal tribune online v. 22.7.2010 und v. 8.10.2014.

zu gewährenden Vertrauensschutz, dürfte die Zahl der akut Betroffenen deutlich geringer sein. Auf längere Sicht ist freilich damit zu rechnen, dass den Versorgungswerken wertvolle Beitragszahler verloren gehen. Außerdem ist unschwer zu prognostizieren, dass der Beruf des Unternehmensjuristen an Attraktivität einbüßen würde, wenn es bei der vom BSG festgestellten Rechtslage bleibt. In jenen Fällen, in denen Unternehmensjuristen keine bestandskräftigen Befreiungsbescheide erhalten haben und keinen Vertrauensschutz in Anspruch nehmen können, drohen Unternehmen, die keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt haben oder künftig nicht abführen, Nachzahlungen in der Größenordnung von über 50.000 Euro pro Jahr.[13]

2. HAUPTZIELSCHEIBE DER KRITIK: DAS BERUFSRECHTLICHE VORVERSTÄNDNIS DES BSG

Aufgrund dieser einschneidenden Konsequenzen ist es verständlich, dass die Urteile des Bundessozialgerichts harsche Kritik hervorgerufen haben. Repräsentanten der Bundesrechtsanwaltskammer sorgen sich um die „Einheit der Anwaltschaft"[14] oder konstatieren eine „unzureichende dogmatische Stringenz"[15] der Urteilsgründe. Andere zweifeln an der Zukunftsfähigkeit des Konzepts „Syndikusanwalt",[16] befürchten ein „Berufsverbot"[17] oder gar den „Tod des Syndikusanwalts".[18]

Allerdings ist nicht zu übersehen, dass sich die Urteile des Bundessozialgerichts mit dem berufsrechtlichen Strang der Begründung ganz auf der Linie der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Anwaltssenats am Bundesgerichtshof bewegen. Dieser hat seit jeher den Syndikusanwälten in Bezug auf ihre Tätigkeit als Angestellte den Status als Rechtsanwälte abgesprochen.[19] Man sollte daher dem BSG auch nicht vorwerfen, es definiere über das Sozialrecht das anwaltliche Berufsrecht „neu".[20]

Auf einem anderen Blatt steht die Frage, ob das berufsrechtliche „Vorverständnis" des BSG für die Auslegung des § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI tatsächlich präjudiziell ist. Zwar darf eine Befreiung der Syndikusanwälte von der Rentenversicherungspflicht nur dann erfolgen, wenn diese „wegen" ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung Mitglied einer Versorgungseinrichtung und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind. Es muss jedoch irritieren, dass urplötzlich eine Gesetzesänderung, die fast 20 Jahre zurückliegt, zu einer völligen Abkehr von der bisherigen Befreiungspraxis führt. Es ist zwar in berufsrechtlicher Hinsicht richtig, dass die Zulassung zur Anwaltschaft den Syndikusanwälten nicht aufgrund ihrer abhängigen Beschäftigung erteilt wird,[21] sondern weil sie neben dieser Beschäftigung und unabhängig von dieser (mehr oder weniger) den Beruf des selbstständigen Rechtsanwalts ausüben. Doch es fragt sich, ob diese berufsrechtliche Wertung für die Frage der Befreiung für die Rentenversicherung von ausschlaggebender Bedeutung sein kann.[22]

Kritiker des BSG nehmen die Urteile zum Anlass, erneut die berufsrechtliche Disqualifikation des Syndikusanwalts zu bekämpfen, und verweisen mit Nachdruck darauf, dass der Syndikus auch in seiner abhängigen Stellung als Angestellter eines Unternehmens unter bestimmten weiteren Voraussetzungen anwaltlich tätig sei. Da diese Forderung unweigerlich am Leitbild der anwaltlichen Berufsausübung rüttelt und – wenn ihr nachgegeben wird – erdrutschartige Folgen für weitere Regeln des Berufsrechts zur Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit, insbesondere das umstrittene Verbot der reinen Kapitalbeteiligung Berufsfremder (sog. Fremdbesitzverbot),[23] nach sich ziehen dürfte, soll in diesem Beitrag zunächst mit der gebotenen Ausführlichkeit die Frage geklärt werden, ob der Syndikus in berufsrechtlicher Hinsicht bei seiner Tätigkeit als Unternehmensjurist als Rechtsanwalt qualifiziert werden kann oder nur – wie es die vom BGH vertretene sog. Doppelberufstheorie besagt – bei seiner selbstständigen Tätigkeit außerhalb des Unternehmens (unter II.). Anschließend ist zu untersuchen, ob die vom BSG vorgenommene Auslegung des § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI gesetzeskonform ist (unter III.), und welche Empfehlungen dem Gesetzgeber gegeben werden können, falls er sich zu einer Unterstützung der Syndikusanwälte entschließen sollte (unter IV.).

II. DIE DOPPELBERUFSTHEORIE DES BGH UND IHRE RELEVANZ FÜR DIE SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE STELLUNG DER SYNDIKUSANWÄLTE

1. URSPRUNG UND BEDEUTUNG DER DOPPELBERUFSTHEORIE

Ihren Ursprung hat die Doppelberufstheorie – das darf man bei der aufgeregten Debatte nicht übersehen – in Diskussionen innerhalb der Anwaltschaft selbst, die in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg einsetzten und von der Befürchtung bestimmt waren, dass die Syndici in einer anwaltlichen Tätigkeit für ihren Dienstherrn in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis geraten könnten. Aus diesem Grunde und unter dem Eindruck „gewisser Missstände, die sich in der Praxis ergeben hatten", hat der Gesetzgeber im Jahre 1934 im damaligen § 31 Abs. 2 RAO die Prozessvertretung des Unternehmens

[13] *Leßmann/Herrmann*, DB 2013, 114 (115).
[14] Vgl. die Nachweise oben Fn. 3.
[15] *Krenzler*, BRAK-Mitt. 2014, 128 (131).
[16] *Kilian*, AnwBl. 2014, 468.
[17] *Prütting*, AnwBl. 2014, 788.
[18] *Heinicke*, AnwBl. 2014, 638.
[19] BGHZ 33, 266 (268); 141, 69 (75 f.); vgl. auch zur Unvereinbarkeit mit Zweitberufen BGH, NJW-RR 1999, 570; NJW 2003, 1527; 2010, 1381 (1382); zustimmend *Henssler*, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, Rdnr. 8 und 16.
[20] Vgl. die Kritik von *Filges*, BRAK-Mitt. 2014, 225; vgl. dazu aber unten im Text unter IV. bei und mit Fn. 92.
[21] *Henssler* (Fn. 19), § 46, Rdnr. 13.
[22] Zweifelnd *Prütting*, AnwBl. 2014, 788 (789); *Schafhausen*, AnwBl. 2014, 829.
[23] Dazu eingehend *Singer*, AnwBl. 2010, 79 ff.; *Kilian*, AnwBl. 2014, 111 ff.

durch Syndikusanwälte verboten.[24] Da es keine Anhaltspunkte für einen antisemitischen Hintergrund der Gesetzgebung gibt, sollte die nationalsozialistische „Abstammung" des Gesetzes nicht überbewertet werden. Dies gilt auch für die vielfach geäußerte Vermutung, dass die Vertretungsbeschränkung dem Interesse der selbstständigen Rechtsanwälte an Mandaten aus der Wirtschaft entgegenkam.[25] In der Präambel des Gesetzes ist zwar von einem „jedes Bedürfnis übersteigenden Zustrom zur Anwaltschaft" die Rede, so dass es möglicherweise nahe gelegen hat, der Anwaltschaft weitere Konkurrenz vom Leibe zu halten.[26] Selbst wenn diese Vermutung zuträfe, darf man aber auf der anderen Seite nicht die Augen davor verschließen, dass der Unternehmensjurist besonderen Gefährdungen ausgesetzt ist und es deshalb auch gute – objektive – Argumente für die gesetzlichen Restriktionen gab und nach wie vor gibt.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde in den Ländern der amerikanischen Zone (Bayern, Hessen, Baden-Württemberg) Syndici sogar vollständig von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Bei der Verabschiedung der Bundesrechtsanwaltsordnung im Jahre 1959 folgte man dieser radikalen Lösung nicht, sondern akzeptierte, dass sich die Institution des Syndikusanwalts „im modernen Wirtschaftsleben herausgebildet und gefestigt hat".[27] Aber es sei notwendig, die beiden Aufgabenbereiche des Syndikusanwalts voneinander abzugrenzen. Die „Doppelstellung" des Syndikusanwalts[28] entsprach also den Vorstellungen des demokratischen Gesetzgebers: Anders als bei der Tätigkeit, die der Syndikus außerhalb seines Dienstverhältnisses ausübt, seien bei seiner Tätigkeit als Syndikus „die typischen Wesensmerkmale der freien Berufsausübung, die das Bild des Anwalts bestimmen, nicht gegeben".[29]

Damit war die Grundlage für die vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretene „Doppelberufstheorie" gelegt. In dem ersten Urteil aus dem Jahre 1960 wurde folgerichtig die Tätigkeit des Syndikusanwalts, der auch über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügt, in zwei Arbeitsbereiche unterteilt: einen arbeitsvertraglich gebundenen und einen als freien Anwalt.[30] Ausschlaggebend für diese Unterscheidung ist die zentrale Bedeutung der Unabhängigkeit für das Leitbild des Anwaltsberufs. Würde man die Tätigkeit des Syndikus innerhalb des ständigen Beschäftigungsverhältnisses als anwaltliche begreifen, „wäre die Unabhängigkeit für den Rechtsanwaltsberuf nicht mehr wesentlich", konstatiert der Anwaltssenat in einem weiteren grundlegenden Urteil aus dem Jahre 1999.[31]

Nachdem auch der vom DAV unterstützte, von der Bundesrechtsanwaltskammer bekämpfte Versuch, durch eine Textänderung des § 46 BRAO klarzustellen, dass Syndikusanwälte auch bei ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber rechtsanwaltlich tätig würden, keinen Erfolg hatte,[32] schien der Kampf für die von vielen geforderte Gleichstellung der Syndikusanwälte verloren. Dies gilt erst recht, nachdem der Europäische Gerichtshof am 14.9.2010 in der Rechtssache *Akzo Nobel*[33] die interne Kommunikation zwischen einem Syndikusanwalt und der Unternehmensführung für nicht beschlagnahmefrei erklärt hat, weil das Anwaltsgeheimnis nur „unabhängige Anwälte" schütze.[34]

2. WIRKLICHKEITSFREMDHEIT DER DOPPELBERUFSTHEORIE?

Verstummt ist die Kritik freilich nie, weil das Leitbild der beruflichen Unabhängigkeit des Rechtsanwalts Kohärenzdefizite aufweist und die Vorstellung, dass die Syndikusanwälte in ihrem Zweitberuf einer selbstständigen anwaltlichen Tätigkeit nachgingen, als „wirklichkeitsfremd" angesehen wird.[35] „In der Regel" finde eine zweitberufliche Tätigkeit in der eigenen Kanzlei als niedergelassene Rechtsanwälte nicht statt. Und die von den Arbeitgebern der Unternehmensjuristen geforderte Freistellungserklärung, die gewährleisten soll, dass der Rechtsanwalt ein Mindestmaß an beruflicher Unabhängigkeit genieße, sei nicht ernst gemeint.[36] In der Tat dürften die meisten Syndikusanwälte ihre selbstständige Tätigkeit nicht in der eigenen Kanzlei ausüben. Die vor dem Bundessozialgericht verhandelten Fälle betreffen Anträge von Unternehmensjuristen, die entweder ihre Kanzlei in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers ausübten[37] oder überhaupt keine Kanzlei unterhielten, sondern aufgrund ihrer „rechtsanwaltstypischen Tätigkeit" für das Unternehmen von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden wollten.[38] Der überwiegenden Mehrzahl der Unternehmensjuristen kommt es, wie die Erhebung der Soldanstiftung zeigt, vor allem auf den Zugang zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte an.[39] Die Durchschnittseinkünfte liegen unter 5.000 Euro, die durchschnittliche Arbeitszeit in der eigenen Kanzlei beträgt 5,4 Wochenstunden, und nur ein knappes Viertel der Unternehmensjuristen erzielt Gewinne von mehr als 5.000 Euro im Jahr.[40]

Vor diesem Hintergrund ist in der Tat zu bezweifeln, ob die Doppelberufstheorie der Realität gerecht wird,

[24] Art. 1 Nr. 8 des Gesetzes v. 13.12.1934 zur Änderung der RAO v. 1.7.1878 (RGBl. I, S.1258); zur Gesetzgebungsgeschichte vgl. *Henssler* (Fn. 19), § 46, Rdnr. 2 sowie die Begründung des Regierungsentwurfs zum Inkrafttreten der BRAO, BT-Drucks. 3/120, S. 76 f.

[25] *Pfeiffer*, FS Oppenhoff 1985, 254 (250 f.); *Skouris*, BB 1975, 1230 (1231); *Benckendorff* (Fn. 11), § 14, Rdnr. 31.

[26] Vgl. *Henssler* (Fn. 19), § 46, Rdnr. 2.

[27] BT-Drucks. 3/120, S. 77.

[28] So ausdrücklich die Begründung des Regierungsentwurfs a.a.O. (Fn. 27).

[29] A.a.O. (Fn. 27).

[30] BGHZ 33, 276 (279); 141, 69 (71).

[31] BGHZ 141, 69 (76).

[32] Vgl. die Beschlussempfehlung und den Bericht des Rechtsausschusses zu § 46 BRAO, BT-Drucks. 12/7656, S. 49.

[33] Urt. v. 14.9.2010 – C-550/07 P, *Akzo Nobel*, NJW 2010, 3557.

[34] Zustimmend *Singer*, DStR 2010, 2270; kritisch dagegen *Hamacher*, AnwBl. 2011, 42; früher schon *Seitz*, EuZW 2010, 524; *Prütting*, AnwBl. 2009, 402 f.

[35] *Kleine-Cosack*, BB 2005, 2309 (2311); *ders.*, AnwBl. 2014, 891 (894).

[36] *Kleine-Cosack*, a.a.O.

[37] BSG B 5 RE 13/14 R, NJW 2014, 2743 (2744), Rdnr. 5.

[38] BSG B 5 RE 9/14 R, Rdnr. 3; B 5 RE 3/14 R, Rdnr. 4 („als Rechtsanwalt tätig"). – Zu den verschiedenen Typen der Unternehmensjuristen vgl. *Henssler* (Fn. 19), § 46, Rdnr. 12.

[39] Vgl. die Nachweise oben Fn. 5.

[40] *Kilian*, AnwBl. 2014, 468 (472 f.).

spielt doch die Tätigkeit als selbstständiger Rechtsanwalt keine oder allenfalls eine geringe Rolle. Dies spräche freilich allenfalls gegen die Zulassung als Rechtsanwalt,[41] brächte aber die Unternehmensjuristen ihrem Ziel, die juristische Tätigkeit für ihren Arbeitgeber als anwaltsspezifische anzuerkennen, keinen Schritt weiter. Dabei kommt es nun einmal auf darauf an, ob der Jurist eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, vereinbar ist (§§ 1 und 3, 7 Nr. 8, 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO). Im Übrigen dürfte es die personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Kammern überfordern, wenn sie gezwungen würden, den Umfang der Tätigkeit als Rechtsanwalt zu kontrollieren. Zwar entsprechen „Feierabendanwälte" nicht dem Berufsbild des unabhängigen Rechtsanwalts,[42] aber einschreiten können die Kammern sinnvoller Weise nur dann, wenn sich aus den eingereichten Unterlagen ergibt, dass der Bewerber nicht die Möglichkeit hat, den Beruf in der geforderten Unabhängigkeit auszuüben. Daher verlangen die Kammern von denjenigen, die trotz einer hauptberuflichen Tätigkeit für einen nicht-anwaltlichen Arbeitgeber die Zulassung zur Anwaltschaft beantragen, die Vorlage einer Erklärung ihres Arbeitgebers, wonach dieser damit einverstanden sei, dass sein Mitarbeiter neben seiner Tätigkeit als Angestellter den Beruf des Rechtsanwalts ausübe und berechtigt sei, sich während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger gerichtlicher Termine und Besprechungen jederzeit von seinem Dienstplatz zu entfernen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen.[43] Es spricht einiges dafür, diese – häufig unrichtige – Erklärung für eine Mogelpackung zu halten.[44] Auch dürfte es streng genommen nicht toleriert werden, dass der betroffene Rechtsanwalt seine Kanzlei in den Räumen des nichtanwaltlichen Arbeitgebers einrichtet und dadurch mit einer nicht sozietätsfähigen Person eine gem. § 59a Abs. 4 BRAO unzulässige Bürogemeinschaft eingeht.[45] Aber all dies spricht eben nur gegen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und nicht für sie.

3. ANERKENNUNG DER TÄTIGKEIT ALS „RECHTSANWALT" DURCH § 46 BRAO?

Ein mögliches Argument für die Qualifikation des Unternehmensjuristen als Rechtsanwalt könnte sich aus der Regelung des § 46 Abs. 1 BRAO ergeben. Die Vorschrift verbietet einem „Rechtsanwalt", für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muss, vor Gerichten oder Schiedsgerichten in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig zu werden, um einen Konflikt des weisungsgebundenen Syndikus mit den Anforderungen an eine unabhängige Berufsausübung zu vermeiden.[46] Daraus könnte man den Umkehrschluss ziehen, dass der Syndikus außerhalb der gerichtlichen Tätigkeit sehr wohl für das Unternehmen als „Rechtsanwalt" tätig werden könne, z.B. im Rahmen einer beratenden Tätigkeit. Da sich Syndici jedoch neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit als Angestellte des Unternehmens als selbstständige „Rechtsanwälte" niederlassen können, ist der Schluss keineswegs zwingend. Da die Vertretung des Arbeitgebers vor Gericht die Stellung als „Rechtsanwalt" erfordert, ist es nur konsequent, dass sich das Vertretungsverbot an den „Rechtsanwalt" wendet. Eine Aussage, dass der Syndikus stets den Status eines „Rechtsanwalts" genießen sollte, kann man dem Gesetz daher nicht entnehmen. Es widerspräche im Gegenteil den Vorstellungen des Gesetzgebers, der bei der Verabschiedung der BRAO ausdrücklich betont hatte, dass die gebundene Tätigkeit des Syndikus nicht als anwaltliche angesehen werden könne.[47]

4. KOHÄRENZDEFIZITE

a) DAS LEITBILD DER BERUFLICHEN UNABHÄNGIGKEIT UND SEINE BEDEUTUNG FÜR DAS BERUFSRECHT

Der Beruf des Rechtsanwalts unterscheidet sich von anderen rein gewerblichen Berufen durch seine rechtsstaatliche Funktion. Beratung und Vertretung durch kompetente Rechtsanwälte sind unerlässliche Voraussetzungen für die Behauptung und Durchsetzung des Rechts. Aus diesem Grunde gehört die berufliche Unabhängigkeit zu den prägenden Leitbildern des Anwaltsberufs.[48] So sehr dieses Leitbild das anwaltliche Berufsrecht prägt, so massiv sind andererseits die Zweifel an der Operationalität dieses Kriteriums.[49] Über „Allgemeinplätze voller Pathos" sei man bisher nicht hinausgekommen, klagt seit langem *Michael Kleine-Cosack*, und bekämpft vehement den „Unabhängigkeitsmythos".[50] Auch für *Susanne Offermann-Burckart* bleibt die Vorstellung, dass der Rechtsanwalt seinen Beruf im Zustande annähernder, geschweige denn vollkommener Unabhängigkeit ausübe, ein „Mysterium".[51] Die Skepsis gegenüber der Tragfähigkeit der Unabhängigkeit als Leitbild des Anwaltsberufs wurzelt in der evident richtigen Feststellung, dass der Rechtsanwalt naturgemäß vielfältigen Bindungen wirtschaftlicher, politischer, gesellschaftlicher und rechtlicher Art ausgesetzt

[41] Zutreffend *Henssler* (Fn. 19), § 46, Rdnr. 13; BSG, NJW 2014, 2743 (2748), Rdnr. 39.

[42] BGHZ 33, 266 (268); BVerfGE 87, 287 (323). – Dagegen ließ der BFH in einem Urt. v. 9.8.2011 – entgegen der Behauptung von *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2014, 891 (896) – ausdrücklich offen, ob der Doppelberufstheorie auch bei Syndikus-Steuerberatern zu folgen ist, vgl. NJW 2012, 479 m. krit. Anm. *Posegga*; *Hund*, DStR 2011, 2267; *Singer*, Beihefter zu DStR 8/2014, 33 ff.; *Mann*, Beihefter DStR 8/2014, 21 (26 f.).

[43] Vgl. die von der RAK Düsseldorf als Muster empfohlene Freistellungserklärung www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de/assets/Uploads/Zulassungswesen/Synikusanwlte/Merkblatt-Ausuebung-einer-sonstigen-Taetigkeit.pdf sowie die Empfehlung des DAV www.rechthaber.com/wp-content/uploads/2010/05/merkblatt_syndikusanwälte.pdf.

[44] *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2011, 778 (779); *ders.*, AnwBl. 2014, 891 (894).

[45] Mit Recht kritisch *Offermann-Burkhart*, AnwBl. 2012, 779 (780).

[46] BGH, NJW 1961, 219; *Bissel*, Die Rechtsstellung des Syndikusanwalts und die anwaltliche Unabhängigkeit 1996, 45.

[47] BT-Drucks. 3/120, S. 77.

[48] *Hellwig*, AnwBl. 2008, 644 (647); *Singer*, BRAK-Mitt. 2012, 145 (149).

[49] *Hamacher*, AnwBl. 2011, 42 (45).

[50] *Kleine-Cosack*, BRAO, 5. Aufl. 2008, § 1, Rdnr. 15; *ders.*, AnwBl. 2014, 891.

[51] *Offermann-Burckart*, AnwBl. 2012, 778 (780).

sein kann, ohne dass diese Bindungen per se ein Hindernis für seine Berufsausübung bilden könnten.

Dennoch macht es Sinn zu differenzieren. Der Gesetzgeber kann und muss auf Situationen reagieren, in denen die Unabhängigkeit der Berufsausübung besonderen Gefährdungen ausgesetzt ist. Das gilt nicht nur für die Verhinderung staatlicher Einflussnahme, sondern auch für die Vermeidung privater Fremdbestimmung, auch wenn diese nicht vollkommen ausgeschaltet werden kann. Insofern erscheint es sinnvoll, der Berufsausübungsfreiheit vor allem dort Schranken zu setzen, wo einerseits in typisierbarer Form Interessenkonflikte und Gefährdungslagen identifiziert werden können, andererseits praktikable und nachprüfbare Vorkehrungen zum Schutze der Unabhängigkeit möglich sind.[52] Um solche typisierbaren Konstellationen mit erhöhtem Gefährdungspotential handelt es sich, wenn der Rechtsanwalt dem Einfluss berufsfremder Mitgesellschafter ausgesetzt oder durch Zweitberufe in Interessenkonflikte geraten kann. Es handelt sich um Situationen, in denen sich die Gefahr von Interessenkonflikten – wie das BVerfG in der Zweitberufsentscheidung formuliert hat – „deutlich abzeichnet" oder „von vorneherein absehbar ist".[53] In solchen Konstellationen erscheint es sachgerecht und verhältnismäßig, wenn der Gesetzgeber zum stärksten Eingriffsinstrument der Berufszulassungsschranke greift und z.B. Kapitalbeteiligungen durch Berufsfremde gem. §§ 59a, 59e BRAO, die Ausübung von konfliktträchtigen Zweitberufen (§§ 7 Nr. 8, 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO) sowie die interprofessionelle Zusammenarbeit und gemeinschaftliche Berufsausübung in Gesellschaften, die von Berufsfremden dominiert werden, beschränkt bzw. verbietet. Ein erhöhtes und zugleich typisierbares Gefährdungspotential besteht auch beim Vermögensverfall des Rechtsanwalts,[54] bei der Vereinbarung eines Erfolgshonorars[55] und bei der Beschäftigung von Unternehmensjuristen.[56]

b) DIE BESCHRÄNKUNG DER BERUFSZULASSUNGSSCHRANKEN AUF TYPISIERBARE UND EFFEKTIV BEHERRSCHBARE GEFÄHRDUNGEN DER ANWALTLICHEN UNABHÄNGIGKEIT

Die Bedrohung durch wirtschaftliche, politische und soziale Zwänge ist für Rechtsanwälte allgegenwärtig. Deshalb würde es keinen Sinn machen, die Zulassung zur Anwaltschaft davon abhängig zu machen, dass der Rechtsanwalt auch in wirtschaftlicher, politischer und sozialer Hinsicht unabhängig ist.[57] Gewiss ist die Sorge berechtigt, dass ein Teil der Rechtsanwaltschaft zur Existenzsicherung gezwungen ist, jedes Mandat anzunehmen und so in eine wirtschaftliche Abhängigkeit zum Auftraggeber geraten kann. In diesen Fällen ist die Rechtspflege durchaus in Gefahr. Das wird in dem sorgfältig recherchierten, aber mangels empirischer Datenerhebung nur bedingt aussagekräftigen Buch des Journalisten *Joachim Wagner* über den Zustand der deutschen Anwaltschaft in Einzelfällen nachdrücklich belegt.[58] Begrenzen oder gar verhindern kann man solche Bedrohungen nur in begrenztem Umfang. Es wäre unverhältnismäßig und unpraktikabel, die Zulassung zur Anwaltschaft z.B. zu versagen oder zu widerrufen, sofern und solange der Rechtsanwalt nicht bestimmte Mindestumsätze vorweisen kann oder von einzelnen Großmandaten[59] abhängig ist. Das schließt nicht aus, dass einzelnen Gefahren durch intelligente und schonende Steuerungsinstrumente begegnet werden kann. Zum Beispiel könnte ein effektiver Schutz gegen Veruntreuung von Mandantengeldern darin bestehen, dass Anwälte für Fremdgelder Anderkonten einrichten und verwalten müssen.[60]

Sofern es an griffigen Instrumentarien fehlt, muss man sich darauf verlassen, dass der Anwalt seine Funktion als Organ der Rechtspflege Ernst nimmt, die gesetzlichen Bestimmungen einhält und einem etwaigen ungesetzlichen Ansinnen des Mandanten kraft seines Berufsethos widersteht. Rechtsanwälte stehen in einem Reputationswettbewerb, so dass für sie ein erhebliches Interesse daran besteht, ihre Mandanten fair und anständig zu behandeln. Von Vertretern einer ökonomischen Ethik[61] wird mit Recht darauf hingewiesen, dass individuelle Freiheit nie voraussetzungslos gewährt wird, sondern von anderen Akteuren (vom Staat oder von Dritten) gewährt wird. Wird von Freiheit unverantwortlicher Gebrauch gemacht, muss man damit rechnen, dass die Geschädigten reagieren und die Freiheit einschränken.[62] Auch *Joachim Wagner* muss einräumen, dass es keine Anzeichen dafür gibt, dass „eine Mehrheit der Advokaten Berufsrecht oder Berufsethik verletzt".[63]

So bleibt zwar der Einwand, dass ethisches Verhalten nicht vollkommen sichergestellt wird und auch nicht effektiv sichergestellt werden kann. Aber man würde das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man deswegen auf Regelungen verzichten würde, welche die beschriebenen typisierbaren Gefährdungen der anwaltlichen Unabhängigkeit zu bekämpfen suchen. Bei der Festlegung, welche Gefahren typisierbar sind und effektiv

[52] Vgl. dazu bereits ausführlich *Singer*, FS Harald Herrmann 2011, 238 ff.; *ders.*, FS Czybulka 2012, 327 ff.; *ders.*, BRAK-Mitt. 2012, 145 ff.

[53] BVerfGE 87, 287 (319 und 330).

[54] *Ch. Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Bundesrechtsanwaltsordnung, 2010, § 1, Rdnr. 61.

[55] BVerfG, NJW 2007, 979 (980), Rdnr. 63 f.

[56] BGHZ 33, 266 (268 f.); 141, 69 (75 ff.); BT-Drucks. 3/120, S. 77.

[57] Zutreffend *Hartung*, in: Hartung/Römermann, BerufsO, 4. Aufl. 2008, § 43a BRAO, Rdnr. 6 und 8.

[58] *Joachim Wagner*, Vorsicht Rechtsanwalt. Ein Berufsstand zwischen Mammon und Moral 2014; vgl. auch *Offermann-Burckart*, AnwBl. 2012, 778 (780); *Prütting*, AnwBl. 2013, 78 (83).

[59] Für kritisch hält *Heussen* bereits Abhängigkeiten von einzelnen Mandanten, die mehr als 5 % der Gesamteinnahmen ausmachen (vgl. Anwalt und Mandant 1999, 100; zustimmend *Streck*, Beruf: Anwalt Anwältin 2001, 26); mit Recht a.A. *Grunewald* AnwBl. 2004, 463 (464), die auch eine analoge Anwendung der 25 %-Grenze des § 319 Abs. 2 Nr. 8 HGB ablehnt.

[60] So der im Rahmen der Diskussion gegebene Hinweis von *Wieland Horn* auf der 10. Jahrestagung des Anwaltsinstituts der Humboldt-Universität am 14.11.2014.

[61] Vgl. *Hirschmann*, in: *ders.*, Entwicklung, Markt und Moral 1989, 192 (196 ff.); *Suchanek*, in: *Pies/Leschke*, Milton Friedmans ökonomischer Liberalismus 2004, 105 (113 ff.); *ders.*, in: Berufsethik der Steuerberater 2007, 10 ff. (mit Bezug auf die ökonomische Ethik der freien Berufe).

[62] *Suchanek*, 2007 (Fn. 61), 16; vgl. dazu auch *Singer*, AnwBl. 2009, 393 (399).

[63] A.a.O. (Fn. 58), S. 284. Um die „Schwarze Schafe Theorie" zu widerlegen, genügt die von *Wagner* ausgebreitete Sammlung von Einzelfällen freilich nicht.

bekämpft werden können, hat der Gesetzgeber eine gewisse Gestaltungsfreiheit. Von dieser Freiheit hat er bei den Regelungen zum Widerruf bei Vermögensverfall, bei den Regeln über die Fremdbesitzverbote, den Formen beruflicher und gesellschaftsrechtlicher Zusammenarbeit, den Nebentätigkeitsverboten und den Beschränkungen für Syndikusanwälte in nachvollziehbarer Weise Gebrauch gemacht.

Zwar provoziert er damit Kohärenzprobleme, aber diese sind nicht unlösbar. Kohärenz bedeutet Widerspruchsfreiheit, deckt sich also mit dem Gebot, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Differenzierungen sind daher erlaubt, wenn es dafür sachliche Gründe gibt. Diese werden von den Kritikern am Fremdbesitzverbot, den Beschränkungen der interprofessionellen Zusammenarbeit und den Beschränkungen für Syndikusanwälte beharrlich ignoriert. Um es noch einmal zu betonen: Die sachliche Differenzierung der unterschiedlichen Reaktion des Gesetzgebers auf das Phänomen „Abhängigkeit" und „Fremdbestimmung" besteht in der Beschränkung der Verbote auf solche Tatbestände, in denen ein besonderes, typisierbares Gefährdungspotential identifiziert werden kann und zugleich die praktische Möglichkeit besteht, durch Berufsausübungsschranken dieser Gefahr zu begegnen und damit insgesamt das Niveau der Gefährdung der Rechtspflege und der Mandanten in Grenzen zu halten. Wer vollkommene Unabhängigkeit verlangt, verlangt Unmögliches. Wer für den Abbau von Schranken eintritt, riskiert eine Vergrößerung der Missstände und gefährdet die Rechtspflege.

c) DIFFERENZIERUNG ZWISCHEN ANWALTLICHEN UND NICHT-ANWALTLICHEN ARBEITGEBERN

Ein besonders beliebtes Argument ist die Ungereimtheit, die in der Differenzierung zwischen anwaltlichen und nicht-anwaltlichen Arbeitgebern angestellter Juristen bestehen soll.[64] Natürlich sei auch der in einer Anwaltskanzlei angestellte Rechtsanwalt nicht unabhängig in der Bearbeitung seiner Mandate. Das mag durchaus zutreffen, ändert aber nichts daran, dass bei der Abhängigkeit zwischen anwaltlichen und nicht-anwaltlichen Arbeitgebern gewichtige Unterschiede bestehen. Zum einen wird zurecht darauf hingewiesen, dass der anwaltliche Arbeitgeber seinerseits an das Berufsrecht gebunden ist[65] und bei berufswidrigem Verhalten und entsprechenden Weisungen an den angestellten Rechtsanwalt berufsrechtliche Sanktionen befürchten muss, im schlimmsten Fall den Widerruf der Zulassung.

Noch viel wichtiger ist ein teleologischer Gesichtspunkt. Die Ausrichtung der berufsrechtlichen Schranken am Leitbild der beruflichen Unabhängigkeit hat den Zweck, die Belange der Rechtspflege und die Mandanten zu schützen. Es geht nicht um die persönliche Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, sondern um seine institutionelle Unabhängigkeit. Insoweit ist aber die Rechtspflege durch Rechtsanwälte, die bei anwaltlichen Arbeitgebern angestellt sind, keiner größeren Gefährdung ausgesetzt, als sie es wäre, wenn der anwaltliche Arbeitgeber selbst tätig wäre oder wenn der angestellte Rechtsanwalt das Mandat als selbstständiger Rechtsanwalt bearbeiten würde. Wenn der Gesetzgeber aber beim selbstständigen Rechtsanwalt davon ausgeht, dass dieser aufgrund seiner Unabhängigkeit die Belange der Rechtspflege gegenüber Mandanten und Dritten wahrt und verteidigt, besteht kein Grund zu der Annahme, dass bei der Beschäftigung von angestellten Rechtsanwälten diese Belange in geringerem Maße gewahrt und verteidigt würden. Insofern besteht kein Anlass, im Tätigwerden des angestellten Rechtsanwalts ein strukturell erhöhtes Risiko für die Gefährdung der Rechtspflege anzunehmen und über die bestehenden Berufspflichten hinaus zusätzliche Schranken für die Berufsausübung zu errichten. Die quantitative Vergrößerung der Risiken durch den Effekt der Arbeitsteilung kann angesichts des Umstandes, dass berufswidriges Verhalten – entgegen der Insinuation von *Joachim Wagner*[66] – ein singuläres Phänomen ist, vernachlässigt werden.

Beim nicht-anwaltlichen Arbeitgeber verhält es sich anders: Dieser nimmt gegenüber dem Syndikusanwalt sowohl die Rolle des Auftraggebers als auch die des Arbeitgebers ein. Konflikte zwischen den – rein ökonomischen – Interessen des Unternehmens und Belangen der Rechtspflege schlagen unmittelbar auf den Syndikusanwalt durch, weil dieser aufgrund seiner persönlichen Abhängigkeit – anders als der selbstständige Rechtsanwalt – nicht in der Lage ist, im Konfliktfall die Belange der Rechtspflege zu verteidigen. Es handelt sich um die gleiche Gefährdungslage, wie sie bei einer Kapitalbeteiligung durch berufsfremde Dritte besteht.

d) UNABHÄNGIGKEIT DES UNTERNEHMENSJURISTEN AUFGRUND NORMATIVER BINDUNGEN (CORPORATE GOVERNANCE, COMPLIANCE)

Im Schrifttum wird ferner geltend gemacht, dass der angestellte Unternehmensjurist selbstverständlich auch unabhängig sei, jedenfalls fachlich. In den Anstellungsverträgen wird ihm in der Regel zugestanden, bei der Beurteilung juristischer Fragestellungen keinerlei Weisungen ausgesetzt zu sein.[67] Auf der anderen Seite sei der Syndikus aufgrund seiner Zulassung zur Anwaltschaft an das anwaltliche Berufsrecht gebunden und durchaus „Organ der Rechtspflege". Aufgrund seiner Bindung an nicht-ökonomische, normative Pflichten bestünde ein Rechtsrahmen, der den ökonomischen Interessen der Unternehmensleitung Schranken setze und dem Syndikus die Funktion als „rechtliches Gewissen" des Unternehmens zuweise. Dies gelte umso mehr, als sich das Berufsbild des Unternehmensjuristen gewandelt habe. Dieser habe – anders noch als vor 20 Jahren

[64] *Offermann-Burckart*, AnwBl. 2012, 778 (781); *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2012, 947 (948); *Kilian*, AnwBl. 2014, 468 (470).
[65] *Ewer*, AnwBl. 2009, 657 (659).
[66] Vgl. die Nachweise oben Fn. 58 und 63.
[67] *Offermann-Burckart*, AnwBl. 2012, 778 (781); *Prütting*, AnwBl. 2013, 78 (83).

– die Funktion, im Interesse guter Unternehmensführung (good corporate governance) darauf zu achten, dass Gesetz und Recht durch die Unternehmensleitung und die Mitarbeiter eingehalten werden.[68] Dass dies nicht immer funktioniert und trotz der Haftungsrisiken für das Unternehmen und seine Organe nicht verhindert hat, dass die Öffentlichkeit mit immer wieder neuen Unternehmens- und Wirtschaftsskandalen konfrontiert wird, ist freilich eine Binsenweisheit. Empirische Untersuchungen zur Wirksamkeit unternehmensinterner Compliance haben gerade nicht belegen können, dass die unternehmensinternen Kontrollmechanismen effektiv greifen, insbesondere wenn die betreffende Unternehmensleitung keine ethischen Standards vorlebt.[69]

Auch der Umstand, dass gesetzes- und berufsrechtswidrige Weisungen rechtlich nicht durchgesetzt werden könnten,[70] ist angesichts der sozialen Abhängigkeit des angestellten Unternehmensjuristen kein durchschlagender Einwand. Dementsprechend hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache *Akzo Nobel* mit Recht nicht berücksichtigt, dass der in den Niederlanden als Rechtsanwalt zugelassene Syndikus-Anwalt nach niederländischem Recht ausdrücklich von den Weisungen seines Arbeitgebers freigestellt war.[71] In ihrem Schlussantrag hatte die Generalanwältin *Juliane Kokott* mit Recht darauf hingewiesen, dass es nicht gesichert sei, dass diese förmliche Gewährleistung in Wirklichkeit auch eingehalten werde.[72] Wie groß die Interessenkonflikte sein können, denen Syndikus-Anwälte ausgesetzt sein können, kann man z.B. in einem Urteil des BGH vom 25.2.1999 nachlesen. Dort hatte ein Syndikus aufgrund einer Weisung seines Arbeitgebers sich dazu bereit erklärt, gegenüber einem Vergabeausschuss den unzutreffenden Eindruck einer neutralen Stellungnahme zu erwecken, um für „sein" Unternehmen einen Auftrag in der Größenordnung von 30 Mio. DM zu erlangen.[73]

5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE DER RECHTSPFLEGE

Natürlich geht es nicht darum, dass man einen ganzen Berufsstand unter Generalverdacht stellt. Es ist aber sinnvoll, angesichts der besonderen Gefährdung, die bei einer potentiellen Einflussnahme durch berufsfremde Dritte droht, Vorkehrungen zum Schutze der Rechtspflege zu treffen. Auf dem gleichen Grundgedanken beruhen u.a. das Verbot des Fremdbesitzes und die Einschränkungen der beruflichen Zusammenarbeit sowie für zweitberufliche Tätigkeiten. Der Einwand, dass auch der selbstständige Anwalt „in heutiger Zeit in jeder Hinsicht vergleichbaren Gefährdungen gegenüber seinem Mandanten und der Rechtspflege" unterliege,[74] vernachlässigt, dass es sich bei der Berufsausübung durch Juristen, die den Weisungen Berufsfremder unterliegen, um ein strukturelles Phänomen handelt, dem ein erhöhtes und juristisch fassbares Gefährdungspotential immanent ist.[75]

Gewiss entspricht es dem berechtigten Interesse der Unternehmen, sich bei der Beratung in juristischen Angelegenheiten von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen, der die Verhältnisse des Unternehmens kennt.[76] Dieses Recht wird jedoch grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Problematisch ist nur der anwaltliche Status des Syndikus im Rahmen seiner Tätigkeit als Angestellter. Die damit begründeten Einschränkungen z.B. in Bezug auf die gerichtliche Vertretung des Arbeitgebers oder die Versagung des Geheimnisschutzes muss der Syndikus-Anwalt hinnehmen. Es gibt kein Recht, den Anwaltsberuf ohne Rücksicht auf mögliche Gefährdungen der Belange der Rechtspflege ausüben zu können. Das Interesse an einer effektiven Beratung durch unternehmensinterne Juristen verdient nur insoweit Anerkennung, als Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

6. ANWALTLICHE PRIVILEGIEN OHNE BEZUG ZUR BERUFLICHEN UNABHÄNGIGKEIT

Auf einem anderen Blatt steht, ob dem Syndikusanwalt solche Privilegien vorenthalten werden sollen, bei denen der Schutz der beruflichen Unabhängigkeit keine Rolle spielt. So bestehen z.B. keine Bedenken, Leistungen, die der Syndikus bei seiner Tätigkeit als Unternehmensjurist erbracht hat, bei der Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung in vollem Umfang zu berücksichtigen.[77] Entsprechendes sollte entgegen der restriktiven Rechtsprechung des BGH[78] auch für Leistungen gelten, die bei der Auswahl der Bewerber für das Amt des Anwaltsnotars zu berücksichtigen sind.[79] Auch bei der Frage, ob Syndikus-Anwälten das Recht zustehen sollte, sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu befreien, sollte unter teleologischen Gesichtspunkten keine Rolle spielen, ob der Syndikusanwalt die erforderliche berufliche Unabhängigkeit besitzt. Insofern drängt es sich förmlich auf, zu prüfen, ob eine entsprechende (erweiternde) Auslegung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI möglich ist.

III. ZUR BEDEUTUNG DER BERUFSRECHTLICHEN UNABHÄNGIGKEIT DES SYNDIKUSANWALTS FÜR DIE BEFREIUNG VON DER RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT

1. NOTWENDIGKEIT TELEOLOGISCHER AUSLEGUNG

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ermöglicht seit der Reform im Jahre 1996 die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für die Beschäftigung, „wegen der

[68] Eingehend *Merkt*, NJW 2014, 2311 (2313 ff.).
[69] *Pape*, Corporate Compliance – Rechtspflichten zur Verhaltenssteuerung von Unternehmensangehörigen in Deutschland und den USA 2011, S. 192 ff.
[70] *Prütting*, AnwBl. 2009, 402 (403).
[71] EuGH, Urt. v. 14.9.2010 – C-550/07 P, *Akzo Nobel*, NJW 2010, 2357 m. Anm. *Singer*, DStR 2010, 2270.
[72] Vgl. den Schlussantrag v. 24.4.2010, BeckRS 2010, 90528, Rdnr. 64 f.
[73] BGHZ 141, 69 (70).
[74] *Prütting*, AnwBl. 2009, 402 (403); *ders.*, AnwBl. 2013, 78 (82).
[75] Zutreffend *Henssler* (Fn. 19), § 46, Rdnr. 8.
[76] Zu diesem Aspekt *Roxin*, NJW 1992, 1129 (1130).
[77] Zutreffend BGH, NJW 2003, 883 (884); vgl. auch BGHZ 166, 299 (304).
[78] BGH, NJW 2003, 2750.
[79] Vgl. *Singer*, Beihefter DStR 2014, 33 (34).

sie“ aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und einer berufsständischen Kammer sind. Nach Auffassung des BSG erfolgt jedoch die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft weder im Blick auf eine bestimmte „Beschäftigung“ noch auf einen bestimmten Kreis anwaltlicher Betätigungen, sondern „personenbezogen“. Da somit streng genommen kein Rechtsanwalt die Befreiungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfülle, erfordere die Funktion der Vorschrift ein angepasstes Verständnis des Tatbestandselements „Beschäftigung“. Dem Gesetzgeber sei es um die Vermeidung einer Doppelbelastung durch beide Sicherungssysteme gegangen; diese stimmten darin überein, dass sie – als minus gegenüber der „Beschäftigung“ – beide an die Ausübung einer „Erwerbstätigkeit“ anknüpfen. Da aber die Erwerbstätigkeit des Syndikusanwalts wegen dessen fehlender Unabhängigkeit dem „Berufsfeld“ des Rechtsanwalts „von vornherein nicht zugeordnet werden“ könne, erfülle dieser nicht die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift.[80] Der Syndikusanwalt sei Rechtsanwalt, „nicht weil er Syndikus ist, sondern weil er sich aufgrund einer nur deshalb erteilten Zulassung unabhängig hiervon und daneben gesondert als Rechtsanwalt betätigt“.[81]

Wer so formal argumentiert, muss sich die Frage gefallen lassen, ob dem Sinn und Zweck des Gesetzes ausreichend Rechnung getragen wird. Eine rein grammatische Auslegung verbietet sich strenggenommen schon deswegen, weil der Bezugspunkt der „Beschäftigung“ von vorneherein nicht dazu geeignet ist, die Kammerzugehörigkeit eines Rechtsanwalts zu begründen. Ob die Interpretation des BSG, wonach es stattdessen auf die „Erwerbstätigkeit“ ankomme, dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht, ist zweifelhaft. Wenn die Zulassung zur Anwaltschaft nicht auf der „Beschäftigung“ beruht und man sich vom Wortlaut des Gesetzes lösen muss, erscheint es überzeugender, danach zu fragen, ob die versicherungspflichtige Tätigkeit „materiellrechtlich“ eine anwaltliche ist – so wie dies im Ausgangspunkt der jahrelangen Befreiungspraxis anhand des „Vier Kriterien Katalogs“ entsprochen hat. Da überdies die Feststellung des BSG, dass der Syndikusanwalt wegen seiner „Erwerbstätigkeit“ für das Unternehmen nicht zur Anwaltschaft zugelassen werden könnte, in erster Linie mit seinem „Status“ als „Angestellter“ begründet wird, also gerade nicht mit dessen Tätigkeit, erweist sich die sozialversicherungsrechtliche Auslegung als dogmatisch inkonsistent.[82] Ist somit bereits zweifelhaft, ob auf die versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit abgestellt werden kann, so ist vollends zweifelhaft, wieso der berufsrechtliche Status des Syndikusanwalts für die Frage der Befreiung von der Versicherungspflicht den Ausschlag geben sollte, ist doch der Mangel der beruflichen Unabhängigkeit unter versorgungsrechtlichen Gesichtspunkten völlig irrelevant. Insofern drängt es sich geradezu auf, die von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI geforderte Kammerzugehörigkeit des Mitglieds nicht davon abhängig zu machen, ob sie aufgrund der „Beschäftigung“ erfolgt, sondern als ein Minus gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes ausreichen zu lassen, dass der betreffende Bewerber als Rechtsanwalt Mitglied der einschlägigen Berufskammer ist und im Rahmen seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung wie ein Rechtsanwalt tätig ist.

2. VERSAGUNG DER ZULASSUNG WEGEN FEHLENDER UNABHÄNGIGKEIT

Gegen das Abstellen auf die „Erwerbstätigkeit“ des Syndikus wird eingewendet, dass die Zulassung zur Anwaltschaft keine „Beschäftigung“ oder „Erwerbstätigkeit“ voraussetze, sondern lediglich einen Antrag auf Zulassung (§ 6 Abs. 1 BRAO), die Befähigung des Antragstellers zum Richteramt oder ein Äquivalent i.S.d. § 4 BRAO sowie eine im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, in der er Mitglied ist, eingerichtete und unterhaltene Kanzlei (§ 27 BRAO).[83] Dem lässt sich zwar entgegenhalten, dass § 7 Nr. 8 BRAO die Zulassung auch davon abhängig macht, ob der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege vereinbar ist und schon in den Gesetzesmaterialien deutlich gemacht wurde, dass ein Syndikus im Rahmen seiner abhängigen Tätigkeit dieses Voraussetzungen nicht erfüllt.[84] Aber dieser Einwand bezieht sich eben nur auf die berufsrechtliche Stellung des Syndikus, die für die Berufsausübung von grundlegender Bedeutung ist, nicht aber für die sozialversicherungsrechtliche Fragestellung.

3. WILLE DES GESETZGEBERS ZUM FORTBESTAND DER FRÜHEREN BEFREIUNGSPRAXIS?

Gegen eine Abkehr von der jahrelangen Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung spricht ferner, dass der Wille des Gesetzgebers, diese anlässlich der Reform des SGB VI im Jahre 1996 zu ändern, nicht mit der erforderlichen Klarheit zum Ausdruck gekommen ist. Zu Recht wird im Schrifttum darauf hingewiesen, dass es dem Gesetzgeber mit Blick auf die damals zunehmende Ausweitung berufsständischer Versorgungswerke darum gegangen sei, „vor allem dem drohenden Erosionsprozess in der Solidargemeinschaft der Rentenversicherten Einhalt gebieten“.[85] In der amtlichen Begründung wird in der Tat auf die „jüngste Erstreckung der berufsständischen Versorgung auf neue Berufsgruppen (Wirtschaftsprüfer, Bauingenieure)“ verwiesen und insbesondere betont, dass mit der vorgesehenen Beschränkung des Befreiungsrechts „im Ergebnis die seit langem akzeptierte Abgrenzung zwischen berufsständischer Versorgung und gesetzlicher Rentenversicherung in ihrer bisherigen Ausprägung gefestigt“ werde.[86] Wegen der großen Bedeutung, die eine Ver-

[80] BSG, NJW 2014, 2743 (2746), Rdnr. 31.
[81] BSG, NJW 2014, 2743 (2748), Rdnr. 39.
[82] Zutreffend *Krenzler*, BRAK-Mitt. 2014, 130 (131).
[83] *Jan Horn*, NZS 2014, 245 (246); *ders.*, AnwBl. 2014, 147;
[84] BT-Drucks. 3/120, S. 58.
[85] *Rolfs/Marcelli*, NZA 2014, 574 (576).
[86] BT-Drucks. 13/2590, S. 18.

änderung der Rechtslage nicht nur für Syndikusanwälte, sondern auch für die Versorgungswerke hat, hätte es nahegelegen, diesen Willen deutlicher zum Ausdruck zu bringen, wenn man von der bisherigen Befreiungspraxis für diese Berufsgruppe wirklich abrücken wollte.

4. VERFASSUNGSKONFORME AUSLEGUNG MIT BLICK AUF DEN GRUNDSATZ DER GLEICHBEHANDLUNG

Gegen eine solche Abkehr von der bisherigen Befreiungspraxis sprechen schließlich verfassungsrechtliche Bedenken.[87] Für viele Angehörige der Freien Berufe besteht nämlich trotz der Verschärfung der gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin die Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht. Insofern kommt es auf der Grundlage der BSG-Urteile zu einer sachwidrigen Ungleichbehandlung, die durch eine verfassungskonforme Auslegung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI hätte behoben werden können und müssen. An der doppelten Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung und den Versorgungswerken hat sich nämlich für die vergleichbaren Freien Berufe der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Architekten nichts geändert. Im Schrifttum wird mit Recht davon ausgegangen, dass diese Berufsträger jedenfalls bei einer berufsspezifischen Tätigkeit auch in Angestelltenverhältnissen als Ärzte, Zahnärzte usw. tätig seien und „wegen dieser Tätigkeit" sowohl der berufsständischen Kammer als auch dem jeweiligen Versorgungswerk angehörten.[88] Für diese Berufsgruppen spielt in den einschlägigen Berufsrechten die berufliche Unabhängigkeit keine vergleichbare Rolle, so dass es keinem Zweifel unterliegt, dass sie in ihrer Eigenschaft als Ärzte, Zahnärzte usw. Kammermitglieder sein können. Nur bei Syndikus-Steuerberatern treten die gleichen Probleme auf wie bei Syndikus-Anwälten.[89] Eine unterschiedliche Behandlung der vergleichbaren Berufsgruppen wäre jedoch in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht nicht gerechtfertigt, da die berufliche Unabhängigkeit insoweit ohne jede Bedeutung ist und keine Interessenkonflikte zu besorgen sind. Bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI ist daher darauf abzustellen, ob die „Beschäftigung" des Syndikus, wäre er berufsrechtlich unabhängig, bei „materieller" Betrachtung als anwaltliche anzusehen ist. Das entspräche der früheren Befreiungspraxis der Gesetzlichen Rentenversicherung anhand des „Vier-Kriterien-Katalogs", wobei freilich die teilweise überzogenen Anforderungen an den anwaltlichen Charakter der Tätigkeit – insbesondere das Kriterium der Streitentscheidung – keine Gefolgschaft verdienen.

IV. GESETZESINITIATIVE ZUR VERBESSERUNG DER RECHTSSTELLUNG DER SYNDIKUSANWÄLTE

Falls man sich wegen des Wortlauts des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI nicht zu einer verfassungskonformen Auslegung entschließen kann, müsste jedenfalls der Gesetzgeber die verfassungsrechtlich nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung der verschiedenen Berufsgruppen korrigieren. Es gibt Anzeichen, dass die Regierungskoalition die Initiative ergreifen und noch vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die anhängige Beschwerde gegen das Urteil des BSG einen Gesetzentwurf ins Parlament einbringen wird. Die gebotene Befreiung der Syndikusanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherung sollte dann allerdings nicht – wie dies dem Berufsrechtsausschuss des DAV[90] und zahlreichen Autoren[91] vorschwebt – durch eine Änderung der BRAO herbeigeführt werden, sondern durch eine Änderung des SGB VI.

Aus Sicht des Berufsrechts gibt es keine Bedenken, Syndikusanwälten die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen, obwohl diese in ihrer Eigenschaft als Unternehmensjuristen nicht als Rechtsanwälte zugelassen werden. Mit dieser Akzentsetzung ist den Bedenken des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, dass das anwaltliche Berufsrecht nicht „über das Sozialrecht" definiert werden dürfe,[92] zuzustimmen. Für die Zugehörigkeit zum berufsständischen Versorgungswerk sollte es – wie eben dargelegt – nicht darauf ankommen, ob die Tätigkeit der Syndikusanwälte dem Leitbild der Unabhängigkeit entspricht, sondern darauf, ob es sich nach der Art der Tätigkeit „materiell" um eine anwaltliche handelt. Insofern sollten sich Syndikusanwälte – wie dies früher der Praxis entsprach – als selbstständige Rechtsanwälte niederlassen und die Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer beantragen können. Das Recht würde sich auf diesem Wege wieder der Rechtswirklichkeit anpassen. Um die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu erreichen, sollte es genügen, dass diese sich als Rechtsanwälte niederlassen und in ihrer Tätigkeit für das Unternehmen „wie Rechtsanwälte oder Steuerberater" tätig sind. Eine solche Regelung für Syndikus-Anwälte und Syndikus-Steuerberater könnte in § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI als Nr. 1a eingefügt werden und wie folgt lauten:

„Angestellte, die in einem ständigen Dienstverhältnis wie ein Rechtsanwalt oder Steuerberater tätig sind, aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffent-

[87] Verfassungsrechtliche Bedenken äußert insoweit auch *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2014, 891 (897).

[88] *Bezani/Klinkhammer*, ArbRAktuell 2014, 275 (277); *Rolfs/Marcelli*, NZA 2014, 574 (579); anders aber *Legerlotz/Schmidt*, ArbRB 2014, 209 (212).

[89] Vgl. dazu *Singer*, Beihefter zu DStR 8/2014, 33 ff.; *Mann*, Beihefter DStR 8/2014, 21 (26 f.); teilweise abweichend BFH, NJW 2012, 479; a.A. *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2014, 891 (896 f.).

[90] Abrufbar unter www.anwaltverein.de.

[91] Vgl. *Huff*, Legal Tribune v. 8.10.2014 unter Bezugnahme auf mündliche Äußerungen des Vorsitzenden Richters im 5. Senat des BSG, *Berchtold*, auf dem Berufsrechtssummit des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen; früher schon *Rethorn*, AnwBl. 2012, 426; *Kilger*, AnwBl. 2012, 818; *Prütting*, AnwBl. 2013, 78 (84); *ders.*, AnwBl. 2014, 788 (790); *Offermann-Burckart*, AnwBl. 2012, 778 (786 f.); kritisch aber *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2012, 947 (950).

[92] Vgl. oben im Text unter I.2. mit Nachw. in Fn. 20.

lich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind und die Voraussetzungen von lit. a)–c) gemäß Nr. 1 erfüllen".

Hingegen ist vor dem verbreiteten Vorschlag zu warnen, § 46 BRAO neu zu fassen und die Tätigkeit des Syndikusanwalts – abgesehen von der Vertretungsbefugnis vor Gericht – in vollem Umfang der anwaltlichen Tätigkeit gleich zu stellen.[93] Abgesehen davon, dass die Tätigkeit des Syndikusanwalts so viele Besonderheiten aufweist, dass viele Bestimmungen des anwaltlichen Berufsrechts nicht passen – angefangen von den Regeln über die berufliche Zusammenarbeit, Werbeverboten, die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, das Verbot des Erfolgshonorars bis hin zum Schutz des Berufsgeheimnisses – und deshalb im Schrifttum zurecht vor einer allzu schematischen Gleichstellung des Syndikus mit dem Rechtsanwalt gewarnt wurde,[94] bestehen vor allem deshalb Bedenken, weil mit der Preisgabe des Unabhängigkeitsdogmas für Syndikusanwälte das Leitbild des Anwaltsberufs endgültig zur Disposition stünde. Es gäbe dann insbesondere keinen Grund mehr, am Fremdbesitzverbot festzuhalten, weil dessen einzige Rechtfertigung im Schutz der beruflichen Unabhängigkeit besteht. Entsprechendes würde für das Verbot des Erfolgshonorars, die Tätigkeitsverbote bei Nebentätigkeiten und die Beschränkungen der beruflichen Zusammenarbeit und der gesellschaftlichen Zusammenschlüsse gelten.

Wie sehr diese Themen auf das Engste miteinander verwoben sind, zeigt der Hinweis von *Kilian*, dass das Sozialrecht die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht verhindern könne, wenn Unternehmen ihre Rechtsangelegenheiten von einer ausgegründeten und in ihrem Besitz befindlichen Rechtsanwalts-GmbH von dort angestellten Rechtsanwälten besorgen ließen.[95] Noch scheitern solche Konstruktionen am bestehenden Fremdbesitzverbot der BRAO. Das Beispiel demonstriert jedoch eindringlich, wie wichtig es ist, die berufliche Unabhängigkeit des Rechtsanwalts zu sichern. Es fällt schwer, darauf zu vertrauen, dass das Bestehen von Berufspflichten und vertraglich zugesicherte Weisungsfreiht ausreichen sollen, um die Rechtspflege effektiv zu schützen.

Die verbreitete Befreiungspraxis, anhand eines Vier-Kriterien-Katalogs zu prüfen, ob die versicherungspflichtige Tätigkeit als anwaltliche einzustufen war, war im Ansatz sachgerecht, führte jedoch zu überzogenen Anforderungen an das Tätigkeitsprofil des Syndikus. In Zukunft sollte sich die Prüfung darauf beschränken, ob der angestellte Jurist wie ein Anwalt beruflich tätig ist. Eine solche Prüfung ist bereits auf der Grundlage einer teleologischen und verfassungskonformen Auslegung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI möglich und geboten, indem (sozialversicherungsrechtlich) auf die berufliche Unabhängigkeit des Berufsträgers verzichtet wird. Um Rechtssicherheit herzustellen, wäre eine entsprechende ausdrückliche Regelung durch den Gesetzgeber wünschenswert, aus verfassungsrechtlicher Sicht sogar geboten. Es kommt daher nicht darauf an, ob dem Gesetzgeber am Schicksal der Syndikusanwälte mehr gelegen ist als am Beitragsaufkommen der gesetzlichen Rentenversicherung.[96]

V. ZUSAMMENFASSUNG

1. Das Bundessozialgericht hat in seinen Urteilen vom 3.4.2014 zwar die berufsrechtliche Stellung des Syndikus zutreffend nachgezeichnet, aber zu Unrecht für die sozialversicherungsrechtliche Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung am Erfordernis der beruflichen Unabhängigkeit festgehalten.

2. In sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ist die berufliche Unabhängigkeit des Syndikus ohne sachliche Bedeutung, da in diesem Kontext mögliche Interessenkonflikte keine Rolle spielen und angestellte Unternehmensjuristen (sozialversicherungsrechtlich) nicht schlechter gestellt werden dürfen als vergleichbare freie Berufe (Ärzte, Architekten).

3. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist in teleologischer und verfassungskonformer Auslegung so auszulegen, dass als Minus gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes genügt, dass der betreffende Bewerber als Rechtsanwalt Mitglied der einschlägigen Berufskammer ist und im Rahmen seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung wie ein Rechtsanwalt tätig ist.

4. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass auch Syndikusanwälten der Zugang zu den Versorgungswerken offen steht, wenn sie sich als Rechtsanwälte niederlassen und im Rahmen ihrer abhängigen Beschäftigung „materiell" wie Rechtsanwälte tätig sind.

5. Dagegen sollte die vielfach geforderte berufliche Qualifikation der Angestelltentätigkeit der Syndikusanwälte als anwaltliche in § 46 BRAO nicht vorgenommen werden, da sonst eine Erosion des Leitbilds der beruflichen Unabhängigkeit droht.

6. In berufsrechtlicher Hinsicht ist am Erfordernis der beruflichen Unabhängigkeit des Rechtsanwalts festzuhalten, um strukturellen Gefährdungen durch berufsfremde Einflüsse, wie sie insbesondere Unternehmensjuristen drohen oder bei der Beteiligung von Fremdkapital an Rechtsanwaltsgesellschaften zu besorgen sind, wirksam zu begegnen.

[93] Vgl. die Nachweise oben Fn. 91.

[94] *Kleine-Cosack*, BB 2005, 2309 (2310); *ders.*, AnwBl. 2012, 947 (950).

[95] *Kilian*, AnwBl. 2014, 468 (473). – Die von *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2014, 891 (896) als Ausweg gewiesene, angeblich „völlig legale" Umgehungsmöglichkeit der BSG-Urteile durch Ausgründung von Rechtsanwaltsgesellschaften begegnet schwersten Bedenken, weil nur scheinbar eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird und daher – illegal – sowohl arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Normen als auch das berufsrechtliche Verbot des Fremdbesitzes umgangen werden.

[96] Zweifelnd *Henssler*, a.a.O. (Fn. 4).

NOCH EINMAL: ENGLISCHE ABS

RECHTSANWALT UND AVOCAT HEINZ WEIL, PARIS*

In England wurden ABS für Anwaltsleistungen zugelassen, die in der Hand von Investmentfunds oder Rechtsschutzversicherungen sind. Am Markt tritt auch die in eine Tochtergesellschaft ausgegliederte Rechtsabteilung eines Großkonzerns auf. ABS werden auf den deutschen Markt drängen. Solche ABS stellen immanent eine Gefahr für die anwaltliche Unabhängigkeit dar. Eine Ergänzung des EuRAG und eine Reform des Sozietätsrechts sind dringend geboten, um diese Erscheinungsformen von ABS in Deutschland zu verhindern. Meinem Beitrag zum Thema „Schon wieder: englische ABS"[1] hatte ich den Hinweis vorangestellt, dass das Thema auch den Teil der deutschen Anwaltschaft existenziell betrifft, der sich nicht regelmäßig mit internationalen Fällen befasst. Das gilt ganz besonders für dieses Update.

ZUR ERINNERUNG: WAS SIND ABS?

„Alternative Business Structures (ABS)" wurden in England und Wales durch den Legal Services Act 1997 eingeführt. Sie sind ein Teil mehrerer geradezu revolutionärer Veränderungen des englischen Anwaltsrechts, die dieses Gesetz zum Inhalt hat. Als allumfassende Begründung diente der Politik das Schlagwort „To put the consumer first". ABS zeichnen sich dadurch aus, dass das Kapital von Anwaltsfirmen bis zu hundert Prozent von Nichtanwälten gehalten werden kann und die Geschäftsführung der Anwaltsfirma aus einer Doppelspitze bestehen kann, aufgeteilt in einen Geschäftsführer für Verwaltung und Finanzen und einen Geschäftsführer für anwaltliche Berufsausübung. Verwaltung und Finanzen können in den Händen eines nichtanwaltlichen Geschäftsführers liegen. Die ABS ist also keine neue Gesellschaftsform, sondern die Öffnung von Eigentum und Geschäftsführung für Nichtanwälte, was vorher auch in England verboten war.

ABS unterliegen einem besonderen Zulassungsverfahren, das in erster Linie in Händen der als Folge des Legal Services Act geschaffenen Solicitors Regulation Authority (SRA) liegt. Diese prüft insbesondere, ob die Gesellschafter und Geschäftsführer „fit and proper" sind; das sind unbestimmte Rechtsbegriffe des englischen Rechts. Die zugelassene ABS steht unter der aus deutscher Sicht weitreichenden Aufsicht der SRA. Der Ermessensspielraum dieser Behörde im Zulassungsverfahren und deren Inspektions- und Eingriffsbefugnisse nach erfolgter Zulassung überraschen den an die deutschen verfassungsrechtlichen Vorgaben gewöhnten Juristen, aber in England gibt es keine geschriebene Verfassung und vor allem kein Bundesverfassungsgericht.

KATEGORIEN VON ABS

Die Zulassung von ABS begann am 1. Januar 2013. Mit Stand vom 8.9.2014 beläuft sich die Zahl der zugelassenen ABS auf 315. Weit überwiegend handelt es sich um verhältnismäßig kleine Strukturen, die sich dadurch auszeichnen, dass der Bürovorsteher als Partner aufgenommen wurde, der in der Kanzlei mitarbeitende Ehepartner Gesellschafter oder Geschäftsführer wurde oder der Angehörige eines aus deutscher Sicht sozietätsfähigen Berufes Mitglied der Sozietät wurde. Geht man der Einfachheit halber von der Prämisse aus, dass das was sich in dieser Größenordnung in England tut, aus deutscher Sicht unbeachtlich ist, so braucht diese Gruppe von ABS nicht weiter beleuchtet zu werden.[2]

Einige Fälle sind jedoch aus deutscher Sicht von besonderer Bedeutung:

KAPITALBETEILIGUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DURCH INVESTMENTFUNDS

Am 24.7.2014 berichtet die Presse „Private equity buys £15 m stake in noth-west ABS".[3] Aufgeschlüsselt bedeutet diese Nachricht, dass ein Investmentfund (private equity fund) für 15 Millionen Pfund (18 Millionen Euro) einen Kapitalanteil an einer nordwestenglischen ABS Lawfirm erworben hat. Die vor fünf Jahren gegründete Anwaltsfirma habe in dieser Zeit die Mitarbeiterzahl von zwei auf mehr als zweihundert gesteigert und sie sei im Mai 2014 als ABS zugelassen worden. Mit dem Einstieg ins Kapital ist verbunden, dass der Investmentfund die Mehrheit im Verwaltungsrat (Board) übernimmt und den Finanzdirektor stellt.

VERSELBSTSTÄNDIGTE RECHTSABTEILUNG

Der Großkonzern British Telecom (BT) hatte eine klassische Rechtsabteilung. Diese wurde in eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von BT ausgegliedert, die als „BT Law Limited" firmiert. BT Law Limited wurde als ABS zugelassen. BT Law Limited arbeitet weiter als Rechtsabteilung für BT, wirbt darüber hinaus jedoch für Mandate in der rechtlichen Unternehmensberatung und Prozessvertretung von Unternehmen, u.a. im Arbeitsrecht und Haftungsrecht. Die „Rechtsabteilung", die weiter zu hundert Prozent BT gehört, wurde damit über den internen Dienstleister hinaus zum Profitcenter.[4]

* Der Autor ist Vorsitzender des Europaausschusses der BRAK und vertritt diese im Council der International Bar Association. Er war Präsident des CCBE. Der Beitrag gibt seine persönliche Auffassung wieder.

[1] BRAK-Mitt. 2013, 54 ff.

[2] Ich teile diese Auffassung nicht, denn alles was sich berufsrechtlich in unserem gemeinsamen europäischen Rechtsraum abspielt, ist beachtlich, will es aber hier dabei bewenden lassen.

[3] www.lawgazette.co.uk v. 24.7.2014.

[4] www.bt-law.co.uk.

RECHTSSCHUTZVERSICHERER ALS INHABER EINER ANWALTSFIRMA

Ich habe bereits berichtet, dass der börsennotierten englischen Rechtsschutzversicherung Abbey Protection plc eine Tochtergesellschaft Abbey Protetcion Group Limited gehört, die im Geschäftsverkehr als Abbey Legal Services firmiert und für alle Anwaltstätigkeiten als ABS zugelassen wurde.[5] Die in Deutschland wesentlich bekanntere DAS, die zu einem der weltweit führenden Versicherungskonzerne, dem Rückversicherer MunichRe gehört, hat inzwischen ebenfalls eine Tochtergesellschaft für Anwaltsleistungen, die als ABS zugelassen wurde. Es handelt sich um die DAS Law Limited. Sie wirbt für Anwaltsleistungen zu einem monatlichen Pauschaltarif, möglichst gekoppelt mit einer DAS-Versicherungspolice.[6]

CO-OP: VOM TOP ZUM FLOP

Anekdotisch sei schließlich erwähnt, dass das Geschäftsmodell vom Anwalt im Supermarkt zum Flop wurde. Vor Beginn der ABS-Zulassungen wurde oft von „Tesco Law" gesprochen, wobei Tesco eine Supermarktkette ist und der Wunsch der Politik „to put the consumer first" als besonders gut durch den Anwalt im Supermarkt verwirklicht angesehen wurde. Tesco hat das Experiment nicht gewagt, aber der Wettbewerber Co-op hat sich darauf eingelassen. Eine Geschäftsführerin der ABS Co-operative Legal Services stellte zunächst auf Konferenzen in glänzenden Farben das Geschäftsmodell vor. Inzwischen fuhr es riesige Verluste ein und hat sich nicht bewährt.[7]

KRITISCHE FRAGEN

Geht man davon aus, dass der einzelne Rechtsanwalt und die Rechtsanwaltschaft insgesamt in einem demokratischen Gemeinwesen eine Funktion wahrnehmen, die über die von Rechtstechnikern hinausgeht, so stellen sich, auch ohne die Messlatte des deutschen Berufsrechts anzulegen, kritische Fragen. Ich gehe dabei von der Lebensweisheit aus, dass in jedem Unternehmen der westlichen Welt der Eigentümer das letzte Wort hat und deshalb die Mitarbeiter zumindest unterschwellig sich bemühen, im Interesse des Eigentümers und damit ihres Arbeitsplatzes und ihres Aufstiegs im Unternehmen zu handeln.

ZUR KAPITALBETEILIGUNG AN EINER ANWALTSFIRMA UND DEREN GESCHÄFTSFÜHRUNG DURCH INVESTMENTFUNDS:

Private-Equity-Kapital kann nur das Ziel der Gewinnmaximierung haben. Das Business Modell beruht in der Regel darauf, nach einigen Jahren die Beteiligung gewinnbringend zu verkaufen. Die einflussreiche Kapitalbeteiligung und die Mitwirkung an der Geschäftsführung der Anwaltsfirma beinhaltet das Risiko, dass dieses Ziel die Mandatsauswahl und -bearbeitung erheblich beeinflusst.

Wie kann bei der Kapitalbeteiligung eines Investmentfunds sichergestellt werden, dass die Eigner „fit and proper" sind?

ZUR VERSELBSTSTÄNDIGTEN RECHTSABTEILUNG

Auch bei BT Law hat der Tag nur 24 Stunden. Welchem Mandanten wird die Priorität eingeräumt, wenn die Arbeitskapazität eng wird, dem Anteilseigner und indirekten Arbeitgeber British Telecom oder dem Fremdmandanten?

ZUR TOCHTERGESELLSCHAFT DES RECHTSSCHUTZVERSICHERERS

Interessenkonflikte zwischen dem Anteilseigner (möglichst wenig Kosten) und dem Mandanten (Kampf ums Recht) sind vorprogrammiert.

WARUM KANN DAS, WAS IN ENGLAND REALITÄT IST, FÜR EINE GROSSE ZAHL DEUTSCHER ANWÄLTE VON EXISTENZIELLER BEDEUTUNG SEIN?

Kommt das Business Modell der ABS-Anwaltstochter einer Rechtsschutzversicherung auch auf den deutschen Markt, wird dies mit Sicherheit erhebliche Auswirkungen auf das Geschäft freiberuflicher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben. Deutschland hat in Europa die bei weitem höchste Quote von Rechtsschutzversicherungen. Geht ein erheblicher Teil dieses Umsatzes von den freiberuflichen Anwälten zur Anwaltstochtergesellschaft von Rechtsschutzversicherungen, so werden die Freiberufler dies schmerzlich spüren.

Werden Rechtsabteilungen in ABS-Tochtergesellschaften ausgegliedert, so werden diese insbesondere in durchschnittlichen Fällen Ihren Anteilseigner und früheren Arbeitgeber selbst vor Gericht vertreten. Auch dieser Teil des Umsatzes freiberuflicher Anwälte droht verloren zu gehen.

KANN DIES IN DEUTSCHLAND WIRKLICHKEIT WERDEN?

Darüber, ob sich englische ABS mit Fremdkapital und Fremdgeschäftsführung unter Berufung auf das Europarecht und innerstaatliches deutsches Recht in der Bundesrepublik betätigen dürfen, ist bereits viel geschrieben worden. Die Meinungen gehen auseinander.[8] Ich bin wie andere[9] der Auffassung, dass sie es nicht dürfen,[10] aber es gibt auch gewichtige Gegenmeinungen.[11] Unterschwellig spielt beim Ergebnis der rechtlichen Prüfung sicher eine Rolle, ob man für oder gegen eine Öffnung wie in England ist. Ich halte sie in den eingangs geschilderten Ausprägungen (Übernahme durch einen Investmentfonds, Tochtergesellschaft einer Versicherung oder Bank, ausgegliederte Rechtsabteilung) für rechtspolitisch gefährlich, weil sie immanent eine erhebliche Gefahr für die anwaltliche Unab-

[5] BRAK-Mitt. 2013, 54 ff.

[6] www.daslaw.co.uk – Werbung: £ 9,99 [12 Euro]/Monat für „legal advice whenever you need" und £ 12,99 [15,60 Euro]/Monat gekoppelt mit einer Rechtsschutzversicherung.

[7] www.lawgazette.co.uk v. 4.9.2014.

[8] *Kilian* hat zuletzt das Meinungsbild in NJW 2014, 1766 ff. zusammengefasst.

[9] So *Kilian* a.a.O.

[10] BRAK-Mitt. 2013, 54 ff.

[11] Z.B. *Hellwig*, AnwBl. 2012, 876.

hängigkeit darstellen. Öffnungen, die über derzeitige innerdeutsche Rechtslage hinausgehen, halte ich aber durchaus für geboten (Kapitalbeteiligung nichtanwaltlicher Mitarbeiter, Erweiterung des Kreises sozietätsfähiger Berufe). Eher früher als später werden englische ABS, z.B. der Ableger eines großen deutschen Rechtsschutzversicherers, auf den deutschen Markt drängen.[12] Teilt man meine Einschätzung, dass die geschilderten Ausprägungen von ABS eine Gefahr für die anwaltliche Unabhängigkeit darstellen, so stellt sich die Frage „was ist zu tun?".

KLARSTELLUNG ZU ART. 11 ABS. 5 DER ANWALTS-NIEDERLASSUNGSRICHTLINIE

Die Anwaltsniederlassungsrichtlinie[13] erlaubt es dem Aufnahmestaat, der wie Deutschland innerstaatlich Fremdkapital und Fremdgeschäftsführung verbietet, das Recht auf freie Niederlassung für Anwaltsfirmen eines anderen EU-Staats auszuschließen, die diesen Anforderungen nicht genügen. Das EuRAG sollte wie folgt ergänzt werden, um dem Streit darüber ein Ende zu bereiten, ob diese Option bereits jetzt durch den deutschen Gesetzgeber ausgeübt wurde:

„1. § 8 EuRAG wird durch folgenden Absatz (4) ergänzt:

Gehört der niedergelassene europäische Rechtsanwalt im Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung an, der hinsichtlich seiner Gesellschafter oder Geschäftsführung sowie der Unabhängigkeit bei der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs nicht den Vorschriften des dritten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung entspricht, so ist er nicht berechtigt, in Deutschland im Namen oder auf Rechnung dieses Zusammenschlusses die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben.

2. § 27 EuRAG wird durch folgenden Absatz (3) ergänzt:

§ 8 Absatz (4) gilt sinngemäß für den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt."

DER FLICKENTEPPICH DES SOZIETÄTSRECHTS

„Das Berufsrecht der Anwaltsgesellschaften ist intransparent, inkohärent und lückenhaft" schreibt *Henssler*.[14] Dem stimme ich voll zu. Kommt es zum Prozess über die Rechte englischer ABS in Deutschland, macht dieser Flickenteppich per se die Verteidigung der deutschen Rechtslage schwer. Eine transparente, in sich geschlossene und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der deutschen Verfassung und des Europarechts genügende Reform ist dringend geboten. Vorschläge dazu liegen auf dem Tisch.[15]

[12] Die Welt, 28.7.2014, S. 15.
[13] Richtlinie 98/5/EG.

[14] *Henssler*, AnwBl. 2014, 762 ff.
[15] *Henssler*, a.a.O.

ZUR VERPFLICHTUNG DES ANWALTES, AN DER ZUSTELLUNG VON ANWALT ZU ANWALT MITZUWIRKEN

ANMERKUNG ZU DEM URTEIL DES ANWALTSGERICHTS DÜSSELDORF VOM 17.3.2014

RECHTSANWALT DR. MICHAEL STEINER, BERLIN*

Mit Urteil vom 17.3.2014 hat das Anwaltsgericht Düsseldorf[1] entschieden, dass der Rechtsanwalt berufsrechtlich nicht verpflichtet ist, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt gem. § 195 ZPO mitzuwirken. § 14 BORA regele schon gar nicht die entsprechende Mitwirkungspflicht bei Zustellungen, die nicht durch Behörden oder Gerichte bewirkt werden. § 59b BRAO stelle auch keine gesetzliche Grundlage dar, aus der die Satzungsversammlung die Kompetenz ableiten könne, eine entsprechende berufsrechtliche Verpflichtung durch Satzung zu normieren.

Um es vorweg zu nehmen: Der Rechtsprechung des Anwaltsgerichts Düsseldorf ist nicht zu folgen. Die Argumentation, § 59b BRAO enthalte lediglich eine gesetzliche Ermächtigung, berufsrechtliche Regelungen bei der Zustellung durch Behörden und Gerichte zu treffen, und insoweit könne § 14 BORA keine berufsrechtlichen Sanktionen gegen Anwälte anordnen, die bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt nicht mitwirken, greift zu kurz.

I. NUMERUS CLAUSUS DES § 59B BRAO

Tatsächlich regelt § 59b BRAO die Kompetenz der Satzungsversammlung, die beruflichen Rechte und Pflichten des Anwalts durch Satzung zu bestimmen, abschließend. Dass der Katalog des § 59b BRAO abschließend ist, geht schon aus der Entstehungsgeschichte der Norm hervor. In den Beschlüssen vom

* Der Autor ist Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin.
[1] BRAK-Mitt. 2014, 204.

14.7.1987[2] hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass die Standesrichtlinien keine ausreichende Grundlage für Eingriffe in die anwaltliche Berufsausübung darstellen und insoweit Eingriffe in die anwaltliche Berufsausübung nur auf Grundlage eines Gesetzes möglich sind. Unter Umsetzung dieser Rechtsprechung hat das Bundesministerium für Justiz den § 59b BRAO entworfen und in das Gesetzgebungsverfahren gebracht.[3]

An der Tatsache, dass es sich bei den Regelungen in § 59b BRAO um einen abschließenden Katalog handelt, bestand unter den Beteiligten des Gesetzgebungsverfahrens kein Zweifel. Das ursprünglich im Referentenentwurf in Abs. 2 Satz 1 noch enthaltene Wort „insbesondere" wurde im weiteren Verfahren gestrichen, da Einigkeit herrschte, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dahingehend zu verstehen sei, dass sich der gesamte Regelungsinhalt der zu erlassenden Satzung auf ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung beziehen, insofern also das zugrundeliegende Gesetz einen abschließenden Katalog beruflicher Rechte und Pflichten enthalten muss.[4] Soweit in § 59b Abs. 2 Nr. 6b) die Pflichten bei Zustellungen unter den besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden geregelt ist, scheint insoweit das Anwaltsgericht Düsseldorf der richtigen Auffassung zu sein, dass die Frage der Zustellung von Anwalt zu Anwalt in dieser Norm nicht enthalten ist. Dies scheint umso mehr zu gelten, wenn man die Systematik der bisherigen berufsrechtlichen Anordnungen zu den Zustellungsarten in den Standesrichtlinien betrachtet. In den durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts „beseitigten" Standesrichtlinien war die Verpflichtung des Anwalts, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken, getrennt geregelt von der Verpflichtung des Anwalts, an der Zustellung durch Behörden und Gerichte mitzuwirken. Ersteres war seit 1957 in § 20 der Richtlinien, später in § 27 der Standesrichtlinien unter dem Abschnitt „Das Verhalten gegenüber den Kollegen" geregelt.[5] Die Mitwirkungspflicht bei Zustellungen durch Gerichte und Behörden war seit 1963 in § 12 der Standesrichtlinien unter „Das Verhalten gegenüber Gerichten und Behörden" festgehalten.[6] Diese dogmatische Hinterlegung und die entsprechende systematische Trennung in den Standesrichtlinien wurden auch von der damaligen Kommentarliteratur so mitgetragen.[7]

[2] 1 BVR 537/81, 1 BVR 195/87, 1 BVR 362/79.

[3] Referentenentwurf des BMJ v. 30.11.1992, Lfd. 1, PA-DBT 4000 XII/422 Bd. A.

[4] Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf des Bundesregierung – Drucksache 12/4993 – v. 24.5.1994, BT-Drucks. 12/7656, S. 50.

[5] Richtlinien über die Ausübung des Anwaltsberufs in der Fassung v. 11.5.1957.

[6] Vgl. auch Regeln über die Berufsausübung der Rechtsanwälte – Düsseldorfer Regeln – v. 27.4.1988, die diese systematische Unterteilung aufrechterhalten.

[7] *Lingenberg/Hummel*, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts 1981 zu § 27; *Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich*, 2. Aufl. § 12, Rdnr. 1, 2.

II. VERSCHMELZUNG DER MITWIRKUNGSVERPFLICHTUNGEN ZUR EINHEITLICHEN MITWIRKUNGSPFLICHT

Trotz dieser scheinbar eindeutigen Gesetzes- bzw. Rechtslage war nach richtiger Auffassung die Satzungsversammlung nicht daran gehindert, § 14 BORA zum einen so auszugestalten, wie er ausgestaltet worden ist. Insbesondere war die Satzungsversammlung nicht daran gehindert, die Verpflichtung des Anwalts, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt nach § 195 ZPO mitzuwirken, nicht mehr getrennt von der Verpflichtung des Anwalts, an der Zustellung durch Behörden und Gerichte mitzuwirken, zu regeln, sondern die entsprechende berufsrechtliche Verpflichtung in § 14 BORA konzentriert niederzulegen.

Die Satzungsversammlung hat auf Grundlage des § 59b BRAO die Verpflichtungen des Anwalts aus § 12 der Standesrichtlinien und § 27 der Standesrichtlinien in Form des § 14 BORA zu einer Vorschrift „verschmolzen". Sie hat damit zwar die gedanklich-dogmatische Grundlage der Verpflichtung des Anwalts, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken, abgeändert. Dies war aber gerade unter der Geltung des jetzigen § 59b BRAO möglich.

Gegenteiliger Auffassung und damit Auffassung des Anwaltsgerichts Düsseldorf kann man nur sein, wenn man davon ausgeht, dass die Verpflichtung des Anwalts, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken, zwingend ausschließlich eine Berufspflicht gegenüber den Kollegen darstellt. Dies ist indes aber nicht der Fall.[8] Dazu ist nicht erforderlich zu überziehen und die Zustellungshandlung zu einem hoheitlichen Akt zu stilisieren.[9] Die Möglichkeit, die Mitwirkung an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt als berufsrechtliche Pflicht jedenfalls auch gegenüber Gerichten und Behörden auszugestalten, lässt sich gerade aus der gesetzlichen Anordnung ihrer Zulässigkeit im Zivilprozess herleiten. Der Gesetzgeber hat die Zustellung von Anwalt zu Anwalt als zivilprozessual zulässige Zustellungsform bereits in der Erstfassung der ZPO von 1877, damals als § 181 ZPO in das Gesetz aufgenommen.[10] Der Wortlaut der Norm ist seit 1898 unverändert,[11] wenn sich auch ihre Stellung im Gesetz mehrfach verschoben hat. Die Aufnahme der Zulässigkeit der Anwalt-zu-Anwalt-Zustellung im Rahmen des Parteibetriebes erfolgte übrigens vor der Einführung des damaligen § 212a ZPO, der die Zustellung von Gerichten und Behörden an Anwälte regelte. Dieser gelangte erst 1924 in die ZPO.[12] Der heutige § 195 ZPO dient als zivilprozessuale Vorschrift nicht der För-

[8] So auch *Menebröcker, Carsten*, Zwischen Berufspflicht und Parteiverrat – Das Zustellungs-Dilemma, NJW-aktuell 25/2014, S. 14.

[9] Vgl. hierzu ablehnend *Lingenberg/Hummel*, Standesrecht § 27, Rdnr. 3.

[10] *Stein*, ZPO, 1911, § 198 Abs. 3; ZPO in der Fassung v. 30.1.1877, RGBl. 1977, S. 83 ff.

[11] Mit der Novelle von 1898 erfolgte die Ergänzung um Abs. 2, RGBl. 1898, S. 255 ff.

[12] *Sydow*, ZPO, 1926, § 212a.

derung der Kollegialität unter Anwälten, sondern der Förderung der Rechtspflege und der Erleichterung und Beschleunigung des Zivilprozesses.[13] Die Gerichte können die Zustellung von Anwalt zu Anwalt im Verfahren sogar verfügen. Entscheidend ist insoweit, dass die Gerichte selbst die Möglichkeit der Beschleunigung des Verfahrens nicht etwa nur durch Zustellung der Schriftsätze an den Anwalt, sondern eben auch durch die Anordnung der Zustellung von Anwalt zu Anwalt nutzen.[14] Dass die Möglichkeit, Schriftsätze von Anwalt zu Anwalt zuzustellen, weitgehend nur im rechtshängigen Rechtsstreit „funktioniert", also zunächst die Klageschrift über das Gericht zugestellt werden muss, ändert an der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Zustellungsform des § 195 ZPO mit den übrigen Zustellungsformen nichts.[15] Es gibt demnach keinen Hinderungsgrund, den Anwalt berufsrechtlich zu verpflichten, an einer Zustellungsform mitzuwirken, die das gerichtliche Verfahren erleichtert, beschleunigt und die im Einzelfall erfolgt, um die ansonsten notwendige gerichtliche Zustellung zu ersetzen.

Dies ist auch keine dogmatische Stützkonstruktion. Betrachtet man nämlich die Tatsache, dass die Gerichte auch bei der Zustellung nach § 174 ZPO keine eigenen Interessensträger sind, sondern schlicht die Aufgabe haben, das Verfahren „Zivilprozess" durchzuführen und dabei auf die Mitwirkung des Anwalts angewiesen sind, „erinnert" man sich daran, dass das Verfahren von den Parteien betrieben wird und alle Zustellungen in ihrem Interesse und nicht im Interesse des Gerichts erfolgen. Diesbezüglich ergibt sich dann aber kein qualitativer Unterschied mehr, welche Zustellungsform im Verfahren gewählt wird.

Dagegen spricht auch nicht die Tatsache, dass die Rechtsprechung gerade nicht von einer zivilprozessualen Verpflichtung des Anwalts ausgeht, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken.[16] Wäre dies der Fall, bedürfte es gar keiner berufsrechtlichen Anordnung. Die Tatsache, dass es keine prozessuale Verpflichtung zur Mitwirkung gibt, hindert weder den Gesetzgeber, noch die Satzungsversammlung daran, eine berufsrechtliche Mitwirkungsverpflichtung anzuordnen.

Dies gilt umso mehr, als der Reichsgesetzgeber die Zustellung über den Anwalt nicht nur deswegen in das Gesetz aufgenommen hatte, weil diese Zustellungsform in mehreren Staaten bereits vor Reichsgründung kodifiziert war,[17] sondern auch weil er sich auf eine ungeschriebene[18] standesrechtliche Mitwirkungspflicht beziehen konnte und der Gesetzgeber daher von einem in der Regel reibungslosem Zustellungsablauf ausgehen durfte.[19] Wörtlich heißt es in der Begründung zum Entwurf der ZPO in den Motiven:

„Insoweit eine Zustellung an Parteien oder an dritte Personen auf Betreiben einer Partei oder auf Verfügung des Gerichts erforderlich ist, hat dieselbe durch einen Gerichtsvollzieher oder durch die Post zu erfolgen. Die Ausnahmen, welche in den §§ 174 (Vorschrift der Anwalt-zu-Anwalt-Zustellung im Entwurf, späterer § 181, Anm. des Verfassers), 175 ff., 179 ff. gegeben sind, lassen sich auf Zweckmäßigkeitsrücksichten zurückführen. Im Anwaltsprozesse gibt die Rechtskunde, wie die öffentliche Stellung der Anwälte die nötige Garantie für die Beobachtung des Gesetzes, auch wenn beide Teile direkt mit einander kommunizieren; die Kosten des Gerichtsvollziehers können erübrigt werden, indem die Zustellung von Anwalt zu Anwalt gegen einfaches schriftliches Empfangsbekenntnis zugelassen wird."[20]

Und weiter heißt es:

„Wie das mündliche Verfahren überhaupt, so hat insbesondere der Prozessbetrieb durch die Parteien einen durchaus tätigen und pflichttreuen Anwaltsstand (...) zur Voraussetzung. Ohne Verkennung realer Verhältnisse meinte der Entwurf von dem allseitigen Vorhandensein eines solchen ausgehen zu können. Gesichtspunkte, welche Misstrauen in die Sorgfalt und Diligenz des Anwalts setzen, erschienen nicht als berechtigt."[21]

Die Rechtsprechung ist ebenfalls immer von einer berufsrechtlichen Verpflichtung des Anwalts zur Mitwirkung bei der Anwalt-zu-Anwalt-Zustellung ausgegangen.[22]

Aus den Protokollen der Sitzungen der Satzungsversammlung geht nicht hervor, dass die Satzungsversammlung die Absicht gehabt hätte, diese berufsrechtliche Verpflichtung abzuschaffen.[23] Im Gegenteil kann man aus den Protokollen ableiten, dass die Satzungsversammlung in § 14 BORA die Verpflichtungen des Anwalts bei beiden Zustellungsformen, nämlich der des § 174 ZPO (Zustellung Gericht an Anwalt) und der des § 195 ZPO (Anwalt-zu-Anwalt-Zustellung) regeln wollte. Wörtlich führt das entsprechende Protokoll aus:

„Für den Zivilprozess sei die Aufrechterhaltung der erleichterten Zustellung unabdingbar und wichtiger als die Einsparung von wenigen Märkern. Das Unverzüglichkeitserfordernis solle daher bestehen bleiben. Im Übrigen werde gerade bei Zustellung im Parteibetrieb die Beifügung eines frankierten Freiumschlages regional höchst unterschiedlich gehandhabt."[24]

[13] *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, § 195, Rdnr. 2.

[14] *Hartung*, § 14 BORA, 5. Aufl., Rdnr. 10.

[15] Vgl. BGHZ 17, 234 ff., Urt. v. 14.5.1955, Klageerweiterung durch Zustellung des Schriftsatzes von Anwalt zu Anwalt.

[16] Urteil des Reichsgerichts v. 13.3.1920 zu § 198 ZPO, RGZ 98, S. 241 ff. (ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts); BGH, Urt. v. 7.7.1959, BGHZ Bd. 30, S. 299 ff., (ständige Rechtsprechung der Instanzgerichte).

[17] Die Möglichkeit der Zustellung von Anwalt zu Anwalt war bereits in den Prozessordnungen von Hannover, Bayern und Baden geregelt, vgl. *G. Hahn*, Die gesammten Materialien zur Zivilprozessordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben, Erste Abteilung, Berlin, 1880, S. 232 und *G. Hahn*, Die gesammten Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Einführungsgesetz zu demselben vom 27.1.1877, Zweite Abteilung, Berlin 1879; S. 974.

[18] Die Rechtsanwaltsordnung v. 1.7.1878 enthält insoweit zu den Verhaltenspflichten des Anwalts nur eine Generalklausel in § 28, vgl. RGBl. 1878, S. 177 ff.

[19] Hinweis hierauf im Beschluss des Kammergerichts v. 7.2.1984 – 1 AR 45/83, AnwBl. 1984, 371 f.

[20] *G. Hahn*, Die gesammten Materialien zur Zivilprozessordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben, Erste Abteilung, Berlin, 1880, S. 223.

[21] *Hahn*, Materialien zur ZPO, Erste Abteilung, S. 228.

[22] BGH, Urt. v. 7.7.1959, BGHZ Bd. 30, S. 299 ff., KG, Beschl. v. 7.2.1984 – 1 AR 45/83, AnwBl. 1984, 371 f.

[23] Protokoll der ersten Sitzung des Ausschusses 4 der Satzungsversammlung (allg. Berufs- und Grundpflichten) am 1./2.12.1995, S. 25 f.; Protokoll über die dritte Sitzung der Satzungsversammlung am 20./21.4.1996 v. 10.5.1996, S. 29.

[24] Protokoll der ersten Sitzung des Ausschusses 4 am 1./2.12.1995.

Den Ansatz, dass diese Zustellungsform der Prozessökonomie dient, hat die Rechtsprechung im Ergebnis bisher unbeanstandet gelassen.[25] Der Schutzzweck des § 14 BORA ist nach Auffassung des AGH Mecklenburg-Vorpommern der geordnete Rechtsverkehr.[26]

Das für den Referentenentwurf vom 30.11.1992, der bereits die Fassung des § 59b BRAO enthielt, die später Gesetz geworden ist, federführend zuständige Bundesministeriums für Justiz hat im Prüfungsbericht von 1996 über die Rechtmäßigkeit der durch die Satzungsversammlung erlassenen Vorschriften der BORA zu der in § 14 BORA enthaltenen Mitwirkungsverpflichtung des Anwalts bei der Zustellung zum einen klargestellt, dass nach Verständnis des Ministeriums der § 14 BORA die Mitwirkungsverpflichtung des Anwalts sowohl bei Zustellungen durch das Gericht als auch bei solchen von Anwalt zu Anwalt enthalte,[27] als auch den Ansatz der Satzungsversammlung bestätigt, dass die Zustellung von Anwalt zu Anwalt und deren Feststellung einer funktionsfähigen Rechtspflege diene,[28] aber vor allem auch, dass die gesetzliche Grundlage der satzungsmäßigen Anordnung der berufsrechtlichen Verpflichtung des Anwalts an der Mitwirkung bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt die Vorschrift des § 59b Abs. 2 Nr. 6b BRAO sei.[29] Diesen Ausführungen muss bei der Auslegung der Norm besonderes Gewicht beigemessen werden, weil das Ministerium den Wortlaut des § 59b BRAO selbst „erfunden" hat.

Insoweit sei nur der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass auch im damaligen Gesetzgebungsverfahren 1992 zur Novellierung der BRAO es von keiner Seite hinsichtlich dieses Teils der entworfenen Neufassung des § 59b BRAO Einwendungen gab. Keiner der Beteiligten ist davon ausgegangen, dass § 59b keine gesetzliche Grundlage enthalte, den Anwalt auf Satzungsebene berufsrechtlich zur Mitwirkung an der Anwalt-zu-Anwalt-Zustellung zu verpflichten, bzw. mit der Einführung des § 59b BRAO eine standesrechtliche Verpflichtung, die für Anwälte seit über 100 Jahren besteht, abgeschafft werden sollte.[30]

Daher enthält § 14 BORA nicht nur die berufsrechtliche Verpflichtung des Anwalts, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken, sondern kann sich § 14 BORA bei dieser Anordnung auf die gesetzliche Regelung des § 59b Abs. 2 Nr. 6b BRAO stützen.

Wenn man dagegen an der Auffassung festhält, die Verpflichtung, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken, könne nur eine reine Berufspflicht gegenüber den Anwaltskollegen sein, das Nichterteilen des Empfangsbekenntnisses sei daher schlicht „unkollegial", kommt als gesetzliche Grundlage für die Regelung des § 14 BORA nur § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO in Betracht, der die Kompetenz der Satzungsversammlung anordnet, die Pflichten der Anwälte gegenüber anderen Anwälten zu regeln. Der Gesetzeswortlaut hat der Satzungsversammlung die Kompetenz belassen, Regelungen über das berufliche Verhalten gegenüber Kollegen zu treffen. Es besteht also insoweit auf den ersten Blick kein Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber der Satzungsversammlung die Regelungskompetenz nehmen wollte, den Anwalt berufsrechtlich zur Mitwirkung an der Anwalt-zu-Anwalt-Zustellung zu verpflichten.

III. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DIESER AUSLEGUNG

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 13 BORA[31] stellt sich allerdings die Frage, was man dem § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO an Kompetenzvermittlungsfähigkeit noch „zutrauen" kann. Im Ergebnis wird man feststellen müssen, dass sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 13 BORA die Möglichkeit erledigt hat, den Anwalt zu kollegialem Verhalten zu verpflichten, wenn die Zivilprozessordnung ihm das Gegenteil gestattet und dieses im Interesse des Mandanten erfolgt.[32] Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass die BRAO keine Ermächtigung kennt, durch berufsrechtliche Regelungen die Vorschriften der ZPO einzuschränken. Wörtlich schreibt das Bundesverfassungsgericht:

„In der BRAO fehlen Hinweise dafür, dass das autonom gesetzte Berufsrecht ein Abweichen von der jeweiligen Prozessordnung erlauben könnte, wenn die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sind."

Die weiteren Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts wirken noch deutlicher. Wörtlich schreibt das Gericht:

„Die Bundesrechtsanwaltsordnung setzt vielmehr voraus, dass die Interessen der Mandanten in dem Umfang, wie sie durch die Prozessordnungen und das materielle Recht ausgeformt sind, vom Rechtsanwalt wahrgenommen werden. Ihn trifft zuvörderst die Pflicht, alles zu tun, was im Rahmen seines Auftrags zugunsten des Mandanten möglich ist. Schon deshalb bedürfte es einer ausdrücklichen und klaren gesetzlichen Grundlage, wenn die Satzungsversammlung ermächtigt sein sollte, Vorschriften zur Stärkung der Kollegialität so auszugestalten, dass die primären Verpflichtungen aus dem Mandantenvertrag zurückgedrängt oder abgeschwächt werden. Eine solche Ermächtigung ist aus dem Wortlaut und dem Regelungs-

[25] AGH Hamm, Urt. v. 4.7.2003 – 2 6EVY 4/02, BRAK-Mitt. 2005, 199; AGH Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 20.9.2012 – AGH 5/12 (I/1); NJW 2013, 484 ff.; AGH Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 30.11.2012 – AGH 1/12 (I/1), BRAK-Mitt. 2013, 174 f.; AnwG Köln, Beschl. v. 21.1.2014 – 10 EV 32/13.

[26] AGH Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 20.9.2012.

[27] Prüfungsbericht des Bundesministeriums der Justiz zur BORA, Aktenzeichen 3170/15-5, Bd. 2, Dezember1996, S. 43.

[28] Prüfungsbericht des Bundesministeriums der Justiz zur BORA, Aktenzeichen 3170/15-5, Bd. 2, Dezember 1996, S. 44.

[29] Prüfungsbericht des Bundesministeriums der Justiz zur BORA, Aktenzeichen 3170/15-5, Bd. 2, Dezember 1996, S. 46.

[30] Vgl. Stellungnahme der BRAK zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte, BT-Drucks. 12/4993, PA-DBT 4000 XII/422 Bd. B; ebenso Erwiderung zur Stellungnahme des DAV v. Oktober 1993 der BRAK v. 15.11.1993, PA-DBT 4000 XII/422 Bd. B; Stellungnahme des DAV vom Oktober 1993 zum Gesetzesentwurf PA-DBT 4000 XII/422 Bd. B.

[31] BVerfG, Urt. v. 14.12.1999 – 1 BVR 1327/98.

[32] Ebenso *Feuerich/Weyland*, BRAO, 8. Aufl., § 59b, Rdnr. 3.

zusammenhang der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht zu entnehmen. Das wird durch die Entstehungsgeschichte insoweit bekräftigt, als sich der Gesetzgeber bei der Novellierung der Bundesrechtsanwaltsordnung im Jahre 1994 in besonderer Weise bewusst war, dass die wesentlichen Rechte und Pflichten von ihm selbst geregelt werden sollten. Dies folgte bereits aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum anwaltlichen Standesrecht von 1987 (vgl. BVerfGE 76, 171 und 76, 196). Zu keinem Zeitpunkt standen aber bei der Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts durch den Gesetzgeber inhaltliche Korrekturen zivilprozessualer Rechte zur Debatte."

Wenn aber, wie ausgeführt, keine zivilprozessuale Verpflichtung des Anwalts besteht, an der Zustellung mitzuwirken, scheint dies zwingend für das Empfangsbekenntnis zu bedeuten, dass eine rein kollegiale Verpflichtung, also eine Satzungsregelung, die sich nur auf § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO stützen kann und will, gerade keine rechtliche Grundlage für die Verpflichtung des Anwalts sein kann, ein Empfangsbekenntnis abzugeben, wenn es im konkreten Fall für seinen Mandanten nützlicher ist, dieses nicht zu tun. Denn § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO, der die Kompetenz der Satzungsversammlung enthält, die kollegialen Pflichten durch Satzung zu regeln, darf die prozessualen Rechte des Anwalts, wenn er sie zugunsten seines Mandanten einsetzen kann, nicht einschränken.

So schreibt das Bundesverfassungsgericht:

„Maßt sich eine untergesetzliche Norm an, die Wahrnehmung prozessualer Rechte als unkollegial zu bezeichnen, so zielt sie auf eine Veränderung des Gesetzesrechts ab. Dies widerstreitet einer verfassungskonformen Auslegung zum Zwecke der Herstellung der gesetzlichen Ausgangslage."

Tatsächlich aber ergibt sich im Vergleich zu den aufgehobenen Regelungen des § 13 BORA bei der (berufsrechtlichen) Verpflichtung des Anwalts zur Mitwirkung an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mindestens ein entscheidender Unterschied. Es gibt gerade kein generelles Interesse des Mandanten daran, dass „sein" Anwalt an der Zustellung nicht mitwirkt.[33] Denn so wie die Zustellungen ihm gegenüber wirksam werden, so bewirkt wiederum sein Anwalt wirksame Zustellungen an den Gegner. Auch im konkreten Einzelfall kann gar nicht zwingend im Moment des Zustellungsversuches seitens des Rechtsanwaltes sicher entschieden werden, ob der gegnerische Zustellungsversuch Günstiges oder Ungünstiges im Verfahren produziert. Nur im extremen Ausnahmefall, nämlich einem solchen, wie er Gegenstand der Entscheidung des Anwaltsgerichts Düsseldorf war, kann (scheinbar) durch den Anwalt sicher entschieden werden, dass es für den Mandanten günstiger ist, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt nicht mitzuwirken und kein Empfangsbekenntnis abzugeben, weil damit der Gegner mit seinem prozessualen Ziel unterliegt, in diesem Fall mit der rechtzeitigen Zustellung der einstweiligen Verfügung. Das Prozessrecht gibt dem Anwalt aber nur auf den ersten Blick diesen Spielraum. Der Anwalt mag zivilprozessual nicht generell verpflichtet sein, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken. Es ist ihm aber verwehrt, nach Kenntnisnahme des Schriftstückes sich zu entscheiden, dem Gegner die Erteilung des Empfangsbekenntnisses zu verweigern. Denn soweit er in diesem Einzelfall sein prozessuales Verweigerungsrecht ausübt, handelt er nach richtiger Auffassung rechtsmissbräuchlich. Dieser Ansatz stimmt auch mit der generellen Wertung des Gesetzes überein. Wenn es nicht nur keine Verpflichtung des Anwalts gäbe, das Empfangsbekenntnis korrekt auszustellen, sondern diesem es sogar untersagt ist, wenn die Zustellung für seinen Mandanten negative Folgen hätte, würde das Berufsrecht die Regelungen der ZPO effektiv unterwandern. Denn das Empfangsbekenntnis ist nach ständiger Rechtsprechung für beide Zustellungsformen Voraussetzung für deren Wirksamkeit[34] und kann nur unter ganz eingeschränkten Voraussetzungen geheilt werden.[35] Die Anwaltschaft würde damit die Zustellungsmöglichkeiten des § 195 ZPO schlicht effektiv abschaffen. Diesen Spielraum will aber gerade das Bundesverfassungsgericht dem anwaltlichen Berufsrecht nicht geben.

[33] Vgl. dazu auch *Menebröcker* a.a.O.

[34] BGH, Beschl. v. 12.10.1988 – IVb ZB 123/88, NJW-RR 1989, 57 f.; BGH, Beschl. v. 15.11.1988 – XI ZB 3/88, NJW 1989, 838 f., BGH, Beschl. v. 20.7.2006 – I ZB 39/05, GRUR 2007, 261; OLG Köln, Urt. v. 17.12.1998 – 1 U 42/98, NJW-RR 1999, 882 ff.; OLG Jena, Beschl. v. 10.1.2014 – 1 UF 247/13, BeckRS 2014, 04654.

[35] BGH, Urt. v. 27.2.1992 – I ZR 35/90, NJW 1992, 2235 ff.

NOVELLIERUNG DER RENOPAT-AUSBILDUNGSVERORDNUNG[1]

RECHTSANWALT UND NOTAR A.D. LUTZ TAUCHERT, FRANKFURT/MAIN*

Die geltende Ausbildungsordnung ist – 1995 teilnovelliert – seit 1987 in Kraft. Seither ist das Berufsbildungsgesetz novelliert worden und insbesondere haben sich die Rahmenbedingungen für die Berufsausbildung grundlegend verändert. Besonders die fortschreitende

* Der Autor war Vorsitzender des Ausschuss Berufsbildung der BRAK und Geschäftsführer der RAK Frankfurt sowie Koordinator und Sachverständiger des Bundes zur Neuordnung der Berufsausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten/Notarfachangestellten/Patentanwaltsfachangestellten/Rechtsanwalts- u. Notarfachangestellten.

[1] BGBl. I, Nr. 43 v. 11.9.2014, S. 1490.

Spezialisierung der Anwaltschaft (zurzeit 21 Fachanwaltschaften und das Anwachsen internationaler Wirtschaftskanzleien), die Internationalisierung auch des Rechts und die technische Entwicklung beim elektronischen Rechtsverkehr forderten eine Anpassung der Ausbildung, haben sich doch dadurch die Qualifikationsanforderungen an die Berufe wesentlich weiter entwickelt. Auf den sich daraus ergebenden Druck zur Novellierung der Ausbildungsverordnung reagierte die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) besonders vor dem Hintergrund der sich seit 2004 abzeichnenden demographischen Entwicklung, wonach eine spürbare Verknappung der Auszubildenden eingetreten und weiter zu erwarten ist. Schon 2007 hat die BRAK deshalb eine Initiative für die Anpassung der Ausbildungsverordnung eingebracht.

Nach langen Verhandlungen sind daraus die neue ReNoPatAusbV und der neue Ausbildungsrahmenplan (ARP) entstanden, die im Bundesgesetzblatt veröffentlicht sind und am 1. August 2015 In Kraft treten.

I. DIE NEUE VERORDNUNG

Was bringt die neue Verordnung – was ist neu, was bleibt erhalten? Viel ist von der alten Verordnung und den Inhalten des Ausbildungsrahmenplans (ARP)[2] nicht übrig geblieben. Allein die inhaltlichen Schwerpunkte des materiellen Zivilrechts und der Zivilprozessordnung enthalten die bisherigen Anforderungen. Ansonsten sind Struktur und Inhalt aufgrund der politischen Vorgaben für alle Ausbildungsverordnungen der Ausbildungsberufe allgemein grundlegend geändert worden.

So werden nicht wie bisher die notwendigen Wissensvoraussetzungen für das Ausbildungsziel im ARP formuliert, wie es bisher der Fall war, sondern die Ausbildungsziele sind handlungsorientiert formuliert. Kognitive Lernzielformulierungen werden vermieden, denn theoretisches Wissen ist immer integraler Bestandteil des Handelns nach dem Gedanken der Einheit von Theorie und Praxis. Deshalb sind Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (FKF) zu vermitteln. Sie beschreiben die Lernziele, die die Auszubildenden bis zum Ende ihrer Ausbildung erreichen sollen. Dabei stellen die formulierten Ausbildungsziele Mindestanforderungen dar. So wird zum Beispiel das Thema „Umweltschutz" systemgerecht schon in § 4 Abs. 7 Ziff. 5 VO n.F. benannt, wird auch von Anbeginn der Ausbildung behandelt, erscheint aber erst wieder im ARP unter Abschnitt F Ziffer 5 unter den berufsprofilgebenden integrativen FKF.

Wie die Lernziele erreicht werden und mit welchem Inhalt sie letztendlich unterlegt werden, gibt weder der ARP noch die Verordnung im Einzelnen vor. Nur § 5 der VO n.F. gibt mit Hinweis auf das BBiG, ARP und Ausbildungsplan des Ausbilders an, wie die Auszubildenden ihre Lernziele erreichen und in der Abschlussprüfung nachweisen sollen. Deshalb spricht die neue Verordnung auch nicht mehr von einem gemeinsamen und besonderen Teil der Ausbildungsberufsbilder wie in §§ 4 und 5 der VO a.F.; sondern davon, dass die Berufsausbildung sich in berufsübergreifende berufsprofilgebende FKF und weitere berufsprofilgebende FKF des jeweiligen Ausbildungsberufes sowie berufsübergreifende integrative FKF gliedert. Alles, was in den vier Berufen inhaltlich vermittelt werden soll, ist zudem in § 4 der VO n.F. zusammengefasst. Berufsübergreifende profilgebende FKF beinhalten den Ausbildungsbereich, der in allen vier Berufen gleichermaßen und gemeinsam als Einführung und Grundlage der Ausbildung gelehrt werden soll. Die weiteren berufsprofilgebenden FKF des jeweiligen Ausbildungsberufs entsprechen grob dem besonderen Teil des Ausbildungsberufs nach der ReNoPatAusbVO a.F. Berufsübergreifende integrative FKF sind dagegen wieder ausgelegt als berufsspezifische Lernziele, die während der gesamten Ausbildung zu vermitteln sind.

Die Erkenntnis der Notwendigkeit einer überwiegend berufspezifischen Ausbildung in den vier eigenständigen Monoberufen hat sich erst durchgesetzt, nachdem die Inhalte des ARP sachlich diese Notwendigkeit verdeutlichten und letztlich auch die Rahmenlehrplan-Kommission überzeugten. Die Vorgabe des Bund-Länder-Koordinierungsausschusses, eine gemeinsame Beschulung von drei Jahren einzuführen, konnte schließlich in einem Kompromiss akzeptiert werden, der die Folgen der demoskopischen Entwicklung ebenso berücksichtigen kann wie die sich daraus ergebenden personellen, örtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen.

An Umfang und Struktur der Zwischenprüfung (§ 6 VO n.F.) hat sich grundsätzlich nichts geändert. Jedoch hat das BMJV auf die Rechtsunsicherheit hingewiesen, die durch die Einbeziehung der gemeinsamen integrativen FKF in die Zwischenprüfung entstanden ist. Die Schwierigkeit besteht darin, dass diese FKF nicht nur im Zeitraum vor der Zwischenprüfung ausgebildet werden, sondern während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln sind. Dadurch fehlt diesem Teil der Zwischenprüfung die notwendige Eindeutigkeit und inhaltliche Begrenzung, wenngleich eine zeitliche Begrenzung vorgegeben ist. Die neue Verordnung hat diese Unsicherheit bewusst übernommen.

Die Abschlussprüfung hat dagegen weitgehende Änderungen erfahren. Von Anbeginn bestand Einigkeit, dass es keine gestreckte, mehrteilige Prüfung geben sollte. Die Sachverständigen haben sich erfolgreich dafür eingesetzt, die maximal zur Verfügung stehenden 300 Minuten für die vier schriftlichen Prüfungsarbeiten in den verschiedenen Ausbildungsbereichen zu verlängern. Die Prüfungszeit für die schriftlichen Arbeiten mit unterschiedlichen Zeitvorgaben beträgt nun insgesamt die geforderten 360 Minuten.

Der Katalog von Prüfungsinstrumenten, der in der Empfehlung für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen vorgegeben ist, sieht eine mündliche Prüfung nicht mehr vor. Für die vier Berufe waren damit nur noch als Prüfungsinstrumente

[2] Anlage zur Ausbildungsverordnung – BGBl. I, 2014, S. 1498.

„schriftliche Aufgaben" und „fallbezogenes Fachgespräch" verfügbar. Im fallbezogenen Fachgespräch werden fachliche Sachverhalte auf der Grundlage einer durchgeführten oder fiktiven berufstypischen Aufgabe erörtert. Es handelt sich also um die Diskussion von Problemen, Lösungen oder Vorgehensweisen. Dabei kann dem Prüfling die Möglichkeit gegeben werden, sich anhand von Unterlagen vorzubereiten und diese während des Gesprächs zu nutzen. Es sind dafür eigene Prüfungsanforderungen zu formulieren. Das fallbezogene Fachgespräch erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet werden – einzeln oder in Kombination – fachliches Wissen, Verständnis für Hintergründe, Verständnis für Zusammenhänge, methodisches Vorgehen und kommunikative Fähigkeiten.[3] Da insbesondere die Rechtsanwaltskammern sich grundsätzlich für die Beibehaltung der mündlichen Prüfung aussprachen, war eine Verstärkung der Wertigkeit des fallbezogenen Fachgesprächs anzustreben. Dem Konsensprinzip folgend konnte mit Zustimmung der anderen Kammern und Verbände die Gewichtung von 10 % auf 15 % zulasten der „Rechtsanwendung" angehoben werden. Bedeutsamer war es, das fallbezogene Fachgespräch nicht auf den Prüfungsbereich „Mandantenbetreuung" zu beschränken, sondern die vom Prüfungsausschuss zu wählende Thematik nahezu auf alle Ausbildungsbereiche auszudehnen, so dass nun aus dem gewählten Gebiet – zum Beispiel zivilrechtliches Mandat – aus allen Lehrinhalten eines ausgewählt und angesprochen werden kann. Auch wurde klargestellt, dass der Prüfungsausschuss vor der Prüfung das Gebiet auswählt und die zeitliche Vorgabe von 15 Minuten für das Fachgespräch eingehalten werden muss.

Für die Gewichtung der einzelnen Prüfungsbereiche der Abschlussprüfung – § 7 Abs. 8 VO – wurde unverrückbar von der KultusMinisterKonferenz (KMK) vorgegeben, die Bewertung der schriftlichen Aufgabe in Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 % zu bemessen. Eindeutig wurden weiter die Schwerpunkte der Prüfung auf das materielle Recht (Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich) und Gebührenrecht (Vergütung und Kosten) gelegt. Die Thematik der Mandantenbetreuung ist zudem in VO und ARP verstärkt wiederzufinden.

Die Kriterien für das Bestehen der Prüfung (§ 7 Abs. 10 VO) sind in mehrfacher Hinsicht verschärft worden. Das fallbezogene Fachgespräch ist einer der fünf Prüfungsbereiche und damit in die Bewertung gleichwertig einbezogen. Die Prüfungsleistungen müssen in allen Prüfungsbereichen mit „ausreichend" bewertet sein. Im Prüfungsbereich „Rechtsanwendung" darf die Leistung nicht schlechter als „ausreichend" sein. Auf Antrag des Prüflings kann in einem der in Absatz 11 sonst genannten Prüfungsbereiche eine Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, vorausgesetzt diese mündliche Ergänzungsprüfung eröffnet noch die Möglichkeit des Bestehens der Abschlussprüfung. Im Übrigen entsprechen die Voraussetzungen der geltenden VO.

Schließlich sieht die Übergangsregelung in § 11 VO die Wahlmöglichkeit vor, die Ausbildung nach der alten oder neuen Verordnung zu absolvieren, wenn die Wahl noch vor Ablegen der Zwischenprüfung getroffen wird. Da die Verordnung am 15.8.2015 in Kraft tritt (§ 12 VO), betrifft diese Wahlmöglichkeit naturgemäß nur die Ausbildungsverhältnisse, die im Vorjahr abgeschlossen worden sind.

II. DER NEUE AUSBILDUNGSRAHMENPLAN (ARP)

Unter dem rechtlichen Dach der Ausbildungsverordnung ist der ARP die eigentliche Verbindung und Grundlage für die praktische Ausbildung in den Rechtsanwaltskanzleien. Die Unterschiede zum aktuellen ARP sind vielfältig und einschneidend. Wesentlich begründet ist dies aus der Zielsetzung durch die Schwerpunkte Zivilrecht und Zivilprozessrecht, solide Grundkenntnisse in der Ausbildung zu vermitteln, um Flexibilität und dauernde Lernbereitschaft zu fördern. Hierdurch sollen die Voraussetzungen für die Einarbeitung in alle Bereiche rechtsanwaltlicher Tätigkeit und in andere Rechtsgebiete nach der Ausbildung geschaffen werden. Der durch die Konzentration gewonnene zeitliche Spielraum sollte für die Ausbildung der Sprachkompetenz genutzt werden – vornehmlich in englischer Sprache – und Raum geben für die Entwicklung europäischen Rechts sowie die Verfolgung der rechtlichen und technischen Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs nachhaltig ermöglichen. Dabei waren alle Formulierungen auf die Handlungsorientierung auszurichten, wofür die notwendigen beruflichen FKF zu vermitteln sind. Theoretisches Wissen ist dabei immer integraler Bestandteil des Handelns nach dem Gedanken der Einheit von Theorie und Praxis, also dem dualen System. Dem Handlungsfeld der Praxis entspricht dabei das Lernfeld der Theorie (Schule) mit dem Ziel, die berufliche Handlungskompetenz für jeden Auszubildenden zu erreichen.

Die zeitliche Einteilung der Vermittlung der Handlungskompetenz in Büro und Schule ist im ARP grundsätzlich nach Zeitrichtwerten vorgenommen. Dabei sind für einen Inhaltsabschnitt bestimmte Stundenzahlen in Wochen festgelegt, innerhalb deren die Vermittlung der Inhalte und deren Vertiefung im Betrieb behandelt werden soll. Während diese Methode im berufsbezogenen Schulunterricht stringent eingehalten werden kann, indem für jedes Lernfeld ein Zeitrichtwert festgelegt wird, ist dies in der praktischen Ausbildung so starr nicht durchzuhalten. Die Zeitrahmenmethode ermöglicht dem Ausbilder inhaltliche Schwerpunkte der Lerninhalte zu verteilen, sowohl innerhalb eines Ausbildungsjahres, als auch auf die gesamte Ausbildungszeit gesehen. Deshalb wurden im ARP die zeitlichen Richtwerte in Wochenstunden angegeben, wobei mindestens zwei Wo-

[3] Auszug aus dem Katalog von Prüfungsinstrumenten als Anlage zur Empfehlung für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsangelegenheiten zum Verzeichnis ausgewählter Beschlüsse zur beruflichen Bildung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung – BIBB-Pressemitteilung: Nr. 2 v. 9.1. 2007 – www.bibb.de/de/28732.htm.

chenstunden für jeden Lerninhalt vorgegeben sind. Zugleich wird aber auch der Monatszeitraum festgelegt, in dem diese Inhalte vermittelt werden sollen. In diesem System wurde versucht den jeweils angemessenen zeitlichen Umfang zur Vermittlung der einzelnen FKF möglichst flexibel festzuhalten.

Diesen theoretischen Vorgaben entsprechend formuliert der neue ARP im Vergleich zum Vorgänger großenteils andere Schwerpunkte. So setzen z.B. die übergreifenden berufsprofilgebenden FKF schon im ersten Ausbildungsjahr den Schwerpunkt auf Mandantenkommunikation und serviceorientierte Betreuung der Mandanten/Beteiligten („Beteiligte", da der Begriff Mandant nicht in allen Berufen gleichermaßen verwandt wird). Die Bedeutung jeglicher Kommunikation in der Kanzlei hat zugenommen, ihre Grundlagen sind wissenschaftlich durchdrungen und diesbezügliche Qualitätssicherung ist eine ständige Aufgabe der Kanzlei. Damit soll dem Auszubildenden zugleich die eigene Zeitplanung, Arbeitseinteilung und das Setzen von Prioritäten im Berufsalltag zur Stärkung seiner eigenen Persönlichkeit vermittelt werden. Schon in diesem Bereich ist die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache einbezogen. Die Vermittlung einer Sprache ist der Internationalisierung des Rechts geschuldet. In jedem Fall bleibt die Vermittlung der englischen Sprache Teil der übergreifenden integrativen FKF über die gesamte Ausbildungszeit. Wunschziel dazu ist es, einen international anerkannten Sprachlevel zu erreichen. Das gilt ebenso für die Vermittlung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr, nicht zuletzt, um der gesetzlichen Entwicklung folgen zu können. Hierzu wird davon ausgegangen, dass berufsspezifische Hard- und Software in der Anwaltskanzlei eingesetzt wird und dort die Übung der Textgestaltung sowie die Vermittlung der Schreibtechnik erfolgt.

Die europarechtliche Entwicklung soll ebenfalls in die Ausbildung als permanente Ausbildungskomponente einbezogen werden. Selbstverständlich ist die Handlungskompetenz im Bereich der Büroorganisation, Aktenanlage und praxisbezogener Buchhaltung/Rechnungswesen im ARP verankert. Von Anbeginn der Ausbildung sollen dem Auszubildenden die Vorteile der Teamarbeit vermittelt und seine eigene Teamfähigkeit gefördert werden.

Die in Abschnitt A des ARP enthaltenen übergreifenden berufsprofilgebenden FKF sind somit der Bereich, der für alle vier Ausbildungsberufe gleichermaßen grundlegende Geltung haben und der wesentlicher Inhalt der Zwischenprüfung sein soll.

Auch im Ausbildungsbereich des Abschnitts B, der weiteren berufsprofilgebenden FKF, sind noch im ersten Ausbildungsjahr zu vermittelnde Themenbereiche zu erkennen, die im Sachzusammenhang dort im Zeitrahmen einbezogen sind. Vornehmlich aber sind in diesem Bereich die Aufgaben enthalten, die in das zweite Ausbildungsjahr überleiten und dort den Schwerpunkt bilden. Das sind sowohl materielles Zivilrecht, Wirtschafts- und Europarecht, Zivilprozessrecht als auch ausgeprägt und umfassend die Vermittlung der FKF im Kosten- und Vergütungsrecht.

Dieser Systematik folgend sind die übergreifenden integrativen FKF des Abschnitts F wiederum für alle vier Ausbildungsberufe gültig und während der gesamten Ausbildung zu vermitteln. Damit wird der Verlust der verschiedenen Rechtsgebiete des bisherigen ARP und der Ausbildungsverordnung aufgefangen. Zugleich wird das allgemeine Verständnis für die Rechtsordnung der Bundesrepublik und Europa entwickelt. In dem wesentlichen Teil des Ausbildungsberufsbildes, der sich mit Büro- und Arbeitsorganisation sowie Betriebs- und Arbeitsabläufen und Qualitätssicherung in Abschnitt B befasst, besonders aber auch den in Abschnitt F aufgeführten FKF, soll auch auf die Nachhaltigkeit der Arbeit der Kanzlei in ihrem wirtschaftlichen Handeln mit Fokus auf Kunden und Qualität Wert gelegt werden. Die hohe Akzeptanz des Rechtsanwaltsbüros als Arbeitgeber und Ausbilder sowie ihr Einfluss auf die persönlichen Arbeitsbedingungen, genauso wie die allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsthemen bei der Arbeit, müssen unter Berücksichtigung der begrenzten Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen mit den Belangen der Betriebssicherheit und des Umweltschutzes in der Ausbildung beachtet werden.

Beim Erstellen des ARP war besondere Sorgfalt geboten für die Feststellungen des Abschnitt D, den weiteren berufsprofilgebenden FKF im Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte. Hier waren beide Berufe zu vereinen und unter Berücksichtigung der für alle Berufe gleichermaßen geltenden Zeitvorgaben die für den jeweiligen Ausbildungsberuf prägenden Elemente zu wählen. Dabei war nicht nur die Übernahme von einzelnen Ausbildungsbereichen aus den Berufen des Rechtsanwalts und Notars vorzunehmen, sondern vielmehr die Eigenständigkeit dieses Gemeinschaftsberufs zu berücksichtigen. Das führte zu dem Ergebnis des Abschnitt D im ARP. Dabei mussten naturgemäß Einschränkungen und Abstriche gegenüber den korrespondierenden Monoberufen der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Notarfachangestellten vorgenommen werden.

III. AUSBILDUNG – DER EINSTIEG IN BERUF UND FORTBILDUNG

Die BRAK unternimmt große Anstrengungen, auf dem sich verknappenden Personalmarkt geeignete Auszubildende für den interessanten Beruf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r" zu bewerben. Die Werbekampagne „recht clever" wird aktualisiert und Medien- und Smartphonetauglich überarbeitet. Der Aufruf des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt Axel C. Filges, in Akzente „Rechtsstaat braucht Helfer" – „Bilden Sie aus!" – darf nicht folgenlos verhallen.

Solide Ausbildung ist die Grundlage aller Tätigkeit für Kanzleien, Büros und Verwaltungen, die rechtliche Be-

lange beraten und vertreten. Eine fundierte Ausbildung ist damit der Einstieg in entsprechende Unternehmen, wie Behörden und Kanzleien oder Banken, Versicherungen, Rechtsabteilungen, Personalabteilungen, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, aber auch andere Unternehmen. Zu Recht befürchten die Rechtsanwälte als Ausbilder, ihre Auszubildenden würden von anderen Unternehmen übernommen und ihre Vorleistung rentiere sich für sie selbst deshalb nicht. Diese Tatsache sollte die Anwaltschaft stolz hinnehmen. Stolz darauf, dass sie jetzt und künftig eine solide Ausbildung anbietet, die für die Konkurrenz, für sich selbst und die Auszubildenden jede (Berufs-) Chance eröffnet. Starke Kanzleien und Büros sind starke Partner für alle Unternehmen. Die von ihnen ausgebildeten Auszubildenden halten auch in den Unternehmen die Verbindung zum Rechtsanwaltsbüro, das sie ausgebildet hat. Die interessanten Ausbildungsinhalte führen häufig in eine noch interessantere und oft spannende Berufstätigkeit.

Die neue Ausbildungsverordnung, der Ausbildungsrahmenplan und der Rahmenlehrplan[4] sollen zudem den Zugang zu speziellen Fortbildungen in besonderen Arbeitsbereichen, wie zum Beispiel in international tätigen Kanzleien (Legal Assistent), in der Insolvenzausbildung, Schuldenregulierung oder im internationalen Recht mit internationaler Verfügbarkeit und anderem sein. Die schon lange angebotene Fortbildung zum Rechtsfachwirt wird künftig ebenfalls auf die neue Verordnung aufbauen und soll sogar den Einstieg zum Jurastudium ermöglichen.

Somit ist auf Initiative der BRAK eine neue Ausbildungsverordnung geschaffen, die die Voraussetzungen für eine zeitgemäße Ausbildung vorgibt. Damit haben die Rechtsberufe auch die Qualifizierungsinitiative der Bundesregierung umgesetzt. Diese hat zum Ziel, die Ausbildung zu modernisieren. Dazu wollte der Bund gemeinsam mit den Sozialpartnern und abgestimmt mit den Ländern die anerkannten Ausbildungsberufe bedarfsgerecht modernisieren und den Qualifikationserfordernissen des Marktes anpassen. Dieses Ziel haben die vier Ausbildungsberufe beispielhaft erreicht. Die mit zukunftsweisender Verordnung und modernen Ausbildungsplänen ausgestattete Ausbildung wird die Anwaltschaft insgesamt stärken, die Kompetenz der einzelnen Büros erhöhen und die Anwaltschaft in ihrem Wettbewerb mit anderen Berufen und Unternehmen voranbringen. Damit liegt die Zukunft der Anwaltschaft wesentlich in der Ausbildung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, weshalb der Aufruf zu wiederholen ist:

Bilden Sie aus!

[4] Wird veröffentlicht auf der Internetseite der KMK.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN, RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

VERJÄHRUNGSHINWEIS BEI MANDATSENDE

1. Hat ein Rechtsanwalt eine Schadensersatzforderung verjähren lassen, worauf der Mandant einen anderen Anwalt lediglich beauftragt, Verhandlungen mit dem Haftpflichtversicherer des ersten Anwalts zu führen, ist dieser Auftrag mit der endgültigen Regulierungsablehnung des Versicherers erledigt. Ohne gesonderten Klageauftrag ist der zweite Anwalt nicht verpflichtet, die zum Ablehnungszeitpunkt noch nicht verjährte Forderung gegen den ersten Anwalt gerichtlich geltend zu machen.

2. Beweispflichtig für einen Klageauftrag ist der Mandant, wenn die Urkundenlage einen auf Verhandlungen mit dem Haftpflichtversicherer beschränkten Erstauftrag belegt.

3. Zur Verjährung der Schadensersatzforderung gegen den ersten Rechtsanwalt.

OLG Koblenz, Beschl. v. 20.1.2014 – 5 U 1591/13, MDR 2014, 1116

Es gibt immer wieder Mandate, die irgendwie im Unklaren enden, sei es, dass der Mandant sich nicht entscheiden kann, ob und wie er in Ansehung der anwaltlichen Beratung weitermacht, sei es, weil er mit der Arbeit des Rechtsanwalts nicht zufrieden ist und sich einen neuen Anwalt sucht. Für diesen stellt sich dann wiederum die Frage, ob und inwieweit er die Tätigkeit seines Vorgängers hinterfragen und ggf. gegen ihn vorgehen muss.

Hier war zunächst ein Rechtsanwalt beauftragt, Haftpflichtansprüche gegen einen Augenarzt geltend zu machen. Er unternahm aber offensichtlich nichts Zielführendes und teilte der Mandantin nach sechs Jahren mit, dass etwaige Haftpflichtansprüche verjährt seien.

Der daraufhin mandatierte Beklagte korrespondierte sodann auftragsgemäß mit der Haftpflichtversicherung des Augenarztes, um doch noch Leistungen zu erreichen, was misslang. Gegen den vorherigen Rechtsanwalt unternahm er nichts, sodass auch diese Regressansprüche – nach Beendigung des zweiten Mandats – verjährten.

Die nun gegen den Beklagten erhobene Haftpflichtklage wurde vom LG Trier abgewiesen. Angesichts der unbefriedigenden Beweissituation im Hinblick auf die Ansprüche gegen den Augenarzt könne dem Beklagten nicht vorgeworfen werden, nicht gerichtlich gegen den ersten Rechtsanwalt vorgegangen zu sein. Bei der gegebenen Beweissituation hätte dieser von einer Klage gegen den Augenarzt abraten müssen. Das OLG Koblenz versagte PKH für die Berufung hiergegen, allerdings mit einer anderen Begründung: Es sei nämlich nicht erkennbar, dass der Beklagte überhaupt ein Mandat gehabt habe, gegen seinen Vorgänger vorzugehen.

Es ging also um den Mandatsumfang. Das OLG geht zu Recht davon aus, dass der Mandant beweispflichtig für ein umfassendes Mandat ist. Der Beklagte habe substantiiert dargelegt, dass er ausschließlich für die Verhandlungen mit dem Haftpflichtversicherer des Augenarztes mandatiert war. Da die Klägerin nach dem Scheitern der Verhandlungen auch keine weiteren Unterlagen beibringen konnte, sei das Mandat ausdrücklich für beendet erklärt worden. Dieses Vorbringen vermochte die Klägerin nicht zu widerlegen. Das OLG sah daher keine anwaltliche Pflichtverletzung im Rahmen des erteilten Mandats.

Das OLG Koblenz betrachtet die Sache differenziert und zutreffend. In vergleichbaren Fällen wird typischerweise die immer wiederholte Formulierung des Reichsgerichts[1] herangezogen, der Mandant wolle in der Regel eine „allgemeine und möglichst erschöpfende Belehrung". Dabei wird aber häufig unterschlagen, dass der Mandant dennoch die Beweislast für den Mandatsumfang trägt; es besteht jedenfalls keine Vermutung, dass ein umfassendes Mandat erteilt wurde.[2] Die substantiierte Darlegung eines eingeschränkten Mandats hätte die Klägerin also widerlegen müssen.

Das OLG weist weiterhin zutreffend darauf hin, dass auch bei Mandatsende nicht in jedem Fall eine Belehrungspflicht bezüglich der Verjährung von Ansprüchen gegen Dritte besteht. Da das Vorgehen bezüglich der Ansprüche gegen den ersten Anwalt nicht Mandatsinhalt war und bei Mandatsende noch zwei Jahre zur Verfügung standen, hatten die Beklagten keinen Anlass, auf den Ablauf der Verjährungsfrist hinzuweisen.

Wann eine solche Pflicht besteht, ist nach der BGH-Rechtsprechung nicht ganz klar: Wohl nur dann, wenn die Verjährung vom Rechtsanwalt durch Untätigkeit mit verursacht wurde,[3] wenn der Mandant offensichtlich darauf vertraut, dass sein Berater tätig wird,[4] oder wenn Verjährung unmittelbar bevorsteht,[5] wird man eine Hinweispflicht annehmen müssen. (ju)

[1] RG, JW 1932, 2855.
[2] BGH, NJW 2006, 3496.
[3] BGH, NJW 1997, 1302.

ANFORDERUNGEN AN SUBSTANTIIERUNG EINES BEWEISANTRAGS

Ein Rechtsanwalt im Zivilprozess verhält sich im Allgemeinen gegenüber seinem Auftraggeber pflichtgemäß, wenn er bei einer dem Sachverständigenbeweis zugänglichen Behauptung seiner Partei einen den gesetzlichen Anforderungen des § 403 ZPO genügenden Beweisantrag stellt. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung, den Weg mitzuteilen, auf dem der Sachverständige zu dem behaupteten Ergebnis kommen soll oder aus welchem Fachgebiet der Sachverständige bestimmt werden soll, besteht für den Rechtsanwalt grundsätzlich nicht.

OLG Saarbrücken, Urt. v. 14.8.2014 – 4 U 146/13

Der ehemalige Mandant nimmt seinen früheren Anwalt in Regress, weil seine ursprüngliche Schadensersatzklage nach einem Verkehrsunfall aufgrund eines vermeintlichen Anwaltsfehlers abgewiesen worden war. Streitig war dort die Frage, ob der Kläger oder der andere Kfz-Insasse das Unfallfahrzeug gefahren hatte (beide waren zum Unfallzeitpunkt stark alkoholisiert). Der Anwalt habe es pflichtwidrig unterlassen, die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zu beantragen. Ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle hatte die Streitfrage nicht beantworten können. LG und OLG wiesen die Klage gegen den Anwalt ab.

Zwar sei der mit der Prozessführung betraute Rechtsanwalt seinem Mandanten gegenüber verpflichtet, dafür einzutreten, dass die zugunsten des Mandanten sprechenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte so umfassend wie möglich ermittelt und bei der Entscheidung des Gerichts berücksichtigt werden.[6] Im Allgemeinen handle ein Anwalt im Zivilprozess pflichtgemäß, wenn er einen den gesetzlichen Anforderungen genügenden Beweisantrag stelle. Sachverständigenbeweis werde gem. § 403 ZPO durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte angetreten. Die Vorschrift nehme zur Beweiserleichterung auf die Informationsnot der beweispflichtigen Partei Rücksicht und verlange keine wissenschaftliche Substantiierung. Es genüge die summarische Angabe der „zu begutachtenden Punkte". Es müsse nur das Ergebnis mitgeteilt werden, zu dem der Sachverständige kommen soll, nicht der Weg, auf dem dies geschehen soll.[7] Aus § 404 Abs. 1 Satz 1 ZPO und im Umkehrschluss aus § 403 ZPO folge, dass die Partei keinen bestimmten Sachverständigen benennen müsse. Ebenso wenig müsse sie angeben, aus welchem Fachgebiet der Sachverständi-

[4] BGH, NJW 2001, 1644 für Steuerberater.
[5] BGH, NJW 1997, 254.
[6] BGH, NJW 1988, 3013, 3016; NJW 1996, 2648, 2650; NJW-RR 2007, 1553; *Zugehör*, NJW 2003, 3225.
[7] BGH, NJW 1995, 130.

ge bestimmt werden solle. Diesen Anforderungen habe die vom Anwalt verfasste Klage im Vorprozess genügt.

Im Übrigen stellte der Senat, der auch schon über die Berufung im Vorprozess entschieden hatte, fest, dass selbst einem ausdrücklichem Antrag auf Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens nicht nachzukommen gewesen wäre, weil hierfür angesichts der vorgerichtlich getroffenen rechtsmedizinischen Feststellungen keine geeigneten Anknüpfungstatsachen vorgelegen hätten, die dafür gesprochen hätten, dass ein medizinisches Gutachten die Beweisfrage, wer von beiden Insassen der Fahrer gewesen sei, hätte klären können. Insofern fehle es auch an einem kausalen Schaden des Klägers. (hg)

ANWALTLICHES MANDAT – TREUHAND – VERMÖGENSVERWALTUNG

1. Die Einziehung einer Vergleichssumme durch einen Rechtsanwalt stellt auch dann keine anwaltsfremde Tätigkeit dar, wenn mit ihr noch Elemente der Vermögensverwaltung verbunden gewesen sein sollten (vgl. BGH, Urt. v. 8.7.1999 – IX ZR 338/97)

2. Wird ein Rechtsanwalt mit der Verwaltung eingehender Gelder beauftragt, kommt ein Treuhandverhältnis zustande.

OLG Brandenburg, Urt. v. 8.7.2014 – 6 U 196/12

Das OLG Brandenburg hatte hier über einen reichlich komplizierten Sachverhalt zu entscheiden; entsprechend lang ist das Urteil ausgefallen. Für die in dieser Rubrik interessierenden Aspekte kommt es aber auf Einzelheiten nicht an, so dass auch lediglich zwei Orientierungssätze ausgewählt wurden.

Die auf Auskunftserteilung und Zahlung verklagten Anwälte hatten für die Kläger u.a. einen Rechtsstreit geführt, in dem der Gegner aufgrund eines Anerkenntnis-Vorbehaltsurteils im Urkundsverfahren dazu verurteilt wurde, 590.000 Euro an die Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts zu zahlen. Im Nachverfahren wurde ein Vergleich geschlossen, der vorsah, dass ein Teilbetrag hiervon i.H.v. 450.000 Euro auf ein vom Kläger noch zu benennendes Konto zu zahlen war. Die Anwälte ließen diesen Betrag ihrem im Antrag als Rechtsanwaltsanderkonto bezeichneten Konto gutschreiben. Aufgrund diverser Abtretungen und Pfändungen und schließlich auch Aufrechnungen wurde schließlich streitig, wer welche Rechte gegenüber wem geltend machen kann. Der Senat ging von einem Auskunftsanspruch aus §§ 675, 666 BGB aus. Dieser Anspruch gründe sich auf eine Treuhandabrede, auf der die Einziehung des Geldes beruhe. Nicht entscheidungserheblich sei, ob diese Treuhandabrede auf Grundlage des bestehenden Mandats oder mit gesondertem Vertrag erfolgte, wenngleich viel für Erteilung eines vom Mandat getrennten Auftrages spreche. Die Einziehung einer Vergleichssumme stelle regelmäßig ein Folgemandat der Prozessvertretung dar. Hier habe der Kläger aber schon vor Abschluss des Vergleichs den Einziehungsauftrag erteilt und bestimmte Anweisungen gegeben, die sich nicht allein auf den im Prozess streitigen Gegenstand richteten. Daher sei hier ein eigenständiges neues Vertragsverhältnis begründet worden. Dabei sei nicht bei jeder beliebigen Einziehung einer Vergleichssumme ohne Weiteres von einem Treuhandverhältnis auszugehen. Wenn die Einziehung aber mit der Verwaltung eingehender Gelder und mit der Wahrung der Vermögensinteressen des Auftraggebers einhergehe, sei von einem Treuhandverhältnis auszugehen. Auch wenn ein solcher Vertrag Elemente einer Vermögensverwaltung beinhalte, handele es sich aber wegen des Zusammenhangs mit dem ursprünglichen Prozessmandat nicht um anwaltsfremde Tätigkeit.

Vor allem die zuletzt angeführte Bemerkung lenkt den Blick auf versicherungsrechtliche Fragen. Innerhalb der Standard-Berufshaftpflichtversicherung ist der Anwalt nämlich ausdrücklich (nur) für seine berufliche Tätigkeit versichert. Viele Anwälte sind sich nicht darüber im Klaren, dass dies noch lange nicht alles umfasst, was ihnen aufgrund ihrer anwaltlichen Sachkunde angetragen wird. Amtsähnliche Tätigkeiten wie Testamentsvollstreckung oder Betreuung liegen außerhalb des anwaltlichen Berufsbildes, auch wenn Anwälte besonders häufig bestellt werden. Diese Tätigkeiten werden allerdings über eine entsprechende Risikobeschreibung mit versichert. Die Verwaltung fremden Vermögens ist dort nicht aufgeführt. Auch gehört sie nicht zur rechtsberatenden und damit anwaltlichen Tätigkeit. Nach Ansicht des OLG führt aber der enge Zusammenhang mit dem Prozessmandat auch hinsichtlich der anschließenden Vermögensverwaltung zur anwaltlichen Tätigkeit. In haftpflichtrechtlicher Hinsicht kann dieser Befund wichtig sein für die Frage, welche Haftungsmaßstäbe gelten und auf Basis welcher berufsrechtlicher Regelungen der Pflichtenkreis definiert wird. In deckungsrechtlicher Hinsicht spricht er für die Annahme, dass Deckungsschutz grundsätzlich über die Berufshaftpflichtversicherung erreicht werden könnte. Allerdings sind dort Auskunftsansprüche genauso wenig versichert wie Herausgabeansprüche, denn das sind gerade keine Schadenersatzansprüche. Der Anspruch auf Auskehrung von eingezogenen (Fremd-)Geldern gründet sich auf § 667 BGB.

Das alles spricht dafür, dass Anwälte derlei Treuhand- und/oder Vermögensverwaltungsabreden nur mit ganz spitzen Fingern und größter Vorsicht anfassen sollten, auch wenn sie nicht immer vermeidbar sind. Die Gefahr, zwischen die Fronten streitender Parteien zu geraten und das Geld an die „falsche Partei" auszuzahlen, ist groß. Nimmt man noch den fraglichen Versicherungsschutz in den Blick, wird die Gefahr eines existenzgefährdenden Fehlers evident. (bc)

BERATUNGSPFLICHTEN BEI „ONLINE-SCHEIDUNG"

Auch bei Angebot einer „Billig-Scheidung" treffen den Anwalt umfangreiche Aufklärungs- und Beratungspflichten (eigener Leitsatz)

LG Berlin, Urt. v. 5.6.2014 – 14 O 395/13, NJW-RR 2014, 1145

Der Trend, im Internet besonders günstige Schnäppchen zu finden, hat mittlerweile auch die Rechtsberatung erreicht. Dumping-Preise für Erstberatung[8] und Versteigerung von anwaltlichen Beratungsleistungen über ein Internetauktionshaus[9] sind gerichtlich für zulässig erachtet worden. Dass dies mit dem Selbstverständnis und Anspruch der Anwaltschaft im Einzelfall nur schwer in Einklang zu bringen ist, zeigt die Entscheidung des LG Berlin:

Hier hatten die beklagten Rechtsanwälte – Fachanwälte für Familienrecht – im Internet unter der Überschrift „Scheidung Online" damit geworben, Ehescheidungen „ohne Anwaltsbesuch" und „zu den geringstmöglichen Kosten" durchzuführen. Die aus Russland stammende Klägerin war mit einem Chilenen verheiratet, sie hatten ein gemeinsames Kind. Im Hinblick auf die Scheidung füllte die Klägerin ein von den Beklagten ins Internet gestelltes „Scheidungsformular" aus. Danach betrug das Nettoeinkommen beider Eheleute 1.600 Euro monatlich. Sie kreuzte an, auf Ehegattenunterhalt und Versorgungsausgleich verzichten zu wollen. Kindesunterhalt erfolge nach der Düsseldorfer Tabelle.

Nach Auftragsbestätigung fanden kurze telefonische Kontakte statt, man traf sich erstmals im Scheidungstermin. Dort wurde ein Verzicht auf Versorgungsausgleich und nachehelichen Unterhalt erklärt. Über den Kindesunterhalt wurde nichts geregelt. Die Klägerin macht nun geltend, sie sei über ihre Rechte nicht ausreichend aufgeklärt worden und hätte bei entsprechender Beratung sowohl nachehelichen Unterhalt als auch Kindesunterhalt titulieren lassen.

Zunächst einmal besteht eine anwaltliche Pflicht, den Sachverhalt umfassend aufzuklären. Die beklagten Rechtsanwälte machten geltend, sie hätten sich auf die Angaben der Klägerin im „Scheidungsformular" verlassen dürfen, angesichts der vorgebrachten Einkommensverhältnisse und des ausdrücklichen Wunsches der Klägerin sei es ausreichend gewesen, dass sie im Scheidungstermin von Rechtsanwalt und Gericht über die Folgen des Verzichts belehrt worden sei.

Das LG Berlin hält die Beratung zu Recht nicht für ausreichend. Angesichts der bestehenden Unsicherheiten – ausländische Herkunft beider Ehegatten, unklare Einkommensverhältnisse – wäre eine weitergehende Beratung und Aufklärung erforderlich gewesen. Das LG Berlin bringt eine generelle Skepsis gegenüber „Online-Mandaten" zum Ausdruck: Die Tätigkeit des Anwalts sei nach den Anforderungen an die Beratung verantwortungsvoller und lasse sich weder durch ein Telefonat noch durch ein Onlineformular ersetzen. Es erscheine von vornherein verfehlt, auf der Homepage mit einer Ehescheidung „ohne Anwaltsbesuch zu den geringstmöglichen Kosten von Fachanwälten" zu werben.

Dass auch Anwälte mit der Zeit gehen und weder das Internet noch Preisgestaltungsmöglichkeiten ungenutzt lassen wollen, ist per se nicht verwerflich; in manchen Fällen will der Mandant vielleicht genau das: eine billige, zeitsparende, wenn auch nicht umfassende Beratung. Die Grenzziehung ist aber schwierig: Dem Mandanten muss dann klar sein, dass er eine nur eingeschränkte Beratung erhält. Das kann bei einer ausdrücklichen Erstberatung der Fall sein, hier wird nur eine pauschale, überschlägige Beratung erwartet.[10] Zumindest eine telefonische Kontaktaufnahme scheint aber unabdingbar, um den Beratungspflichten ausreichend nachkommen zu können. Gerade bei nicht kaufmännisch versierten Mandanten, die noch dazu erstmals mit dem betreffenden Rechtsanwalt Kontakt haben und bei denen es erkennbar nicht nur um eine erste Rechtsauskunft geht, sondern sogar um ein Gerichtsverfahren, ist ein persönliches Beratungsgespräch auch in einer zunehmend digitalisierten Welt dringend anzuraten. (ju)

SICHERSTER WEG BEI VERJÄHRUNGSPRÜFUNG

1. Ein Rechtsanwalt hat gerade bei Verjährungsfragen den Weg zu wählen, auf dem das Ziel am sichersten zu erreichen ist (vgl. BGH, Urt. v. 13.3. 2008 – IX ZR 136/07). Er hat bei der Wahrnehmung der Interessen seines Mandanten alle nur möglichen Auslegungsvarianten eines Vertrages in Betracht zu ziehen (vgl. BGH, Urt. v. 23.6.1981 – VI ZR 42/80).

2. Der Rechtsanwalt muss im Zusammenhang mit zwei Ausfallvarianten in einer Bürgschaftserklärung die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass sich die zur Entscheidung berufene Stelle – vorliegend das Gericht – der seinem Auftraggeber ungünstigeren Beurteilung der Rechtslage anschließt (vgl. BGH, Urt. v. 29.6.2006 – IX ZR 76/04).

3. Ein Anscheinsbeweis spricht dafür, dass der Mandant bei pflichtgemäßer Beratung des Anwalts dessen Hinweisen gefolgt wäre (vgl. BGH, Urt. v. 13.3.2008 – IX ZR 136/07).

4. Ist im Haftpflichtprozess die Frage, ob dem Mandanten durch eine schuldhafte Pflichtverletzung des Rechtsanwalts ein Schaden entstanden ist, vom Ausgang eines anderen Verfahren abhängig, ist die Sicht des Regressgerichts dazu maßgeblich, wie jenes Verfahren bei pflichtgemäßem Verhalten des Rechtsanwalts richtigerweise zu entscheiden gewesen wäre.

OLG Brandenburg, Urt. v. 2.7.2014 – 4 U 137/12

Der beklagte Anwalt wurde durch die Klägerin im Mai 2005 damit beauftragt, die Erfolgsaussichten einer Klage zu prüfen. Die Klägerin behauptete damals, ihr stünden Ansprüche aus einer Bürgschaft zu, befürchtete aber, dass diese schon verjährt seien oder zumindest zu verjähren drohten. Auf diesen Umstand wies sie den Beklagten auch ausdrücklich hin. Dieser meinte allerdings, dass der Bürgschaftsanspruch noch gar

[8] BGH, BRAK-Mitt. 2008, 38.
[9] BVerfG, NJW 2008, 1298.
[10] BGH, BRAK-Mitt. 2008, 38.

nicht fällig sei, so dass auch nicht der Eintritt der Verjährung drohe. Daher nahm die Klägerin zunächst von einer Klage Abstand und ließ eine solche erst im Verlauf des Jahres 2009 einreichen. In diesem Verfahren obsiegte sie in erster Instanz; das OLG legte den Bürgschaftsvertrag aber anders aus und kam so zu dem Schluss, dass Verjährung der Ansprüche am 31.12.2008 eingetreten war. Folgerichtig wurde Haftpflichtklage gegen den Anwalt wegen fehlerhafter Beratung im Jahr 2008 eingereicht.

Zur Verteidigung brachte der Beklagte u.a. vor, dass seine Auslegung der Ausfallbürgschaft korrekt gewesen sei; die zweite Fälligkeitsvariante, auf die das OLG sein Urteil im Vorverfahren abgestellt habe, sei von vornherein nicht einschlägig gewesen. Es habe diesbezüglich nicht einmal eine unklare Rechtslage bestanden.

Das OLG Brandenburg stellt in der Urteilsbegründung zunächst fest, dass es der Klägerin erkennbar darauf ankam, die Verjährung zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung und entsprechenden Beratung sei eine anwaltliche Pflichtverletzung festzustellen. Dabei lässt der Senat dahinstehen, ob die Auslegung der Bürgschaftserklärung durch das Gericht im Vorprozess tatsächlich korrekt war. Zwar sei normalerweise bei der Frage nach einem kausalen Schaden durch das Regressgericht selbst zu prüfen, wie ein Vorverfahren bei pflichtgemäßem Verhalten des Anwalts richtigerweise zu entscheiden gewesen wäre. Die Sicht des mit dem Vorprozess befassten Gerichts sei insoweit ohne Belang. Hier allerdings gelte, dass im Vorprozess bei richtiger Beratung und entsprechend früherer Klageerhebung überhaupt nicht so wie geschehen hätte entschieden werden können. Der Anwalt habe bei seiner Beratung gegenüber dem Mandanten stets den sichersten Weg in Betracht zu ziehen und seine Empfehlungen danach auszurichten. Der Beklagte hätte daher hier nicht die zweite, aus seiner Sicht nicht einschlägige, Tatbestandsvariante in der Bürgschaftserklärung außer Betracht lassen dürfen. Es habe zumindest die Möglichkeit bestanden, dass sich ein zur Entscheidung berufenes Gericht darauf stützen und Verjährung zum 31.1.2008 annehmen werde, wie es dann auch geschehen sei. Vor voraussehbaren Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden habe der Anwalt den Mandanten stets zu bewahren. Gemessen an diesem Pflichtenkatalog hätte der beklagte Anwalt seiner Mandantin dazu raten müssen, noch im Verlauf des Jahres 2008 Klage zu erheben. Angesichts des Wortlauts der Bürgschaftserklärung sei die im Vorprozess vorgenommene Beurteilung nicht völlig abwegig und deshalb auch nicht von vornherein auszuschließen gewesen. Eine andere Beurteilung ergebe sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt, dass das LG im Vorprozess der Auffassung des Beklagten folgte, denn der Entscheidung auch eines Kollegialgerichts komme im Rahmen der Anwaltshaftung keine entschuldigende Wirkung zu.

Auch wenn die Kernsätze des Urteils streng und tendenziell beraterfeindlich klingen, so steht der Senat doch mit beiden Füßen auf dem Boden der BGH-Rechtsprechung. In der Tat wird auch in den in den Orientierungssätzen zitierten Entscheidungen postuliert, dass dem Mandanten stets aufzuzeigen ist, welcher Weg sicherheitshalber zu beschreiten ist, will man nicht weiteren vermeidbaren Risiken begegnen. Dass die Gerichte Verträge anders auslegen oder die Rechtslage anders beurteilen als man selbst, muss man in die Überlegungen mit einbeziehen. Gerade dann, wenn der sichere Weg auch ohne Mehraufwand o.ä. für den Mandanten möglich ist, muss er möglichst deutlich auf diese Vorgehensweise und die andernfalls denkbaren Gefahren hingewiesen werden. Wie sich der Mandant dann entscheidet, ist seine Sache. (bc)

FRISTEN

VERFÜGUNGSGEWALT DES GERICHTS

Ein Schriftstück, mit dem eine bei einem Gericht zu wahrende Frist eingehalten werden sollte, gelangt nicht schon zu dem Zeitpunkt fristwahrend tatsächlich in die Verfügungsgewalt des Gerichts, zu dem der mit der Annahme von Schriftstücken beauftragte Mitarbeiter des Gerichts die ihm von einem Rechtsanwalt oder einem Mitarbeiter einer Rechtsanwaltskanzlei übergebene Postmappe zum Zwecke der Anbringung des Eingangsstempels auf den Schriftstücken und Einbehaltung der für das Gericht bestimmten Exemplare annimmt.

BGH, Beschl. v. 22.5.2014 – I ZR 70/14

Dumm gelaufen war es hier: Die Mitarbeiterin des BGH-Anwalts war mit einer Postmappe mit verschiedenen Schriftsätzen zur Poststelle des BGH gegangen. Dort wurde das jeweils oberste Exemplar des Schriftsatzes gestempelt und an die Mitarbeiterin zurückgegeben, die für den BGH vorgesehenen Exemplare wurden entnommen. Dabei wurde offenbar ein Fach der Postmappe überblättert, und damit sämtliche Exemplare des betreffenden Schriftsatzes an die Kanzlei zurückgegeben, was erst am nächsten Tag (nach Fristablauf) bemerkt wurde.

Der Schriftsatz war also bereits in der Poststelle des zuständigen Gerichts – verblieb aber nicht dort. Hatte das Gericht bereits „Verfügungsgewalt" erlangt, die für den Zugang erforderlich gewesen wäre? Der BGH meint dazu: Ein Wechsel der Verfügungsgewalt im Sinne ihres vollständigen Übergangs auf das Gericht hat nur insoweit und auch erst in dem Zeitpunkt stattgefunden, als die Mitarbeiterin des Gerichts die für das Gericht bestimmten Exemplare der Schriftstücke nach deren Abstempelung nicht wieder in die Postmappe eingelegt, sondern an der für beim Gericht eingegangene Schriftstücke vorgesehenen Stelle abgelegt hat. Bei den für das vorliegende Verfahren vorgesehenen Schriftstücken, die in der Postmappe des Rechts-

anwalts verblieben sind, hat daher kein Übergang der Verfügungsgewalt auf das Gericht stattgefunden.

Das ist für den konkreten Fall des Überblätterns nachvollziehbar; was aber wäre, wenn die Mitarbeiterin des Gerichts den für das Gericht bestimmten Schriftsatz mit einem Eingangsstempel versehen und anschließend versehentlich wieder in die Postmappe zurückgelegt hätte? Man könnte hier ebenso gut darauf abstellen, wer für die Verteilung der Schriftsatzexemplare zwischen Gerichtseingang und Kanzleimappe verantwortlich ist – damit käme man wohl vorliegend zu einer Verfügungsgewalt des Gerichts.

Die Sache ging hier gut aus: Die Kanzleimitarbeiterin war nämlich angewiesen, die zurückgegeben Postmappe umgehend darauf zu kontrollieren, ob alle zu übergebenden Schriftsätze auch tatsächlich übergeben waren. Dass sie dies entgegen der Weisung erst am nächsten Tag bemerkte, war dem Prozessbevollmächtigten nicht zuzurechnen, es gab Wiedereinsetzung. Vertrauen auf korrektes Arbeiten der Poststelle des Gerichts ist aber offenbar nicht angebracht. (ju)

UNTERZEICHNUNG EINES SCHRIFTSATZES „FÜR“ DEN ANWALTLICHEN BEISTAND EINES NEBENKLÄGERS

1. Ein vom Nebenkläger bevollmächtigter und danach beigeordneter Rechtsanwalt kann für die bestimmenden Revisionsschriftsätze Untervollmacht erteilen.

2. Unterzeichnet ein unterbevollmächtigter Rechtsanwalt die von dem eigentlich mandatierten Rechtsanwalt verfasste Revisionsbegründungsschrift mit dem Zusatz „für Rechtsanwalt …“, so rechtfertigt allein dieser Umstand keinen Zweifel daran, dass er sich den Inhalt der Schrift zu eigen gemacht und dafür aufgrund eigener Prüfung die Verantwortung übernommen hat (§ 390 Abs. 2 StPO).

BGH, Urt. v. 13.8.2014 – 2 StR 573/13, NJW 2014, 3320

Nein, es handelt sich weder beim Gesetzeszitat im Leitsatz, noch bei Wiedergabe des Aktenzeichens um einen Tippfehler. Auch in Strafsachen tauchen Fristenprobleme auf. Wiedereinsetzungsfragen sind dort aber zumindest im Zusammenhang mit anwaltlicher Haftung eher unproblematisch. In der StPO fehlt die Zurechnungsnorm des § 85 Abs. 2 ZPO, d.h. selbst dann, wenn dem Anwalt ein Verschulden bei einer Fristversäumung zu Last gelegt werden kann, wäre Wiedereinsetzung zu gewähren, sofern nur nicht den Mandanten selbst ein Verschulden trifft. Vorliegend ging es allerdings nicht um einen Wiedereinsetzungsantrag. Vielmehr war die Frage, ob ein Revisionsbegründungsschriftsatz einer Nebenklägerin in einem Strafverfahren rechtzeitig beim insoweit zuständigen LG eingegangen war. Fraglich war dies deshalb, weil dieser Schriftsatz nicht von der durch die Nebenklägerin mandatierten und dann auch durch das LG gemäß § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO beigeordneten Anwältin unterzeichnet war, sondern von deren Bürogemeinschafter, einem Fachanwalt für Arbeitsrecht. Die Unterschrift enthielt den Zusatz „für Rechtsanwältin C. G.“, auch das Diktatzeichen lautete „cg“.

Der unterzeichnende Anwalt war also weder von der Mandantin persönlich bevollmächtigt noch als Beistand bestellt worden. Dennoch geht der 2. Strafsenat davon aus, dass der Schriftsatz auch dann wirksam angebracht werden konnte, wenn der unterzeichnende Anwalt innerhalb laufender Frist in anderer Weise bevollmächtigt wurde und die Begründungsschrift in eigener Verantwortung unterzeichnete. Beide Voraussetzungen sah er als erfüllt an. In der Bürogemeinschaft war es üblich, dass sich alle Anwälte gegenseitig vertreten. Der Senat führt aus, dass im Rahmen dieser Vertretungsregelung zwar nicht die Beistandsbestellung als solche wirksam übertragen werden, wohl aber Untervollmacht in Ausübung des daneben bestehenden Wahlmandats erteilt werden konnte; dies ließ die von der Mandantin erteilte Hauptvollmacht auch ausdrücklich zu. Anders als bei der Pflichtverteidigerbeiordnung für den Angeklagten, bei der die Stellung als Wahlverteidiger mit der Bestellung automatisch ende, könne für Nebenkläger die Beiordnung neben dem Wahlmandat ausgeübt werden.

Der Schriftsatz sei trotz des zitierten Zusatzes auch ordnungsgemäß unterzeichnet. Das setze allerdings voraus, dass der in Untervollmacht unterzeichnende Anwalt die volle Verantwortung für dessen Inhalt übernommen habe. Dafür sei es nicht notwendig, ihn auch selbst zu verfassen. Unabdingbar sei, dass er den Entwurf gründlich prüfe und ggf. Änderungen vornehme und sich so den Schriftsatz zu eigen mache. Davon sei, so der 2. Senat, regelmäßig auszugehen, wenn der eigentliche Sachbearbeiter den Schriftsatz entwerfe und ein anderer bevollmächtigter Anwalt ihn unterschreibe, sofern er sich nicht gleichzeitig an anderer Stelle in irgendeiner Form vom Inhalt distanziere. Blieben nicht zu überwindende Zweifel an der Verantwortungsübernahme des Unterzeichners, sei die Rechtsmittelbegründung formunwirksam und damit unzulässig. Solche Zweifel seien vorliegend aber allein aufgrund des Zusatzes „für Rechtsanwältin C. G.“ nicht angebracht.[11] Trotz dieses Zusatzes könne nicht unterstellt werden, dass der Inhalt ungeprüft unterschrieben worden sei. Anders möge man dies bei Unterzeichnung „im Auftrag“ auslegen, denn dann trete der Unterzeichner erkennbar nur als Erklärungsbote auf. Der hier verwendete Zusatz lasse demgegenüber erkennen, dass der Unterzeichner in Untervollmacht gehandelt habe und auch so handeln wollte, so dass der Schriftsatz im Ergebnis wirksam war und rechtzeitig einging. (bc)

SEKRETARIATSFEHLER BEI UNTERSCHRIFTENKONTROLLE

Da die Unterschriftenkontrolle, die der Rechtsanwalt zuverlässigen Bürokräften überlassen darf, gerade der Vermeidung eines erfahrungsgemäß

[11] So auch der BGH in Zivilsachen – II ZR 192/02, NJW 2003, 2028 und das BAG, Urt. v. 22.5.1990 – 3 AZR 55/90), NJW 1990, 2706.

nicht gänzlich ausschließbaren Anwaltsversehens bei der Unterschriftsleistung dient, kann auf ein zeitlich vor der unterbliebenen Unterschriftskontrolle liegendes Anwaltsversehen im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Berufungsschrift regelmäßig nicht zurückgegriffen werden. (amtlicher Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 15.7.2014 – VI ZB 15/14, MDR 2014, 1102; NJW 2014, 2961; VersR 2014, 1223

Eine für den Mandanten eingelegte Berufung war versehentlich vom Anwalt nicht unterschrieben worden und daher gem. § 519 Abs. 4, § 130 Nr. 6 ZPO nicht fristwahrend. Das Fehlen der Unterschrift wurde beim OLG erst nach Fristablauf bemerkt und der Kanzlei mitgeteilt. Der daraufhin vom Anwalt gestellte Wiedereinsetzungsantrag wurde vom OLG zurückgewiesen, die Berufung als unzulässig verworfen. Der BGH hob die Entscheidung auf und gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zwar treffe den Anwalt ein Verschulden an der unterbliebenen Unterzeichnung der Berufungsschrift, da er den Schriftsatz ohne Unterschrift auf dem Schreibtisch zurückgelassen habe, anstatt ihn zu unterzeichnen und beim OLG einzureichen. Der Anwalt habe Vorkehrungen treffen müssen, dass der Schriftsatz irrtümlicherweise vor Unterzeichnung in den Postausgang geriet und ohne Unterschrift bei Gericht eingereicht wurde.

Dieses Verschulden sei jedoch rechtlich nicht erheblich, weil der Anwalt, wie vorgetragen und glaubhaft gemacht, alle erforderlichen Schritte unternommen habe, die bei normalem Ablauf der Dinge mit Sicherheit dazu geführt hätten, dass die Frist gewahrt worden wäre. Dafür, dass die Frist dennoch versäumt wurde, sei nicht mehr das Verschulden des Anwalts ursächlich gewesen.[12] Es habe in der Kanzlei die Anweisung bestanden, sämtliche ausgehenden Schriftsätze vor der Absendung auf das Vorhandensein der Unterschrift zu überprüfen.[13] Da die Unterschriftenkontrolle – die der Anwalt zuverlässigen Bürokräften überlassen dürfe[14] – gerade der Vermeidung eines erfahrungsgemäß nicht gänzlich ausschließbaren Anwaltsversehens bei der Unterschriftsleistung diene, sei bei einem Versagen dieser Kontrolle ein Rückgriff auf ein Anwaltsversehen im Zusammenhang mit der (Nicht-) Unterzeichnung ausgeschlossen.[15]

Die Entscheidung bringt zwar nichts wirklich Neues, enthält aber angesichts der vorausgegangenen OLG-Entscheidung eine wünschenswerte Klarstellung. (hg)

[12] Vgl. BGH, VersR 1958, 62; VersR 1974, 1001.
[13] Z.B. BGH, MDR 2009, 285.
[14] Z.B. BGH, MDR 1989, 348.
[15] BGH, MDR 1996, 313.

KURZER BEITRAG

NEUE INFORMATIONSPFLICHTEN FÜR RECHTSANWÄLTE – § 43D BRAO TRITT IN KRAFT

RECHTSANWALT DR. MIRKO MÖLLER, LL.M., DORTMUND*

Während der ganz überwiegende Teil des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken[1] im Oktober des letzten Jahres in Kraft getreten ist, gelten die erweiterten Informationspflichten nach § 43d BRAO erst seit dem 1.11.2014.[2] Nach der ausgesprochen umstrittenen Regelung, die bereits wiederholt dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit ausgesetzt war,[3] müssen Rechtsanwälte, die Inkassodienstleistungen erbringen, bestimmte Informationen übermitteln, wenn sie eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend machen. Einige der Informationen müssen unaufgefordert bei der erstmaligen Geltendmachung übermittelt werden, andere erst auf Anfrage.

* Der Autor ist Vorsitzender des Fachausschusses für Gewerblichen Rechtsschutz bei der RAK Hamm und Mitglied des gleichnamigen BRAK-Ausschusses.
[1] Gesetz v. 1.10.2013, BGBl. I S. 3714.
[2] Die Übergangsfrist wurde zur Umstellung der EDV-Systeme vorgesehen, vgl. den Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 17/14216, S. 8.
[3] *Härting*, AnwBl. 2013, 879, 880 und 881; *Möller*, BRAKMagazin 3/2013, S. 10.

§ 43D DARLEGUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN BEI INKASSSODIENSTLEISTUNGEN

(1) Der Rechtsanwalt, der Inkassodienstleistungen erbringen, muss, wenn er eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend macht, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. den Namen oder die Firma seines Auftraggebers,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonder-

ten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,

5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage hat der Rechtsanwalt der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1. eine ladungsfähige Anschrift seines Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
2. den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,
3. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

(2) Privatpersonen im Sinne des Absatzes 1 ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht.

I. ANWENDUNGSBEREICH DER VORSCHRIFT

Die Regelung gilt für Rechtsanwälte, „die Inkassodienstleistungen erbringen". Der Begriff der Inkassodienstleistung ist in § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG definiert. Danach umfasst die Inkassodienstleistung die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnungen abgetretene Forderungen. Als weiteres Merkmal sieht die gesetzliche Definition vor, dass die Forderungseinziehung als „eigenständiges Geschäft" betrieben wird. Da die Definition im RDG ersichtlich nicht auf die Tätigkeit von Rechtsanwälten zugeschnitten ist – sie dient vielmehr der Abgrenzung der erlaubnispflichtigen Haupttätigkeit zu einer erlaubnisfreien Nebenleistung[4] – stellt sich die Frage, welche Bedeutung dem Merkmal im Zusammenhang mit § 43d BRAO zukommt. Würde man sich hier ausschließlich in den Kategorien des RDG bewegen, dann dürfte man bei der Forderungseinziehung durch Rechtsanwälte praktisch niemals von einer Nebentätigkeit ausgehen. Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts erfüllt nämlich typischerweise alle Merkmale einer Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG.[5] Das RDG kennt aber keine erlaubnisfreie juristische Nebentätigkeit zu einer erlaubnispflichtigen juristischen Haupttätigkeit.[6] Daraus könnte man den Schluss ziehen, dass es im Zusammenhang mit § 43d BRAO überhaupt nicht mehr auf das Merkmal des „eigenständigen Geschäfts" ankomme. Selbst die Einziehung der nach Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens festgesetzten Kosten durch den Prozessanwalt müsste dann schon als Inkassodienstleistung im Sinne dieser Norm angesehen werden. Da § 43d BRAO aber unter Hinweis auf Art. 3 Abs. 1 GG damit begründet wurde, dass auch Teile der Rechtsanwaltschaft „in größerem Umfang" Inkassodienstleistungen erbringen und insofern eine Gleichbehandlung mit den nach § 10 Abs. 1 Satz 1 RDG registrierten Personen geboten sei,[7] wird eine solche Auffassung nicht zu halten sein. Man wird sich daher bei der Bewertung, ob eine Inkassodienstleistung vorliegt, trotz Rückgriffs auf die Definition in § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG nicht von den Kategorien des RDG leiten und beschränken lassen dürfen. Zu hinterfragen ist vielmehr, ob sich die Forderungseinziehung als eine von anderen anwaltstypischen Tätigkeiten losgelöste eigenständige Tätigkeit darstellt, oder ob sich diese in den Kontext der sonstigen anwaltlichen Tätigkeit einfügt. Jedenfalls dann, wenn sich die Einziehung im Hinblick auf das konkrete Mandat als bloße Nebenleistung darstellt – etwa bei der Einziehung festgesetzter Kosten –, ist der Anwendungsbereich des § 43d BRAO nicht eröffnet. Da aber § 43d BRAO eine Nachbildung des § 11a RDG ist und letztere Norm eine status- und tätigkeitsbezogene Spezialvorschrift ist, die sowohl auf den Status („registriert nach § 12 RDG") als auch auf die vorgenommene Handlung („Geltendmachung einer Forderung") abstellt, ist darüber hinaus sogar die Annahme gerechtfertigt, dass dem Merkmal des „eigenständigen Geschäfts" durchaus eine den Anwendungsbereich des § 43d BRAO sehr viel weiter beschränkende Wirkung zukommt: Adressat der entsprechenden Berufspflicht sind nach dieser Auffassung ausschließlich die Rechtsanwälte, deren geschäftliche Tätigkeit nicht nur hinsichtlich einzelner Mandate, sondern insgesamt oder zumindest zu einem abgrenzbaren Teil der Tätigkeit gewerblicher Inkassounternehmen entspricht. Entsprechende Kanzleien, die sich selbst als Inkasso-Kanzleien oder Spezialisten für Forderungsmanagement bezeichnen, verfügen über spezielle EDV-Systeme mit Schnittstelle zur IT des Auftraggebers und bearbeiten entweder ausschließlich Inkassomandate oder unterhalten hierfür zumindest eine eigene organisatorische Einheit. Die Einkünfte dieser Rechtsanwälte sind nicht solche aus selbstständiger Tätigkeit i.S.d. § 18 EStG, sondern solche aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 EStG und unterliegen der Gewerbesteuer.[8] Der Rechtsanwalt hingegen, der nur gelegentlich für seine Mandanten Forderungen einzieht, würde bei dieser Auslegung grundsätzlich nicht den Pflichten des § 43d BRAO unterliegen.[9]

[4] Vgl. die Begründung des Regierungsentwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, BT-Drucks. 16/3655, S. 49.

[5] Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass das RDG insofern keine Anwendung findet, weil § 3 BRAO als Spezialgesetz dem RDG vorgeht, vgl. *Wolf*, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltl. Berufsrecht, 2. Aufl., § 1 RDG, Rdnr. 22.

[6] Vgl. *Johnigk* in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltl. Berufsrecht, 2. Aufl., § 5 RDG, Rdnr. 15.

[7] So die Regierungsbegründung, BT-Drucks. 17/13057, S. 23 reSp.

[8] BFH, Beschl. v. 20.8.2012 – III B 246/11, BeckRS 2012, 96167.

[9] In diese Richtung gehend wohl auch Seite 9 der Stellungnahme der Bitkom v. 14.5.2013, abrufbar unter: http://www.bitkom.org/files/documents/20130514_BITKOM-Stellungnahme_zum_Gesetzentwurf_gegen_unserioese_Geschaeft_.pdf, zuletzt abgerufen am 1.11.2014.

II. PRIVATPERSON

Der Begriff der „Privatperson" ist der Privatrechtsordnung bislang fremd.[10] Diese unterscheidet vielmehr zwischen natürlichen und juristischen Personen einerseits und zwischen Verbrauchern und Unternehmern andererseits. Mit Ausnahme des fehlenden Bezuges zu einem Rechtsgeschäft, definiert § 43d BRAO die Privatperson ebenso wie § 13 BGB den Verbraucher: Es kommt bei beiden Definitionen darauf an, ob die geltend gemachte Forderung in einem Zusammenhang mit einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit steht oder nicht. *Zuck* kritisiert zu Recht, dass Letzteres unter Umständen gar nicht erkennbar ist, etwa wenn der Kaufpreis für eine Sache eingetrieben werden soll, die sich sowohl für eine private wie auch eine gewerbliche Nutzung eignet.[11] Beschränkt man den Anwendungsbereich des § 43d BRAO wie vorstehend vorgeschlagen über die Merkmale „Inkassodienstleistung" bzw. „eigenständiges Geschäft", werden sich die praktischen Auswirkungen dieser Problematik in Grenzen halten, denn die auf Forderungseinzug spezialisierten Kanzleien werden ohnehin nicht in jedem Fall prüfen, ob der vom Auftraggeber gemeldete Schuldner als Privatperson in Anspruch genommen wird oder nicht. Sie werden vielmehr dazu übergehen, ihre Systeme so einzurichten, dass die geforderten Informationen ausnahmslos in die Mahnschreiben aufgenommen werden, wenn nicht aufgrund der zu Grunde liegenden Verträge bzw. Produkte von vornherein klar ist, dass sich unter den Schuldnern keinerlei Privatpersonen befinden können.

III. RECHTSFOLGEN

Auch wenn *Köhler* der Sache nach zutreffend darauf hinweist, dass Verstöße gegen § 43d BRAO anders als Verstöße gegen § 11a RDG keine Ordnungswidrigkeit darstellen,[12] so können sie gleichwohl über §§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO mit einer Geldbuße geahndet werden. Auch die weiteren anwaltsgerichtlichen Maßnahmen können bei schuldhaften Verstößen gegen § 43d BRAO verhängt werden. Ist die Schuld des Rechtsanwalts nur gering und erscheint die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich, so kann sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf eine Rüge nach § 74 BRAO beschränken. *Zuck* geht davon aus, dass Einzelverstöße gegen § 43d BRAO im Allgemeinen ein Vorgehen nach § 113 BRAO nicht rechtfertigen werden.[13]

IV. KRITIK UND AUSBLICK

Es muss schon verwundern, dass nunmehr eine Änderung der BRAO in Kraft getreten ist, die ihrem Kern nach auf einen Gesetzesvorschlag zurückgeht,[14] den die damalige Bundesregierung als unvereinbar mit der dem Rechtsanwalt durch § 3 BRAO zugewiesenen Funktion als berufener und unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten abgelehnt hat. Wörtlich hieß es in der damaligen Stellungnahme der Bundesregierung:

„Es wäre mit der Funktion des Rechtsanwalts als Parteivertreter nicht zu vereinbaren, ihm eine Berufspflicht aufzuerlegen, die allein der Unterrichtung und Aufklärung der Gegenpartei dient und ihm bei der Vertretung der Interessen seines Mandanten Einschränkungen unterwirft, die geeignet sein können, das besondere gesetzlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant zu beeinträchtigen".[15]

Auch wenn es sicherlich etwas zu weit geht, die Neuregelung dahin zu interpretieren, dass dem Rechtsanwalt zukünftig abverlangt wird, „Diener zweier Herren" zu sein,[16] so ist die flächendeckende Kritik an der Vorschrift[17] gleichwohl berechtigt. Die Anwaltschaft sollte weiter darauf hinwirken, dass die Regelung bei nächster sich bietender Gelegenheit wieder außer Kraft gesetzt wird.

[10] Der Begriff findet allerdings in zahlreichen Steuervorschriften Verwendung.
[11] *Zuck*, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltl. Berufsrecht, 2. Aufl., § 43d, Rdnr. 12.
[12] *Köhler*, NJW 2013, 3473, 3477.
[13] *Zuck*, a.a.O., Rdnr. 41 a.E.
[14] Die Regelung geht auf Art. 4 des Gesetzentwurfes des Bundesrates für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes bei unerlaubter Telefonwerbung – BT-Drucks. 17/6482 – zurück.
[15] BT-Drucks. 17/6482, S. 13 f.
[16] So *Härting*, AnwBl. 2013, 879; ihm folgend: *Wagner*, AnwBl. 2014, 912 (dort wird § 43d BRAO allerdings falsch als § 46d BRAO zitiert).
[17] BRAK-Stellungnahme Nr. 27/2012, S. 2 f. und BRAK-Stellungnahme Nr. 5/2013, S. 3 f.; DAV Stellungnahme Nr. 22/11; *Zuck*, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltl. Berufsrecht, 2. Aufl., § 43d, Rdnr. 8; *Kilian*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 43d Rn. 3 f.; *Möller*, BRAKMagazin 3/2013, S. 10; siehe ferner BRAK, Presseerklärung Nr. 6 v. 15.5.2013.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu nationalen Themen von September bis Oktober 2014.

ATOS WIRD ANWALTSPOSTFÄCHER ENTWICKELN

Die BRAK hat nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens die Münchener Firma Atos IT Solu-

tions and Services GmbH mit der technischen Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches beA beauftragt. Darüber informierte der Präsident der BRAK Axel C. Filges die Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern auf ihrer Herbsthauptversammlung Ende September in Köln.

Das beA wird ab 2016 allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung stehen und entsprechend dem Ausbauzustand in den einzelnen Bundesländern bis spätestens 2020 flächendeckend zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten genutzt werden können.

Das System muss, so fordert es die BRAK von dem beauftragten Unternehmen, den anwaltlichen Arbeitsalltag abbilden, insbesondere die in den Kanzleien gelebte Struktur der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Mitarbeitern. Jeder Rechtsanwalt wird für sein Postfach personenbezogen verschiedene Zugriffsberechtigungen vergeben können. Außerdem wird das System seine Integration in vorhandene Kanzleisoftware ermöglichen. Ihren Herstellern wird, so früh es der Entwicklungsprozess zulässt, hierfür eine Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden.

BRIEFWAHL FÜR VORSTANDSWAHLEN SOLL ERMÖGLICHT WERDEN

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat auf ihrer diesjährigen Herbsthauptversammlung beschlossen, beim Gesetzgeber eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) anzuregen, damit künftig die Rechtsanwaltskammern entscheiden können, ob im jeweiligen Kammerbezirk die Vorstandswahlen auch per Briefwahl durchgeführt werden. Bisher ist nach § 88 Abs. 2 BRAO nur eine Präsenzwahl zulässig.

VERFASSUNGSKLAGEN GEGEN BSG-URTEILE

Die drei Entscheidungen des BSG zur Rentenversicherungspflicht von Syndikusanwälten sind Anfang September veröffentlicht worden. Gegen zwei Urteile wurde zwischenzeitlich Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Ein Verfahren betrifft die Entscheidung mit dem Aktenzeichen B 5 RE 9/14 R. In diesem Fall klagte ein Rechtsanwalt, der als Compliance-Beauftragter und Vorstandsassistent in einem Versicherungsunternehmen tätig ist, gegen die Verweigerung seiner Befreiung für die unbefristete Tätigkeit, nachdem er zuvor für die zunächst befristete Tätigkeit befreit worden war. Das andere Verfahren mit dem Aktenzeichen B 5 RE 13/14 R betrifft eine in der Rechtsabteilung eines Beratungsunternehmens für betriebliche Altersversorgung und Vergütung beschäftigte juristische Mitarbeiterin. Siehe dazu auch *Singer*, BRAK-Mitt. 2014, 282 (in diesem Heft).

ELEKTRONISCHE AKTE IN STRAFSACHEN

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat Ende September den neuen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen an die Verbände zur Stellungnahme übersandt. Ein erster Gesetzesvorschlag wurde bereits vor zwei Jahren veröffentlicht, stieß seinerzeit jedoch auf heftige Kritik bei den Ländern und der Anwaltschaft. In der geplanten Neuregelung ist vorgesehen, dass Straf- und Ermittlungsakten künftig elektronisch angelegt und geführt werden. Allerdings ist ebenfalls eine Öffnungsklausel vorgesehen, die den Ländern bis 2024 eine schrittweise Einführung gestattet. Soweit nicht Abweichungen durch die Spezifik des Strafverfahrens zwingend geboten sind, wird eine weitreichende Übereinstimmung mit den durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten geschaffenen Neuregelungen in den übrigen Verfahrensordnungen angestrebt. So ist insbesondere der Versand elektronischer Dokumente in Straf- und Ermittlungsverfahren über den beA vorgesehen.

NEUREGELUNGEN VON ANWALTLICHEN INFORMATIONSPFLICHTEN

Ab 1.11.2014 gelten die im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken festgelegten Darlegungs- und Informationspflichten für Rechtsanwälte, die Inkassodienstleistungen erbringen (BGBl. I 2013, 3714 ff.). Der neu in die BRAO eingefügte § 43d verlangt unter anderem bei der Geltendmachung von Forderungen die Angabe des Forderungsgrundes bei Verträgen, eine konkrete Darlegung des Vertragsgegenstandes und die Nennung des Datums des Vertragsschlusses. Der Rechtsanwalt soll daneben auch auf Anfrage über die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses informieren.

Die BRAK hatte sich seinerzeit nachdrücklich gegen diese Neuregelung ausgesprochen. Berufspflichten, die allein der Unterrichtung und Aufklärung der Gegenpartei dienen und dem Anwalt bei der Vertretung der Interessen seines Mandanten Einschränkungen unterwerfen, seien geeignet, das besonders gesetzlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant nachhaltig zu beeinträchtigen, heißt es in der entsprechenden Stellungnahme (Stlln.-Nr. 5/2013, Februar 2013). Siehe dazu auch *Möller*, BRAK-Mitt. 2014, 308 (in diesem Heft).

BUNDESVERFASSUNGSRICHTERWAHL

Die vier Fraktionen im Deutschen Bundestag haben einen Gesetzentwurf zur Änderung des Verfahrens zur Wahl der Bundesverfassungsrichter vorgelegt (BT-Drucks. 18/2737). Die geplante Neuregelung sieht vor, die Wahl der durch den Bundestag zu bestimmenden Richter nicht mehr durch den Wahlausschuss erfolgen zu lassen, sondern auf das Plenum zu übertragen. Um eine unerwünschte Politisierung des Bundesverfassungsgerichts zu vermeiden, soll der Wahlausschuss als Gremium beibehalten, seine Funktion aber darauf beschränkt werden, dem Plenum Wahlvorschläge zu unterbreiten. Zudem wird ausdrücklich be-

stimmt, dass die Wahl im Plenum ohne Aussprache über die Kandidaten erfolgt.

ÄNDERUNGEN IM UWG

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des UWG-Gesetzes an die Verbände zur Stellungnahme versandt. Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken vom 11.5.2005.

Unter anderem sollen nach § 4a UWG auch „aggressive geschäftliche Handlungen, die geeignet sind, den Verbraucher, Mitbewerber oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte" von dem Begriff der unlauteren geschäftlichen Handlung nach § 3 UWG erfasst werden. Aggressive geschäftliche Handlungen sind danach Belästigungen, Nötigungen einschließlich der Anwendung körperlicher Gewalt oder auch die Ausnutzung einer Machtposition zur Ausübung von Druck.

NOVELLIERUNG DER RENOPAT-AUSBILDUNGS-VERORDNUNG

Mitte September wurde die novellierte Fassung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung und des Ausbildungsrahmenplans im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2014, 1490). Die Neuregelung tritt zum 1.8.2015 in Kraft. Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der novellierten Verordnung bereits bestehen, können nach der neuen Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und noch keine Zwischenprüfung abgelegt wurde.

Im Rahmen der betrieblichen Ausbildung soll nach der Verordnung künftig mehr Wert auf die Mandanten- oder Beteiligtenbetreuung gelegt werden. Außerdem sollen den Fachangestellten die Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr sowie Grundzüge des Wirtschaftsrechts näher gebracht und dem zunehmenden grenzüberschreitenden Rechtsverkehr u.a. durch die Vermittlung von englischen Sprachkenntnissen Rechnung getragen werden. Siehe dazu auch *Tauchert*, BRAK-Mitt. 2014, 298 (in diesem Heft).

RECHTSMITTEL IN EHESACHEN

Zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat der Bundesrat eine Stellungnahme abgegeben (BR-Drucks. 397/14 (Beschluss)). In dem geplanten Gesetz ist unter anderem eine Einschränkung des Anschlussrechtsmittels der Ehegatten bei nur durch den Versorgungsträger eingelegten Beschwerden vorgesehen. Die BRAK hatte sich in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf nachdrücklich gegen diese Neuregelung ausgesprochen (Stlln.-Nr. 29/2014, Juli 2014). Der Bundesrat fordert demgegenüber in seiner Stellungnahme sogar ein früheres Inkrafttreten, statt erst zum 11.1. 2015, wie der überwiegende Teil des Gesetzes, soll die Rechtsmitteleinschränkung bereits ab dem Folgetag der Verkündung gelten.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ANNA MEUTHEN-FITZTHUM, M.B.L. BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen von September bis Oktober 2014.

RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER AKTIONÄRSRICHTLINIE

Zum Richtlinienvorschlag zur Änderung der Aktionärsrichtlinie hat die BRAK eine Stellungnahme vorgelegt (Stlln.-Nr. 39/2014, September 2014). Sie begrüßt darin das Bestreben der Europäischen Kommission, die Aktionäre börsennotierter Unternehmen durch vereinfachte Stimmrechtsausübung und Gewährung von Kontroll- und Informationsrechten stärker in die Unternehmen einzubeziehen. Ebenfalls befürwortet die BRAK die Vorschläge zur Identifizierung der Aktionäre, zur Übermittlung von Informationen und zur Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten. Dem Vorschlag, Aktionären das Recht einzuräumen, über die Vergütungspolitik in Bezug auf die Mitglieder der Unternehmensleitung (Say on Pay) sowie den Vergütungsbericht abzustimmen, steht die BRAK jedoch kritisch gegenüber.

Ferner sieht die BRAK die vorgesehene Kontrolle von Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen kritisch. Die Definition dieser Transaktionen bleibt bei 1 Prozent bzw. 5 Prozent des Vermögens vage. Offen bleibt auch, ob für die Berechnung der Tag der Transaktion maßgeblich sein soll, der unter Umständen bei dem angedachten Hauptversammlungsbeschluss in der Zukunft liegen wird. Noch unbestimmter sind aber die Anknüpfungspunkte für „Transaktionen, die erhebliche Auswirkungen auf den Gewinn oder den Umsatz haben können". Die Anknüpfungspunkte für eine Befassung der Hauptversammlung müssen hier deutlich klarer gefasst werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

KONSULTATION ZU GRENZÜBERSCHREITENDEN VERSCHMELZUNGEN UND SPALTUNGEN

Die Europäische Kommission hat am 8.9.2014 eine Konsultation zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen und Spaltungen von Gesellschaften eingeleitet. Damit soll überprüft werden, ob die bestehende Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten anzupassen ist und ob Bedarf besteht, grenzüberschreitende Spaltungen auf europäischer Ebene zu regeln. Interessierte Parteien sind aufgerufen, bis zum 1.12. 2014 zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.

KONSULTATION ZUM „SMALL BUSINESS ACT" FÜR EUROPA

Am 8.9.2014 hat die Europäische Kommission eine Konsultation zum sog. „Small Business Act" für Europa gestartet. Dieser wurde im Juni 2008 von der Kommission angenommen und enthält verschiedene Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) für die europäische Wirtschaft und zur Festschreibung eines abgestimmten Rahmens für die EU und ihre Mitgliedstaaten. Mit der Konsultation möchte die Kommission abfragen, ob der „Small Business Act" überarbeitet werden muss, um auch weiterhin eine starke europäische Politik zur Unterstützung der KMU und Unternehmer in den Jahren 2015–2020 zu gewährleisten. Eine Teilnahme an der Konsultation ist bis zum 15.12.2014 möglich.

HANDBUCH UND MITTEILUNG ZUR BEKÄMPFUNG VON SCHEINEHEN

Die Europäische Kommission hat am 26.9.2014 ein Handbuch und eine dazu gehörige Mitteilung zur Bekämpfung von Scheinehen veröffentlicht. Diese sollen EU-Mitgliedstaaten dabei unterstützen, Maßnahmen gegen Scheinehen zu ergreifen. Das Handbuch ist weder rechtlich bindend noch erschöpfend. Der Anwendungsbereich ist auf Scheinehen zwischen einem EU-Bürger und einem Nicht-EU-Bürger, in denen Ersterer von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat und in einen anderen Mitgliedstaat gezogen ist, beschränkt. Es enthält einen Überblick über die von den nationalen Behörden zu berücksichtigenden Rechtsvorschriften (u.a. EU-Vorschriften und -Grundsätze über die Freizügigkeit von EU-Bürgern, Beweisanforderungen und Beweislast, Verfahrensgarantien) sowie praktische Leitlinien für die Untersuchung mutmaßlicher Scheinehen. Ferner finden sich darin Angaben zur Unterstützung der nationalen Behörden durch Europol und Eurojust zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Scheinehen.

CSR-RICHTLINIE

Der Rat der Europäischen Union für Allgemeine Angelegenheiten hat am 29.9.2014 die CSR-Richtlinie in erster Lesung verabschiedet. Danach werden Unternehmen von öffentlichem Interesse ab einer Größe von 500 Mitarbeitern oder einer Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro oder einem Nettoumsatz von mehr als 40 Millionen Euro künftig Berichtspflichten im Hinblick auf die Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, Menschenrechten, zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung oder zum Diversitätskonzept unterliegen. Mitgliedstaaten können jedoch Ausnahmeregelungen davon erlassen für Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, wenn eine solche Angabe der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würde. Als Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Berichtspflichten unterliegen werden, gelten u.a. börsennotierte Unternehmen, Banken oder Versicherungsunternehmen. Mitgliedstaaten haben nun zwei Jahre Zeit, die Richtlinie ins nationale Recht umzusetzen. Die Berichtspflichten sollen erstmalig 2017 Anwendung finden.

RICHTLINIENVORSCHLAG ZUM GRENZÜBERSCHREITENDEN DATENAUSTAUSCH BEI VERKEHRSDELIKTEN

Der EU-Verkehrsministerrat hat am 8.10.2014 eine allgemeine Ausrichtung zum neuen Richtlinienvorschlag über den grenzüberschreitenden Datenaustausch bei Verkehrsdelikten (COM(2014) 476 final) angenommen. Mit der Richtlinie soll der wechselseitige Zugang zu Fahrzeugzulassungsdaten zwischen den EU-Mitgliedstaaten mit Hilfe eines elektronischen Datenaustauschnetzes ermöglicht werden. Damit sollen EU-weit Fahrer identifiziert werden können, die Straßenverkehrsdelikte begangen haben. Der Mitgliedstaat, in dem das Delikt begangen wurde, soll jedoch das Recht behalten, über die zu fällende Strafe nach nationalem Recht zu entscheiden. Erfasst werden folgende acht Straßenverkehrsdelikte: Geschwindigkeitsübertretung, Nichtanlegen des Sicherheitsgurts, Überfahren eines roten Lichtzeichens, Trunkenheit im Straßenverkehr, Fahren unter Drogeneinfluss, Nichttragen eines Schutzhelms, unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens sowie rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons oder anderer Kommunikationsgeräte beim Fahren.

Die Europäische Kommission hatte bereits 2008 einen entsprechenden Richtlinienvorschlag (2011/82/EU) vorgelegt. Jedoch entschied der EuGH mit Urteil vom 6.5. 2014 (Rechtssache C-43/12), dass die Richtlinie auf eine falsche Rechtsgrundlage gestützt und daher nichtig ist. Der Regelungsgehalt des im Juli neu vorgelegten Richtlinienentwurfs ist im Vergleich zum nichtig erklärten Vorschlag gleich geblieben. Aufgrund der neuen Rechtsgrundlage soll die Richtlinie nun jedoch auch in Großbritannien, Irland und Dänemark Anwendung finden. Der Rat verständigte sich jetzt darauf, dass diesen Ländern ein längerer Umsetzungszeitraum gewährt werden soll: Statt bis zum 6.5.2015, wie für alle anderen Mitgliedstaaten – Deutschland eingeschlossen, sollen die drei Länder bis zum 6.5.2017 Zeit haben, die Richtlinie ins nationale Recht umzusetzen. Das Europäische Parlament hat bereits signalisiert, bis zum Jahresende zu einer Einigung zu kommen.

RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR UNSCHULDSVERMUTUNG

Der EU-Justizministerrat hat am 10.10.2014 eine Orientierungsaussprache zu Art. 5 („Beweislast") des Richtlinienvorschlags zur Stärkung der Unschuldsvermutung gehalten. Der Rat bestätigte, dass sich Art. 5 auf folgende Elemente stützen sollte: Zum einen sollte im Text berücksichtigt werden, dass in einigen Mitgliedstaaten nicht nur die Strafverfolgungsbehörden, sondern auch die Gerichte für die Ermittlung belastender oder entlastender Beweismittel zuständig sind; zum anderen sollte auf die Möglichkeit verwiesen werden, sich auf tatsächliche oder gesetzliche Vermutungen zu stützen, wobei gleichzeitig eindeutig festzulegen wäre, dass die Verteidigungsrechte stets zu achten sind.

Die BRAK hat eine Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag erarbeitet (Stlln.-Nr. 24/2014, Juni 2014). Darin hat sich die BRAK im Hinblick auf die Beweislast für die ersatzlose Streichung von Art. 5 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags ausgesprochen. Die BRAK ist der Auffassung, dass eine Beweislastverlagerung auf den Beschuldigten in jedem Falle unzulässig bleiben sollte.

Bis Dezember will der Rat eine Einigung („allgemeine Ausrichtung") über den Richtlinienvorschlag erarbeiten.

HAAGER GERICHTSSTANDSÜBEREINKOMMEN (HGÜ)

Der EU-Justizministerrat hat am 10.10.2014 den Beitritt der Europäischen Union zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen vom 30.6.2005 (HGÜ) beschlossen. Das HGÜ ist bei internationalen Sachverhalten auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden, die in Zivil- oder Handelssachen geschlossen werden. Es regelt die gerichtliche Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, die auf der Grundlage von Gerichtsstandsvereinbarungen ergangen sind, in den Ländern, die das Übereinkommen ratifiziert haben. Bislang ist eine Ratifikation des HGÜ nur durch Mexiko erfolgt. Unterzeichnet hat das Übereinkommen – außer der EU – noch die USA.

Auf EU-Ebene ist die auf Gerichtsstandsvereinbarungen gestützte internationale Zuständigkeit der Gerichte bisher durch die sog. Brüssel-I-Verordnung geregelt, die ab dem 10.1.2015 in ihrer Neufassung gelten wird, sog. Brüssel-Ia-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012). Die Brüssel-Ia-Verordnung regelt jedoch nicht die Vollstreckung von Gerichtsstandsvereinbarungen in der Union zugunsten von Drittstaatsangehörigen. Durch den Beitritt der EU zum HGÜ wird dies erreicht werden. Das HGÜ wird grundsätzlich vorrangig vor den Zuständigkeitsvorschriften der Brüssel-Ia-Verordnung anwendbar sein, es sei denn, dass beide Parteien in der EU ansässig sind oder aus Drittstaaten kommen, die nicht HGÜ-Vertragsparteien sind. Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen wird demgegenüber die Brüssel-Ia-Verordnung vorrangig sein, wenn sowohl das urteilende Gericht als auch das Gericht, vor dem die Anerkennung und Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren Sitz in der Union haben.

Jetzt ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments notwendig, bevor der Beschluss des Rates endgültig erlassen werden kann. Erst dann kann das HGÜ in Kraft treten und gilt in allen 28 EU-Mitgliedstaaten. Geplant ist, dass das EU-Parlament am 16.12.2014 über die Vorlage abstimmt.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN KEI-LIN TING-WINARTO/RECHTSANWÄLTIN VERONIKA HORRER, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich in den Monaten von September bis Oktober 2014.

DEUTSCH-TÜRKISCHE ANWALTSKONFERENZ „STARKE ANWALTSCHAFT – STARKER RECHTSSTAAT" AM 10.9.2014 IN ANKARA

Am 10.9.2014 veranstaltete die BRAK gemeinsam mit der Union der türkischen Rechtsanwaltskammern eine Fachkonferenz zum Thema „Starke Anwaltschaft – starker Rechtsstaat" in Ankara. Die deutsche Anwaltschaft war durch die Vize-Präsidenten der BRAK Dr. Michael Krenzler und Hansjörg Staehle, den Präsidenten der RAK Hamm Dr. Ulrich Wessels und das zuständige Mitglied der Geschäftsführung vertreten. In den Vorträgen der türkischen Seite, insbesondere den Vertretern der Kammern und der politischen Parteien, wurden die Missstände in der türkischen Justiz, so etwa richterliche Abhängigkeit, fehlende Waffengleichheit, die unbefriedigende Rolle und die Stellung des Anwalts im Verfahren, das Problem der politischen Justiz, die Verfolgung der Rechtsanwälte etc. beklagt. Die Juristenausbildung, die nach dem Y-Modell in der Türkei abläuft, wird von der Anwaltschaft als äußerst unbefriedigend bewertet. Das deutsche Modell des „Einheitsjuristen" wurde immer wieder als Vorbild für die Türkei erwähnt. Zur Konferenz sind auch Vertreter der ausländischen Kammern aus Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Albanien, Georgien, Kasachstan etc. angereist.

TREFFEN DER KAMMERPRÄSIDENTEN DER MITTEL- UND OSTEUROPÄISCHEN STAATEN IN PRAG

Das alljährliche Treffen der Kammerpräsidenten der mittel- und osteuropäischen Länder fand am 14. und 15.9.2014 auf Einladung der tschechischen Rechts-

anwaltskammer in Prag statt. Die BRAK war durch ihren Vize-Präsidenten Dr. Martin Abend und das zuständige Mitglied der Geschäftsführung beim Treffen vertreten. Die Vertreter der deutschen, österreichischen, tschechischen, slowenischen, slowakischen, polnischen sowie ungarischen Kammern sprachen über die aktuellen Entwicklungen in ihrem nationalen anwaltlichen Berufsrecht und tauschten sich über ihre Arbeit und ihre Positionen im CCBE aus.

HERBSTTAGUNG DER UKRAINISCHEN NATIONALEN ANWALTSASSOZIATION AM 24.9.2014 IN KIEW/UKRAINE

Die BRAK wurde von der Ukrainischen Nationalen Anwaltsassoziation (UNAA) als Ehrengast zu ihrer Herbsttagung am 24.9.2014 nach Kiew eingeladen. Eine Referentin der BRAK hat einen Vortrag zum deutschen Selbstverwaltungssystem gehalten und die zahlreichen Fragen der ukrainischen Kolleginnen und Kollegen beantwortet. Die ukrainische anwaltliche Selbstverwaltung wurde erst im August 2012 durch das neue Anwaltsgesetz eingeführt und befindet sich noch im Aufbau. Die BRAK hat die Arbeit mit der UNAA gleich nach ihrer Gründung aufgenommen und steht den ukrainischen Kollegen seitdem beratend beim Aufbau der neuen Strukturen zur Seite. Die Tagungsteilnehmer zeigten sich besonders interessiert für Themen wie Aufgaben der deutschen Rechtsanwaltskammern und der BRAK, die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft, das anwaltliche Berufsrecht und die Disziplinarmaßnahmen gegen Rechtsanwälte in Deutschland.

JAHRESKONFERENZ DER LAWASIA

Vom 3. bis 6.10.2014 fand die 27. LAWASIA-Jahreskonferenz in Bangkok statt. Die LAWASIA ist eine internationale Organisation für Juristen mit Interesse an der Region Asien-Pazifik. Ziel der LAWASIA ist es zum einen, berufliche und geschäftliche Beziehungen der juristischen Akteure, vor allem aber auch die Rechtsstaatlichkeit in der gesamten Region, zu fördern. Das umfangreiche Programm stand unter dem Thema der Konferenz „Cutting Edge Issues for LAWASIA Lawyers“. Der Vizepräsident der BRAK Dr. Martin Abend diskutierte auf dem Panel „Maintaining Professional Independence“ mit hochkarätigen Vertretern der asiatischen Anwaltschaft Fragen um staatliche Eingriffe in die Unabhängigkeit der Anwaltschaft, Bedrohung von Rechtsanwälten bei Übernahme unbeliebter Fälle sowie unangemessene Berichtsverpflichtung im Zusammenhang mit Geldwäsche. Ein ausführlicher Bericht ist im BRAKMagazin zu lesen.

LAW – MADE IN GERMANY

Im Oktober diskutierte der BRAK-Präsident Axel C. Filges auf zwei Veranstaltungen in Seoul und Tokio die Möglichkeiten und die Herausforderungen der Initiative Law – Made in Germany. Die Rechtssysteme sowohl Japans als auch Koreas sind kontinental-europäisch geprägt. Teilnehmer der Veranstaltungen waren Praktiker sowie Unternehmer, die im internationalen Rechtsverkehr aktiv sind. Sie diskutierten mit den Experten über den Wettbewerb der Rechtsordnungen in der Praxis und die Bedeutung des Schiedsverfahrens in diesem Zusammenhang. Die Veranstaltung fand in Kooperation mit dem DIHK und dem DAV sowie den jeweiligen Auslandshandelskammern statt.

SEMINAR MIT DER KOREAN BAR ASSOCIATION

Am 17.10.2014 fand ein berufsrechtliches Seminar in den Räumen der Korean Bar Association statt. Das Seminar behandelte die Themen „Anwaltschaft in Korea und Deutschland“, „Wiedervereinigung und die Bedeutung für die Anwaltschaft“ sowie die „Schiedsgerichtsbarkeit“. Der Präsident der BRAK Axel C. Filges berichtete zum Thema „Wiedervereinigung“ über die Erfahrungen, die die Bundesrepublik Deutschland und die BRAK sowie die RAKn gemacht haben. Er machte Ausführungen zum System der Patenschaften der RAKn, um geeignete anwaltliche Strukturen in den neuen Bundesländern aufzubauen und zu den zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen für die neuen Kollegen, um sie schnellst möglichst in den Anwaltsmarkt zu integrieren. Die Veranstaltung fand in Kooperation mit dem DIHK und dem DAV statt.

JAHRESKONFERENZ DER UIA

Vom 29.10. bis 2.11.2014 fand der 58. Jahreskongress der Union Internationale des Avocats in Florenz statt. Das International Bar Leaders Senate, welches regelmäßig anlässlich der Jahreskonferenz tagt, befasste sich mit den Herausforderungen und Chancen des Anwaltsmarktes und mit der Frage, ob in Zeiten der Globalisierung ein Anwaltsmonopol gerechtfertigt ist. Auf einem Empfang in den Räumen des Honorarkonsulats, den die BRAK gemeinsam mit dem Deutschen Nationalen UIA-Komitee und dem DAV gab, hatten die deutschsprachigen Teilnehmer des Kongresses die Möglichkeit, sich auch außerhalb des Fachprogramms auszutauschen.

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

NÄCHSTE SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 8. Sitzung der 5. Satzungsversammlung findet am 16. März 2015 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

PFLICHT ZUR BESTELLUNG EINES ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTEN

BRAO § 14 Abs. 3 Nr. 3, § 27, § 29a Abs. 2, § 30

*** 1. Ein Rechtsanwalt, der von der Pflicht befreit worden ist, eine Kanzlei zu unterhalten, hat der Rechtsanwaltskammer einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der im Inland wohnt und dort einen Geschäftsraum hat. Ausnahmen hiervon sind nicht vorgesehen.**

*** 2. Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 3 BRAO kann die Zulassung eines Anwalts zur Rechtsanwaltschaft wiederrufen werden, wenn dieser nicht binnen drei Monaten, nachdem er gemäß § 29a Abs. 2 BRAO von der Kanzleipflicht befreit worden ist, einen Zustellungsbevollmächtigten benannt hat.**

*** 3. Die Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten gilt auch in Fällen, in denen die Rechtsanwaltskammer zunächst davon abgesehen hatte, diese Benennung zu verlangen.**

BGH, Urt. v. 23.7.2014 – AnwZ (Brfg) 45/13

AUS DEN GRÜNDEN

[1] I. Der Kl. ist seit dem 20.6.1968 zugelassener Rechtsanwalt und Mitglied der beklagten Rechtsanwaltskammer. Er verlegte seinen Wohnsitz und seine Kanzlei nach I. (Spanien). Mit Bescheid v. 23.9.1994 befreite ihn die seinerzeit zuständige Justizbehörde H. von der Pflicht, eine Kanzlei im Bezirk der Bekl. zu unterhalten.

[2] Mit Bescheid v. 10.11.2011 gab die Bekl. dem Kl. unter Anordnung des Sofortvollzuges auf, für die Dauer der Befreiung von der Kanzleipflicht einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Widerspruch und Klage des Kl. gegen diesen Bescheid blieben erfolglos. Der Kl. hat nunmehr einen als „Nichtzulassungsbeschwerde" bezeichneten Rechtsbehelf eingelegt, mit welchem er die Zulassung der Berufung erreichen will.

[3] II. Der Antrag des Kl. kann als Antrag auf Zulassung der Berufung ausgelegt werden. Als solcher ist er nach § 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 4 VwGO statthaft. Er bleibt jedoch ohne Erfolg.

[4] 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen nicht (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

[5] a) Ein Rechtsanwalt, der von der Pflicht befreit worden ist, eine Kanzlei zu unterhalten, hat der Rechtsanwaltskammer einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat (§ 30 Abs. 1 BRAO); Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Der Kl. ist mit Bescheid v. 23.9.1994 von der Kanzleipflicht befreit worden. Die Kanzleipflicht wird in § 27 Abs. 1 BRAO dahingehend bestimmt, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einzurichten und zu unterhalten. Ein Rechtsanwalt, der seine Kanzleien ausschließlich in anderen Staaten einrichtet, wird gem. § 29a Abs. 2 BRAO ebenso von der Kanzleipflicht des § 27 Abs. 1 BRAO befreit wie ein Rechtsanwalt, der weder im Inland noch im Ausland eine Kanzlei unterhält und nach § 29 Abs. 1 BRAO zur Vermeidung von Härten von der Pflicht des § 27 Abs. 1 BRAO befreit werden kann. Dass die Vorschrift des § 30 Abs. 1 BRAO auch für Anwälte mit (ausschließlichem) Kanzleisitz im Ausland gilt, folgt hinreichend deutlich aus § 29a Abs. 2 BRAO, der auf § 27 BRAO Bezug nimmt. Überdies kann nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 BRAO die Zulassung eines Anwalts zur Rechtsanwaltschaft widerrufen werden, der nicht binnen drei Monaten, nachdem er gem. § 29a Abs. 2 BRAO von der Kanzleipflicht befreit worden ist, einen Zustellungsbevollmächtigten benennt.

Keine Ausnahmen vorgesehen

[6] b) Auf einen „Bestandsschutz" kann sich der Kl. nicht berufen. Die in § 30 BRAO normierte Pflicht, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, ist fortlaufend zu erfüllen, solange der Rechtsanwalt von der Kanzleipflicht des § 27 Abs. 1 BRAO befreit ist. Sie gilt damit auch in Fällen, in denen die Rechtsanwaltskammer zunächst davon abgesehen hatte, die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten zu verlangen. Ein Rechtsanwalt, der jahrelang keinen Zustellungsbevollmächtigten beauftragt hatte, wird durch die Erfüllung der ihm gem. § 30 BRAO obliegenden Pflicht zur Bestellung des Zustellungsbevollmächtigten nicht mehr oder anders belastet als ein Anwalt, der unverzüglich nach der Befreiung von der Kanzleipflicht einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat. Im Jahre 2009 ist dem Kl. wegen seiner Weigerung, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, gem. § 74 BRAO eine Rüge erteilt worden; sein Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung (§ 74a BRAO) ist erfolglos geblieben.

[7] c) Der nicht näher belegten Behauptung des Kl., nur ihm allein sei die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten aufgegeben worden, geht der Senat nicht nach. Auf die Frage, welche Folgen ein Vollzugsdefizit nach sich ziehen könnte und welches Ausmaß dieses angenommen haben müsste, um rechtlich von Belang zu sein, kommt es wegen des Fehlens ausreichender tatsächlicher Anhaltspunkte nicht an.

[8] 2. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft die Sache nicht auf (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Dieser Zulassungsgrund ist gegeben, wenn der Rechtsstreit eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (BGH, Beschl. v. 27.3. 2003 – V ZR 291/02, BGHZ 154, 288, 291; BVerfG, NVwZ 2009, 515, 518; BVerwG, NVwZ 2005, 709).

[9] a) Die vom Kl. aufgeworfene Rechtsfrage nach dem Anwendungsbereich des § 30 Abs. 1 BRAO lässt sich, wie gezeigt, ohne weiteres aus den Vorschriften der §§ 27, 29a, 30, 14 Abs. 3 Nr. 3 BRAO beantworten. Demgegenüber trägt der Kl. ohne Angaben genauer Fundstellen vor, das Urteil des AGH stehe im Widerspruch zu führender Kommentarliteratur. Nicht jede in der Literatur geäußerte Einzelmeinung begründet jedoch die Notwendigkeit einer höchstrichterlichen Leitentscheidung. Die Mehrzahl der Kommentatoren geht wie der AGH und der Senat davon aus, dass die Pflicht des § 30 Abs. 1 BRAO auch in den Fällen des § 29a Abs. 2 BRAO gilt (vgl. etwa *Siegmund*, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 30 BRAO, Rdnr. 8; *Eichele*, a.a.O., § 29a BRAO, Rdnr. 19; *Schmidt-Räntsch*, a.a.O., § 14, Rdnr. 50; *Schroeder*, Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 29a, Rdnr. 12; *Prütting*, a.a.O., § 30, Rdnr. 7; *Vossebürger*, Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 14, Rdnr. 92a; *Weyland*, a.a.O., § 29a, Rdnr. 15; *Kleine-Cosack*, BRAO, 6. Aufl., § 30, Rdnr. 1).

[10] b) Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Kl. teilt der Senat nicht. Die Vorschrift des § 30 BRAO verstößt nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Sie enthält eine Berufsausübungsregelung, die dem Rechtssatzvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG genügt und durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls, nämlich die Erleichterung der Zustellung an Anwälte ohne Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO, gerechtfertigt ist. Nach der amtlichen Begründung des Entwurfs einer BRAO v. 24.11.1954 dient die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten der Sicherung des Zustellungsverkehrs in den besonderen Formen, welche die Prozessordnungen für Zustellungen an Anwälte vorsehen (BT-Drucks. 2/1014, S. 73 zu § 42 BRAO-E, nach welchem nur ein zugelassener Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigter benannt werden konnte). Auch § 30 Abs. 1 BRAO in der jetzt geltenden Fassung soll gewährleisten, dass Zustellungen in den in § 30 Abs. 2 BRAO genannten erleichterten Formen der Zivilprozessordnung erfolgen können und Auslandszustellungen vermieden werden (vgl. die amtliche Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften v. 17.12.2008, BT-Drucks. 16/11385, S. 35 zu Nr. 11). Der Senat hat auch in früheren Entscheidungen keinen Anlass für eine Vorlage nach Art. 100 GG gesehen (vgl. BGH, Beschl. v. 18.11.2013 – AnwZ (B) 3/13, NJW-RR 2014, 377). Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union ist ebenfalls nicht veranlasst. Die Vorschrift des § 30 Abs. 1 BRAO ist schließlich auch inhaltlich hinreichend bestimmt. Der Kl. hat der Bekl. einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Auf weiteres kommt es nicht an. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:
§ 29a BRAO gewährt dem im Ausland niedergelassenen Rechtsanwalt einen Anspruch auf Befreiung von der Kanzleipflicht, sofern nicht überwiegende Interessen der Rechtspflege entgegenstehen. Diese Befreiung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Pflicht des Rechtsanwalts, die in § 51 BRAO vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten (vgl. zuletzt BGH, BRAK-Mitt. 2010, 213).

ENTFALLEN DER ANWALTLICHEN VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

BRAO § 43a Abs. 2; VwVfg § 44 Abs. 1

*** 1. Eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung, der ein mangels Bekanntgabe nicht wirksam gewordener Steuerbescheid und damit kein wirksamer Vollstreckungstitel und kein Leistungsgebot zugrunde liegt, ist nicht nichtig, sondern lediglich rechtswidrig.**

*** 2. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht entfällt, soweit die Verpflichtung zur Abgabe einer Drittschuldnererklärung reicht.**

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.6.2014 – OVG 9 N 57.12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

VERBUNDAUSBILDUNG ZUM BERUF DER RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN

BBiG § 10, § 17

*** Grundsätzlich ist jeder Rechtsanwalt, der eine eigene Kanzlei mit Büroorganisation betreibt, in der Lage, alle nach der ReNoPatAusbV erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in vollem Umfang zu vermitteln.**

LAG Köln, Urt. v. 3.4.2014 – 7 Sa 764/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Gemäß § 28 BORA ist ein Rechtsanwalt verpflichtet zu gewährleisten, dass die Tätigkeit eines Auszubildenden in der Kanzlei auf die Erreichung des Ausbildungsziels ausgerichtet ist.

WERBUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

WERBUNG MIT DER BEZEICHNUNG „SPEZIALIST FÜR ERBRECHT UND ERBSCHAFTSTEUER“

FAO § 14f

*** 1. Ein „Spezialist“ muss in der von ihm beworbenen beruflichen Tätigkeit qualitativ weit über den Mitbewerbern herausragen. Er muss auf seinem speziellen Rechtsgebiet über herausragende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, welche ein Fachanwalt nicht bieten kann.**

*** 2. Ein Rechtsuchender darf erwarten, dass ein „Spezialist“ derart auf dem entsprechenden Gebiet bewandert ist, dass selbst erfahrene Nicht-Spezialisten damit nicht mithalten können.**

*** 3. Der Hinweis auf eine Fülle von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie der Verweis auf diverse Mitgliedschaften in Fachgesellschaften lassen nur begrenzt Schlüsse auf theoretische Kenntnisse zielen, die weit über denen eines Fachanwalts liegen.**

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 7.3.2014 – 2 AGH 20/12 (n.r.)

AUS DEM TATBESTAND:

I. Der Kl. wendet sich mit der Klage v. 24.9.2012 gegen den Belehrungsbescheid der Bekl. v. 15.8.2012.

Der Kl. trägt auf dem Briefkopf seiner Kanzlei unter seinem Namen die Bezeichnungen „Spezialist für Erbrecht und Erbschaftsteuer“ sowie „Fachanwalt für Erbrecht“ und „Fachanwalt für Steuerrecht“.

In dem angegriffenen Belehrungsbescheid vertritt die Bekl. die Auffassung, die Bezeichnung „Spezialist für Erbschaftssteuer“ dürfe geführt werden. Die Bezeichnung als „Spezialist für Erbrecht“ sei hingegen unzulässig. Für sämtliche Rechtsgebiete, die mit einer Fachanwaltschaft belegt seien, sei die Angabe „Spezialist für ...“ gem. § 7 Abs. 2 BORA ausgeschlossen. Aufgrund der Weite der Tätigkeitsfelder, für die Fachanwaltschaften eingerichtet sind, sei ein Spezialistentum auf dem Gebiet einer Fachanwaltschaft in der Regel nicht möglich und daher irreführend. Die Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht“ sei unsachlich und irreführend. Sie drücke aus, dass auf sämtlichen Gebieten des Erbrechts noch deutliche über denen Kenntnissen eines Fachanwaltes hinausgehende Kenntnisse bestünden. Darüber hinaus sei die geführte Bezeichnung „Spezialist für Erbschaftsteuer“ neben dem „Spezialisten für Erbrecht“ im Kontext widersprüchlich. Dem rechtsuchenden Publikum werde dadurch suggeriert, der Kl. sei Spezialist zweier unterschiedlicher Rechtsbereiche, nämlich dem Erbschaftssteuerrecht und dem Erbrecht. Die steuerrechtlichen Bezüge seien jedoch ein eng umgrenzter Bereich der Fachanwaltschaft für Erbrecht und Steuerrecht. Für diesen Bereich nehme der Kl. zusätzlich für sich in Anspruch, noch über mehr als den jeweiligen Kenntnissen eines Fachanwaltes zu verfügen. Daher sei ihm die Führung der Bezeichnung „Spezialist für Erbschaftssteuer“ durchaus zuzubilligen. Eine darüber hinausgehende Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht“ ließe diese jedoch nach der Systematik darin aufgehen und dürfte nicht mehr gesondert geführt werden.

Der Kl. trägt demgegenüber vor, dass ein berufsrechtlich relevanter Verstoß gegen § 7 Abs. 2 BORA nur vorliege, wenn die von ihm verwendete Bezeichnung dazu geeignet wäre, eine Qualifikation vorzuspiegeln, die er tatsächlich nicht besitze.

Es komme nicht auf die Gefahr der Verwechslung der Bezeichnungen „Spezialist für Erbrecht“ und „Fachanwalt für Erbrecht“ an, da er seit 2005 die Fachanwaltsbezeichnung führen dürfe. Er ist der Ansicht, im Zuge der Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG müsse es einem Anwalt gestattet sein, das rechtsuchende Publikum darauf hinzuweisen dass er sich ganz speziell auf einem bestimmten Rechtsgebiet betätigt und Mandate aus anderen Rechtsgebieten nicht annimmt. In Bezug auf seine speziellen Kenntnisse und Berufserfahrungen führt er aus, dass er seit mehr als 29 Jahren schwerpunktmäßig im Zuge seiner anwaltlichen Tätigkeit mit Fragen des Erbrechts und insbesondere auch der steuergünstigen Vermögensnachfolge befasse. Spätestens seit dem Jahr 2000 bearbeite er praktisch ausschließlich Mandate im Bereich streitiger Erbrechtsfälle, aber auch im Bereich vorsorgender Nachfolgeplanung einschließlich der damit verbundenen erbschaftssteuerlichen Belange. Im Rahmen des Antrages auf Erteilung der Fachanwaltsbezeichnung habe er anstelle der notwendigen 80 Erbrechtsfälle eine Fallliste von 600 Fällen aus den drei vorangegangenen Jahren vorgelegt. Er habe seit Beginn seiner Anwaltstätigkeit im Jahr 1983 eine Vielzahl von Vorträgen zum Thema Erbrecht und Vermögensnachfolge vor Laienpublikum gehalten. Er sei zudem Mitglied der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge (DVEV), der Deutschen Gesellschaft für Erbrechtskunde, des Deutschen Forum für Erbrecht und Deutsche Interessengemeinschaft für Erbrecht und Vorsorge e.V. Darüber hinaus sei er auch Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Erbrecht im Deutschen Anwaltverein. Zudem habe er eine Fülle von erbrechtlichen Fortbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen besucht. Der Kl. habe auch an allen sieben bisher stattgefundenen Deutschen Erbrechtstagen teilgenommen. Er habe zudem eine Vielzahl von populärwissenschaftlichen Aufsätzen zum Thema Erbrecht, Vermögensnachfolge und Erbschaftssteuer verfasst. Diese

seien beispielsweise in dem Seniorenmagazin „N“ sowie in der Stadtteilzeitung „C“ veröffentlicht.

Der Kl. beantragt: Der Belehrungsbescheid der Bekl. v. 15.8.2012 wird aufgehoben.

Der Bekl. beantragt: Die Klage abzuweisen.

Der Senat hat dem Kl. durch Beschluss v. 7.6.2013 aufgegeben, bis zum 2.8.2013 in substantiierter Weise unter Angabe konkreter Fallzahlen dazu vorzutragen, dass er in den letzten drei Jahren ganz überwiegend auf dem Gebiet des Erbrechts tätig geworden ist und seinen Vortrag in geeigneter und prüffähiger Weise zu belegen. Dieser Aufforderung ist der Kl. nur teilweise nachgekommen. Insbesondere sind Belege in prüffähiger Weise nicht vorgelegt worden.

AUS DEN GRÜNDEN:

II. Der Kl. genügt nach seinem Vortrag nicht den Anforderungen an die herausragenden Kenntnisse und Erfahrungen des Rechtsanwaltes, der sich als „Spezialist“ auf dem Gebiet des Erbrechts bezeichnen will.

Ein „Spezialist“ muss in der von ihm beworbenen beruflichen Tätigkeit qualitativ weit über den Mitbewerbern herausragen.

Er muss auf seinem speziellen Rechtsgebiet über herausragende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, welche ein Fachanwalt nicht bieten kann (OLG Nürnberg, NJW 2007, 1984). Wer sich als „Spezialist“ bezeichnet, bringt damit zum Ausdruck, dass er bevorzugt, wenn nicht gar ausschließlich, einen engen Bereich aus dem weiten Feld der Rechtsberatung bearbeitet. Zugleich wehrt er dadurch die Inanspruchnahme in sonstigen Materien weitgehend ab (BVerfG, NJW 2004, 2656). Das rechtsuchende Publikum kann von einem solchen Anwalt die theoretische Durchdringung sowie große praktische Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet verlangen. Es kann erwartet werden, dass der „Spezialist“ derart auf dem entsprechenden Gebiet bewandert ist, dass selbst erfahrene Nicht-Spezialisten damit nicht mithalten können (OLG Karlsruhe, NJW 2009, 3663).

Spezialist > Fachanwalt

Der Kl. legt nicht dar, dass er diesen Anforderungen in allen Bereichen des Erbrechts genügt. Die Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht“ lässt darauf schließen, dass der Kl. überragende theoretische als auch praktische Kenntnisse in sämtlichen in § 14f FAO aufgeführten Bereichen besitzt. Dies ist dem Vortrag des Kl. nicht zu entnehmen. Er verfügt zweifellos über überdurchschnittlich hohe praktische Erfahrung auf dem Gebiet des Erbrechts. Jedoch legt er nicht dar, wie sich diese auf die einzelnen Bereiche des Erbrechts verteilen. Auch der Hinweis auf eine Fülle von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen gibt über die theoretischen Kenntnisse wenig Auskunft. Ebenso verhält es sich mit dem Verweis auf diverse Mitgliedschaften in Fachgesellschaften. Aus den Vorträgen vor Laienpublikum und Veröffentlichungen in Regionalzeitschriften lassen sich nur begrenzt Schlüsse auf theoretische Kenntnisse ziehen, die weit über denen eines Fachanwaltes liegen.

Betrachtet man den Umfang des gesamten Erbrechts, so erscheint es nahezu ausgeschlossen, dass ein Rechtsanwalt in sämtlichen Bereichen herausragende Kenntnisse aufweisen kann. Die hohen Anforderungen sind angesichts der Fülle der Rechtsgebiete, welche durch eine Fachanwaltschaft abgedeckt werden, aufgrund der erwarteten besonderen überdurchschnittlichen Kenntnisse, aus der Natur der Sache heraus nicht zu erfüllen (OLG Nürnberg, NJW 2007, 1984).

Die Versagung der Bezeichnung ist auch mit der Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar. Die Gestaltung und Verwendung eines Briefkopfes stellt ein werbendes Verhalten dar, was darauf abzielt, den Verkehr für die Inanspruchnahme des Kl. zu gewinnen. Dies ist Bestandteil der Berufsausübungsfreiheit. Bei der Beschränkung anwaltlicher Werbemaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass in jedem Einzelfall nicht die Gestaltung der Anwaltswerbung, sondern deren Einschränkung einer besonderen Rechtfertigung bedarf (BGH, NJW 2012, 3102). Zur Rechtfertigung der Beschränkung der Werbung des Kl., bedarf es demnach hinreichender Gründe des Allgemeinwohls. Dabei ist auf eine Gefährdung des rechtsuchenden Publikums abzustellen. Vorliegend muss der rechtsuchende Mandant davon ausgehen, dass der Kl. in sämtlichen Bereichen des Erbrechts überragende Kenntnisse besitzt. Da dies nicht gegeben ist, liegt folglich eine Irreführung des Mandanten vor. Der Begriff beschreibt nicht eindeutig die Fähigkeiten des Kl. Auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Senats v. 7.9.2012 ist die Beschränkung gerechtfertigt. Dort hat der Senat ausgeführt, dass aufgrund der vom BGH in seiner Entscheidung v. 12.7.2012 betonten starken Ausstrahlung des Grundrechts der Berufsfreiheit bloße Unklarheiten nicht zwingend zur Unzulässigkeit einer Bezeichnung auf dem Briefkopf eines Rechtsanwaltes führen. Die Berufsausübungsfreiheit müsse über das Interesse der Allgemeinheit gestellt werden, nur Anwälte mit klaren Tätigkeitsbezeichnungen tätig sein zu lassen.

Vorliegend liegt die Sache jedoch anders. In der Entscheidung ging es um die Bezeichnung „Vorsorgeanwalt“. Dies beschreibt allein die Tätigkeit auf bestimmten Feldern, sagt jedoch nichts über bestimmte Qualifikationen und Kenntnisse aus. Die Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht“ dagegen soll gerade dies aufzeigen. Die Entscheidung ist daher nicht wie vom Kl. behauptet, auf den vorliegenden Fall übertragbar. Die Beschränkung der Bezeichnung ist daher durch Allgemeininteressen gerechtfertigt.

Dem Kl. war daher die Führung der Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht“ nicht zu gestatten.

HINWEISE DER REDAKTION:

Anders als der AGH Nordrhein-Westfalen vertritt das KG (BRAK-Mitt. 2012, 91) die Rechtsauffassung, dass ein Rechtsuchender von in einer „Experten-Kanzlei“ tätigen Rechtsanwälten jedenfalls keine

Qualifikation erwarte, die im Hinblick auf theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen mehr als diejenigen Anforderungen erfüllt, die an einen Fachanwalt des entsprechenden Rechtsgebiets zu stellen sind.

UNZULÄSSIGE WERBUNG MIT STÄDTENAMEN

UWG § 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3

* **Wirbt eine Anwaltssozietät mit der Bezeichnung „Hamburg, Berlin, München, Karlsruhe, Leipzig (...) Rechtsanwälte vertreten Ihren Fall" wird einem Rechtsuchenden damit suggeriert, dass diese Kanzlei an allen vorgenannten Orten eine Niederlassung unterhält.**

LG Hamburg, Urt. v. 7.8.2014 – 327 O 118/14

AUS DEM TATBESTAND:

Die Kl. nimmt die Bekl. auf Unterlassung wegen angeblich irreführender Werbung nebst Annexansprüchen in Anspruch.

Die Parteien sind Wettbewerber, nämlich Rechtsanwälte. Die Kl. beanstandet, dass die Bekl., wie aus der Einspiegelung auf Seite 3 der Klageschrift ersichtlich, auf ihrer Hompeage unter der Rubriksüberschrift „Hamburg, Berlin, München, Karlsruhe, Leipzig ... Rechtsanwälte vertreten ihren Fall" warb:

„HAMBURG, BERLIN, MÜNCHEN, KARLSRUHE, LEIPZIG ...
RECHTSANWÄLTE VERTRETEN IHREN FALL
... Rechtsanwälte vertreten Mandanten, egal mit welchem Wohnsitz bundesweit. Wir setzen uns für Ihre Rechte ein und klagen an jedem Land- oder Oberlandesgericht, ganz egal, ob Sie in Köln, München, Hamburg, Berlin, Chemnitz, Flensburg oder im Ausland wohnen."

Die Kl. sieht hierin eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten, da jeder Anwalt bundesweit Mandanten – auch gerichtlich – vertreten könne. Zudem handele es sich um eine Irreführung, da der Verkehr dem Eindruck erliegen könne, die Bekl. sei auch an den genannten Standorten mit einem Büro oder einem Sitz vertreten.

Die Kl. mahnte die Bekl. mit Schreiben v. 15.11.2013 ohne Erfolg ab. Die Kl. erwirkte daraufhin die einstweilige Verfügung der Kammer v. 10.12.2013 zum Az. ..., mit der der Bekl. bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel verboten worden ist, im geschäftlichen Verkehr die vorgenannten Äußerungen zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben und/oder im Internet oder anderen elektronischen Netzwerken zur Verfügung zu stellen und/oder die vorgenannten Handlungen durch Dritte ausführen zu lassen, wenn dies in der nachfolgend dargestellten Form geschieht [Abb. d. Homepage].

Die Kl. forderte die Bekl. mit Schreiben v. 30.1.2014 zur Abgabe einer Abschlusserklärung auf.

Die Kl. verfolgt mit der vorliegenden Klage ihr Begehren in der Hauptsache fort. Sie begehrt ferner die Kosten der Abmahnung nach einem Streitwert von 50.000 Euro und einer 1,5 Gebühr unter Anrechnung anteiligen Verfahrensgebühr sowie die Kosten des Abschlussschreibens nach einem Streitwert von 80.000 Euro und ebenfalls einer 1,5 Gebühr unter Anrechnung anteiligen Verfahrensgebühr.

Die Kl. beantragt,

I.-III. wie erkannt,

IV. die Bekl. zu verurteilen, an die Kl. einen Betrag i.H.v. 1.912 Euro nebst Zinsen aus einem Betrag von 892,25 Euro seit dem 15.12.2013 und aus einem Betrag von 1.019,75 Euro seit dem 27.2.2014 zu zahlen.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung die angegriffene Werbung sei weder eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten, noch irreführend. Nach der aktuellen BGH-Rechtsprechung (NJW 2013, 2671) sei klargestellt, dass die Aufhebung der Beschränkungen der Postulationsfähigkeit nicht jedermann bekannt sei. Dies lasse sich auf die Frage des früheren Lokalitsationsgebots übertragen.

Sie meint, der Auskunftsanspruch bestünde auch deswegen nicht, weil die Preisgabe von Mandantendaten der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterläge. Auch sei das Entstehen eines Schadens ausgeschlossen.

Auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung v. 26.6. 2014 wird ergänzend Bezug genommen.

AUS DEN GRÜNDEN

I. Die zulässige Klage ist weit überwiegend begründet. Der Unterlassungsanspruch der Kl. folgt aus §§ 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 8 Abs. 1 UWG. Die Annexansprüche auf Auskunft- und Schadensersatzfeststellung folgen aus §§ 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 9 Satz 1 UWG, auf Erstattung der Abmahnkosten – in tenoriertem Umfang – aus § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG.

1. Die angegriffene Angabe mit den Ortsnamen ist irreführend i.S.d. §§ 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG.

Maßgebend für die Beurteilung einer Werbeaussage nach § 5 UWG ist das Verständnis des angesprochenen Verkehrs, hier der Rechtsrat suchenden Verbraucher, mithin der allgemeine Verkehr. Bei der Beurteilung der sich an den allgemeinen Verkehr wendenden Werbung ist auf das Verständnis eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Marktteilnehmers abzustellen, der die Werbung mit einer der Situation entsprechend angemessenen Aufmerksamkeit zur Kenntnis nimmt (vgl. BGH, GRUR 2004, 244, 245 – Marktführerschaft; BGH, NJW-RR 2004, 1487, 1489 – Größter Online-Dienst). Das Verkehrsverständnis der streitgegenständlichen Werbeangabe kann die Kammer dabei aus eigener Sachkunde

beurteilen, da auch die Mitglieder der Kammer zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören.

Der Verkehr erwartet bei der angegriffenen Auslobung „HAMBURG, BERLIN, MÜNCHEN, KARLSRUHE, LEIPZIG ... RECHTSANWÄLTE VERTRETEN IHREN FALL“, ein physisches Vertretensein der Bekl. an diesen genannten Orten, sei es durch Niederlassungen oder zumindest verbundene Büros, was aber unstreitig nicht der Fall ist. Gerade der Gruppe von Rechtsrat suchenden enttäuschten Anlegern, aber nicht nur diesen, ist eine persönliche Betreuung ihrer Angelegenheit regelmäßig wichtig und eine leichte Erreichbarkeit ihres Rechtsanwaltes, d.h. mit Kanzleiräumen in den genannten Städten, in die er zu Besprechungen mit seinen Anlageunterlagen kommen kann. Für diese Kreise ist es daher gerade nicht ausreichend, dass die Bekl. – wie alle Rechtsanwälte seit dem Fall der Singularzulassung – vor jedem Landgericht der Republik auftreten kann. Hiermit zu werben, wäre – ohne dass es vorliegend darauf ankäme – im Grunde eine Selbstverständlichkeit. Die Bekl. wirbt aber gerade nicht mit bundesweiter Tätigkeit oder der Angabe eines geographischen Bereichs, sondern nennt bestimmte Städtenamen – was regelmäßig für die Listung in Suchmaschinen Vorteile bietet.

Rechtsuchender erwartet physisches Vertretensein

Dem steht auch nicht die Entscheidung des BGH zur Werbung mit einer OLG-Zulassung entgegen (NJW 2013, 2671), denn es geht vorliegend nicht um objektiv richtige Angaben, die, weil selbstverständlich oder nicht, möglicherweise irreführend sein können, sondern um – im Lichte des obigen Verkehrsverständnisses – schlicht unrichtige Angaben. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:
Mit einer geografischen Werbeangabe einer Rechtsanwaltskanzlei hatte sich das OLG Celle (BRAK-Mitt. 2012, 138) zu befassen. Es entschied, dass eine Sozietät mit der Bezeichnung „Kanzlei-Niedersachsen“ werben dürfe, da Rechtsuchende diese Angabe rein geografisch verstünden. Ein Verbraucher wisse, dass es in Niedersachsen eine große Anzahl von Anwaltskanzleien gebe und messe der Angabe des Bundeslandes in der Bezeichnung daher nur im Hinblick auf den Sitz und den wesentlichen Tätigkeitsbereich der Kanzlei Bedeutung bei.

VERGÜTUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

KEINE TERMINSGEBÜHR BEI AUFTRETEN EINES RECHTSASSESSORS IN „UNTERVOLLMACHT“ IM GERICHTLICHEN TERMIN

ZPO § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2; FamFG § 10 Abs. 2 Satz 2

1. Ein Rechtsassessor kann in einem gerichtlichen Termin gemäß §§ 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ZPO, 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 FamFG nur auftreten, wenn dies „nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht“.
2. Sein Auftreten in einem gerichtlichen Termin enthält daher stets die konkludente Erklärung, unentgeltlich tätig zu sein und keine Vergütung in Anspruch zu nehmen.
3. Dies gilt auch dann, wenn er in sogenannter „Untervollmacht“ für den beigeordneten Rechtsanwalt auftritt, für den mithin allein aufgrund des Auftretens des Rechtsassessors kein Anspruch auf eine Terminsgebühr (sowie etwaige Fahrtkosten, Abwesenheits- oder Tagegelder) anfällt.

OLG Celle, Beschl. v. 28.8.2014 – 10 WF 144/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Im Zusammenhang mit einer Untervertretung in der mündlichen Verhandlung durch einen Rechtsreferendar ist § 157 ZPO zu beachten. Nach dieser Vorschrift kann ein bevollmächtigter Rechtsanwalt in Verfahren, in denen die Parteien den Rechtsstreit selbst führen können, zur Vertretung in der Verhandlung einen Referendar bevollmächtigen, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist.

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VERHÄLTNIS ZWISCHEN INSOLVENZVERWALTER UND KANZLEIABWICKLER BEI DER BEITREIBUNG VON HONORAREN

BRAO § 53, § 55; BGB § 675

Zur gerichtlichen Geltendmachung von Gebührenforderungen eines Rechtsanwalts, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, ist ausschließlich der Insolvenzverwalter berechtigt. Die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens durch Abwickler der Kanzlei des Rechtsanwalts entfaltet keine verjährungshemmende Wirkung.

OLG Naumburg, Urt. v. 3.4.2014 – 2 U 62/13

AUS DEN GRÜNDEN:

A. Mit Bestallungsurkunde der RAK v. 23.4.2004 wurde RA P.R. zum Abwickler der Kanzlei des ehemaligen RA W.G. bestellt. Mit Beschluss des Amtsgerichts – Insolvenzabteilung – v. 14.5.2004 ist über das Vermögen des W.G. das Insolvenzverfahren eröffnet und RA H.F., der Kl., zum Insolvenzverwalter bestellt worden. (...)

(2) Der Abwickler R.P. war nicht befugt, nach der Bestellung des Kl. zum Insolvenzverwalter die Gebührenforderungen für W.G. gerichtlich geltend zu machen.

Der Abwickler hat konkurrierende Fragen des anwaltlichen Berufsrechts und des Insolvenzrechts zu beachten. Grundsätzlich erfasst das Insolvenzverfahren das gesamte Vermögen des Insolvenzschuldners. Der Insolvenzverwalter, der die Interessen der Gläubiger zu wahren hat, ist zur wirtschaftlichen Verwertung der dem Insolvenzschuldner zustehenden Forderungen berechtigt. Die Funktion des Abwicklers hingegen beschränkt sich darauf, im Interesse der Rechtssicherheit und der Mandanten laufende Mandate des früheren Rechtsanwalts weiterzubearbeiten und abzuschließen, wozu auch die Verwaltung der auf den Abwicklungskonten vorhandenen und eingehenden Gelder gehört (Feuerich/Weyland/*Böhnlein*, BRAO, 8. Aufl., § 55, Rdnr. 35 ff.; Henssler/Prütting/*Hartung*, BRAO, 4. Aufl., § 55, Rdnr. 23). Daher gehörte es zwar trotz der Bestellung des Kl. zum Insolvenzverwalter weiterhin gem. § 55 Abs. 3 i.V.m. § 53 Abs. 9 und 10 BRAO zu den originären Aufgaben des R.P. als Abwickler, jedenfalls auch im Interesse der Rechtssicherheit die laufenden Angelegenheiten sicherzustellen, fortzuführen und abzuwickeln (vgl. OLG Köln, Urt. v. 4.11.2009 – 17 U 40/09, MDR 2010, 535).

Kein Recht zur gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen

Hierzu zählt jedoch nicht die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen. Diese unterfielen dem Insolvenzbeschlag. Eine Freigabe hatte der Kl. nicht erteilt. Auch der BGH hat in seinem – im nachgelassenen Schriftsatz des Kl. v. 19.3.2014 angeführten – Urt. v. 23.6.2005 (IX ZR 139/04, MDR 2006, 231, Rdnr. 16) lediglich entschieden, dass der Abwickler das vorhandene Barvermögen in Besitz zu nehmen habe, um daraus die Kosten für die vorläufige Aufrechterhaltung des Kanzleibetriebs zu bestreiten; gleiches gelte für eingehende Gebühren; in der Regel werde der Anspruch auf Herausgabe des Erlangten nach §§ 53 Abs. 9 Satz 2 BRAO, 667 BGB erst mit dem Ende der Abwicklung fällig werden. Auch hieraus folgt, dass RA R.P. als Abwickler nicht zur gerichtlichen Beitreibung der hier in Rede stehenden Gebührenforderungen, sondern lediglich zur – der Abwicklung der Kanzlei dienenden – Verwaltung des bereits existierenden Barvermögens berechtigt gewesen ist.

bb) (1) Die am 7.10.2011 erfolgte Aufnahme des Rechtsstreits durch den Insolvenzverwalter hat keine verjährungshemmende Wirkung, da zu diesem Zeitpunkt die Verjährungsfrist bereits abgelaufen war und die in der Aufnahme liegende Genehmigung des prozessualen Verhaltens des R.P. bzw. des W.G. keine Rückwirkung hat. Denn die gerichtliche Geltendmachung ist keine Verfügung i.S.d. § 185 BGB und es käme eine entsprechende Anwendung nicht von Abs. 1 oder Abs. 2 Fall 1 dieser Vorschrift (Einwilligung, Genehmigung), sondern nur von Abs. 2 Fall 2 oder 3 (Erwerb, Beerbung) in Betracht (vgl. BGH, Urt. v. 9.11. 1966 – V ZR 176/63, BGHZ 46, 221 = NJW 1967, 568).

(2) Zwar ist eine Rückwirkung dann anzunehmen, wenn das Handeln eines vollmachtlosen Vertreters durch den Vertretenen genehmigt wird (Palandt/*Ellenberger*, BGB, 73. Aufl., § 204, Rdnr. 11). Das setzte vorliegend aber voraus, dass R.P. bei Beantragung des Mahnbescheids und bei Einreichung der Anspruchsbegründungsschrift für den Insolvenzverwalter gehandelt hätte. Das ist jedoch nicht der Fall, da RA R.P. unzweifelhaft für den Insolvenzschuldner tätig geworden ist.

Aus diesem Grunde ist es auch ohne rechtliche Bedeutung, dass der Kl., wie von ihm erstmals im Senatstermin – im Übrigen unsubstantiiert – behauptet worden ist, RA R.P. zur Geltendmachung der Klageforderungen bevollmächtigt hat. Denn Ast. des Mahnbescheids – und späterer Kl. im Zeitpunkt der Einreichung der Anspruchsbegründungsschrift – war nicht RA R.P., sondern W.G., der insoweit von R.P. vertreten wurde.

4. Allein aus diesen Gründen ist auch der Zustellung der von RA R.P. eingereichten Anspruchsbegründungsschrift keine verjährungshemmende Wirkung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB beizumessen. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:
Mit Urteil vom 4.11.2009 (BRAK-Mitt. 2010, 37) hat das OLG Köln entschieden, dass für den Fall, dass für einen insolventen ehemaligen Rechtsanwalt sowohl ein Abwickler als auch ein Insolvenzverwalter bestellt ist, die auf dem Geschäftskonto des ehemaligen Rechtsanwalts eingehenden oder vom Abwickler eingezogenen Gebühren in der Zeit bis zum Ende der Abwicklung grundsätzlich dem Abwickler zustehen. Lasse der Insolvenzverwalter während der laufenden Abwicklung ohne Einverständnis des Abwicklers solche Gebühren auf sein Anderkonto transferieren, stehe dem Abwickler gegen den Insolvenzverwalter ein Herausgabeanspruch zu. Vergütungs- und Auslagenansprüche des Abwicklers gehen analog § 324 Abs. 1 Nr. 6 InsO denjenigen des Insolvenzverwalters vor. Die Beweislast dafür, dass Überschüsse vorhanden sind, die der Abwickler zur Fortführung der Abwicklung nicht benötigt, treffe den Insolvenzverwalter. Der Abwickler habe hingegen keinen Anspruch gegen den Insolvenzverwalter auf Herausgabe auf dem Insolvenzanderkonto eingegangener Honorare und Fremdgelder.

Zum Thema „Verhältnis zwischen Abwickler und Insolvenzverwalter" vgl. auch *Tauchert/Schulze-Grönda*, BRAK-Mitt. 2010, 115.

PROZESSUALES

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

FEHLENDE POSTULATIONSFÄHIGKEIT NACH ZULASSUNGSWIDERRUF

BRAO § 14 Abs. 4, § 155 Abs. 5 Satz 1, § 156 Abs. 2

*** 1. Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen eines Rechtsanwalts wird durch einen sofort vollziehbaren Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht berührt, solange keine Zurückweisung durch das Gericht erfolgt ist (§ 14 Abs. 4 Satz 1, § 155 Abs. 5 Satz 1, § 156 Abs. 2).**
*** 2. Die vorgenannten Normen finden keine Anwendung auf den bestandskräftigen Widerruf der Zulassung. Sobald die Zulassung eines Rechtsanwalts erlischt, endet die Postulationsfähigkeit und der frühere Rechtsanwalt steht Privatpersonen gleich.**
BGH, Beschl. v. 26.6.2014 – V ZB 187/13

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Parteien bilden eine Wohnungseigentümergemeinschaft. Die Kl., eine Rechtsanwältin, wendet sich mit der Anfechtungsklage gegen mehrere Beschlüsse, die in der Eigentümerversammlung v. 31.3. 2011 gefasst wurden. Das AG hat die Klage durch Urteil v. 9.11.2012 abgewiesen. Das Urteil ist dem erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten der Kl. am 29.11.2012 zugestellt worden. Am 11.12.2012 hat die Kl. Berufung eingelegt; dabei ist sie – erstmals in dem Verfahren – durch B. vertreten worden. Dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft war zuvor mit Verfügung der RAK am 5.9.2012 widerrufen worden; die Verfügung ist seit dem 15.10.2012 bestandskräftig. Das LG hat die Berufung mit dem angefochtenen Beschluss als unzulässig verworfen. Dagegen wendet sich die Kl. mit der Rechtsbeschwerde, mit der sie ihre Berufungsanträge weiterverfolgt; hilfsweise beantragt sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

[2] II. Das Berufungsgericht meint, die Berufung sei nicht wirksam eingelegt worden, weil der Anwaltszwang nicht gewahrt worden sei. Da der Widerruf der Zulassung von B. bei Einlegung der Berufung bereits bestandskräftig gewesen sei, sei dessen Prozesshandlung unwirksam. Eine fristwahrende Tätigkeit sei nur einem Rechtsanwalt möglich, der einem Berufsverbot unterliege (§ 155 BRAO); hier sei jedoch die Zulassung widerrufen worden. Auch die Voraussetzungen von § 244 ZPO lägen nicht vor, weil sich B. erstmals mit der Einlegung der Berufung für die Kl. legitimiert habe.

[3] III. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Sie ist zwar gem. § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO ohne Zulassung statthaft. Zulässig ist sie aber gem. § 574 Abs. 2 ZPO nur, wenn auch die dort bestimmten weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Das ist nicht der Fall. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung (§ 574 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) noch ist eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich (§ 574 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Insbesondere hat das Berufungsgericht keine überzogenen Anforderungen gestellt, die der Kl. den Zugang zu der an sich gegebenen Berufung unzumutbar erschweren (vgl. dazu nur Senat, Beschl. v. 12.4. 2010 – V ZB 224/09, NJW-RR 2010, 1096, Rdnr. 4, m.w.N.).

[4] 1. Das Berufungsgericht geht davon aus, dass die Berufung innerhalb der Berufungsfrist nicht wirksam

eingelegt worden ist, weil B. als Vertreter der Kl. in dem Verfahren vor dem LG nicht i.S.v. § 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO postulationsfähig war. Dies wirft weder grundsätzliche Rechtsfragen auf noch werden die Anforderungen an die Einlegung von Rechtsmitteln überspannt.

[5] a) Es trifft zu, dass B. im Zeitpunkt der Einlegung der Berufung am 11.12.2012 kein Rechtsanwalt i.S.v. § 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO (mehr) war, weil er (endgültig) nicht mehr als solcher zugelassen war. Denn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlischt u.a. dann, wenn der Widerruf der Zulassung bestandskräftig geworden ist (§ 13 BRAO). Nach diesem Zeitpunkt vorgenommene Prozesshandlungen des früheren Rechtsanwalts im Anwaltsprozess sind unwirksam (BGH, Beschl. v. 8.10. 1986 – VIII ZB 41/86, BGHZ 98, 325, 327; *Henssler*, Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 13, Rdnr. 4; Feuerich/Weyland/*Vossebürger*, BRAO, 8. Aufl., § 13, Rdnr. 3).

Bestandskräftiger Widerruf

Die Bestandskraft des Widerrufs trat am 15.10.2012 und damit vor Einlegung der Berufung ein.

[6] b) Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde ergibt sich nichts anderes aus den in § 14 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 155 Abs. 5 Satz 1, § 156 Abs. 2 BRAO enthaltenen Regelungen. Hiernach wird die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts durch den sofort vollziehbaren Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht berührt (§ 14 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 155 Abs. 5 Satz 1 BRAO), solange keine Zurückweisung durch das Gericht erfolgt ist (§ 14 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 156 Abs. 2 BRAO vgl. BGH, Beschl. v. 23.6.2012 – AnwZ (Brfg) 58/11, BRAK-Mitt. 2012, 247, Rdnr. 7; Urt. v. 22.2.2010 – II ZB 8/09, BRAK-Mitt. 2010, 145, Rdnr. 14). Dass diese Normen keine Anwendung auf den bestandskräftigen Widerruf der Zulassung finden, ergibt sich zweifelsfrei aus dem Gesetz; grundsätzliche Bedeutung kommt der Beantwortung dieser Rechtsfrage nicht zu.

[7] § 14 Abs. 4 Satz 1 BRAO (bis zum 31.8.2009 § 16 Abs. 7 BRAO) verweist für die sofort vollziehbare Widerrufsverfügung nämlich auf verschiedene Regelungen über das Berufs- und Vertretungsverbot, die zwar im Interesse der Rechtssicherheit in die BRAO aufgenommen worden sind (vgl. BGH, Beschl. v. 24.4. 2012 – VIII ZB 111/11, NJW 2012, 2592, Rdnr. 8, m.w.N.), aber sowohl in ihrem direkten Anwendungsbereich als auch infolge der Verweisung gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 BRAO ausschließlich die Wirkung vorläufiger Maßnahmen regeln.

Etwas anderes gilt bei vorläufiger Maßnahme

Denn auch das Berufs- und Vertretungsverbot stellt eine vorläufige Maßnahme im Hinblick auf die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft dar (§ 114 Abs. 1 Nr. 5, § 150 Abs. 1 Satz 1 BRAO). Im Grundsatz bleibt der Rechtsanwalt während dieser vorläufigen Maßnahmen postulationsfähig (§ 14 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 155 Abs. 5 BRAO; vgl. BGH, Beschl. v. 23.6.2012 – AnwZ (Brfg) 58/11, BRAK-Mitt. 2012, 247, Rdnr. 6 und v. 24.4.2012 – VIII ZB 111/11, NJW 2012, 2592, Rdnr. 8). Sobald aber die Zulassung erlischt (§ 13 BRAO), endet die Postulationsfähigkeit und der frühere Rechtsanwalt steht Privatpersonen gleich.

[8] c) Zutreffend und von der Rechtsbeschwerde unbeanstandet geht das Berufungsgericht davon aus, dass das Verfahren nicht gem. § 244 Abs. 1 ZPO unterbrochen worden ist. Nach dieser Bestimmung tritt eine Unterbrechung ein, wenn der Anwalt der Partei unfähig geworden ist, die Vertretung der Partei fortzuführen. Diese Voraussetzungen liegen schon deshalb nicht vor, weil B. zu keinem Zeitpunkt als Anwalt für die Kl. tätig geworden ist; er hat sie erstmals mit Einlegung der Berufung vertreten. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Beschluss vom 23.6.2012 (BRAK-Mitt. 2012, 247) hatte der BGH klargestellt, dass die Anordnung des Sofortvollzugs des Zulassungswiderrufs zur Folge hat, dass ein Rechtsanwalt nicht mehr befugt ist, seine Anwaltstätigkeit auszuüben. Auch eine Vertretung in eigenen Rechtsangelegenheiten ist dem Rechtsanwalt verwehrt, soweit es sich um ein Verfahren mit Anwaltszwang handelt. Gleichwohl sind von diesem Rechtsanwalt vorgenommene Rechtshandlungen als wirksam zu behandeln. Dies gilt selbst in Fällen, in denen sich der Rechtsanwalt bewusst über das Berufs- bzw. Tätigkeitsverbot hinwegsetzt. Anders als der BGH hatte der Sächsische AGH (BRAK-Mitt. 2011, 249) im Einklang mit zahlreichen Stimmen im Schrifttum zuvor die Auffassung vertreten, dass der Anwendungsbereich des § 155 Abs. 5 Satz 1 BRAO dahingehend eingeschränkt werden müsse, dass diese Bestimmung nicht gelten dürfe, wenn durch das verbotswidrige Handeln des Rechtsanwalts schutzwürdige Interessen Dritter oder die Rechtssicherheit nicht oder nur unerheblich tangiert würden (vgl. nur *Johnigk*, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2014, § 155, Rdnr. 11). Eine solche Fallgestaltung liege vor, wenn sich der betroffene Rechtsanwalt im Streit über die Wirksamkeit des Berufsverbots bzw. des Zulassungswiderrufs selbst vertrete. Es könne nicht angehen, einem Rechtsanwalt, der das ihn betreffende Berufs- oder Vertretungsverbot kennt und daher bösgläubig ist, die Möglichkeit einzuräumen, auch weiterhin Rechtshandlungen vorzunehmen; zumal ein Rechtsanwalt, der vorsätzlich gegen das gegen ihn verhängte Berufs- oder Vertretungsverbot verstößt, gemäß § 156 BRAO aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen werden kann.

FESTSTELLUNGSFÄHIGES RECHTSVERHÄLTNIS UND FESTSTELLUNGSINTERESSE

BRAO § 74a; VwGO § 43

*** 1. Voraussetzung für ein Feststellungsinteresse ist ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses. Als Rechtsverhältnis sind auch selbstständige Teile von Rechtsverhältnissen anzusehen, insbesondere auch einzelne sich aus einem umfassenden Rechtsverhältnis ergebende Berechtigungen oder Verpflichtungen.**

*** 2. Nicht feststellungsfähig sind bloße Elemente, unselbstständige Teile oder Vorfragen von Rechtsfragen, die nicht unmittelbar Rechte und Pflichten begründen sowie abstrakte Rechtsfragen.**

*** 3. Unzulässig ist beispielsweise der Antrag auf bloße Feststellung, dass eine Rechtsanwaltskammer in dem gegen einen Rechtsanwalt gerichteten Aufsichtsverfahren keine Verfahrensbeteiligte ist.**

*** 4. Ein Antrag auf Feststellung, dass eine Rechtsanwaltskammer nicht berechtigt war, die Stellungnahmen eines Rechtsanwalts in einem Aufsichtsverfahren ohne dessen ausdrückliche Zustimmung an eine andere Kammer weiterzuleiten ist unzulässig, wenn dieses Feststellungsinteresse entfallen ist, nachdem die Rechtsanwaltskammer erklärt hat, sie werde Stellungnahmen des Rechtsanwalts in einem bestimmten Verfahren nicht mehr an eine andere Kammer weiterleiten.**

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 9.5.2014 – 1 AGH 6/14

AUS DEM TATBESTAND:

Die Parteien streiten im Wesentlichen um die Zulässigkeit bestimmter Verhaltensweisen der Bekl. im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens.

Unter dem Datum des 17.1.2013 sprach die RAK eine Missbilligung gegenüber dem Kl. wegen eines Verstoßes gegen das Tätigkeitsverbot des § 45 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 BRAO aus. Dem lag zu Grunde, dass die Bf., die RAK, gegenüber der Bekl. beanstandet hatte, dass die ... Rechtsanwaltsgesellschaft mbH („GmbH"), deren Geschäftsführer der Kl. ist, die ... („AG"), deren Vorstandsmitglied der Kl. ist, mehrfach bei der gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen vertreten hatte. Bei den Forderungen aus abgetretenem Recht handelt es sich um Rechtsanwaltsvergütungsansprüche eines Ort Anwalts. Die gerichtliche Vertretung der AG erfolgte durch einen anderen Rechtsanwalt der GmbH.

In dem Beschwerdeverfahren war der Kl. von der Bekl. nach § 56 BRAO zur Auskunft aufgefordert worden. In dem Schreiben v. 2.9.2011 heißt es auf S. 2: „Die Zweitschrift Ihrer Stellungnahme ist grundsätzlich zur Weiterleitung an den Verfasser der Eingabe bestimmt, um ihm Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben. Soweit ihre Stellungnahme ausschließlich nur für den Kammervorstand bestimmt sein soll, müssen Sie darauf besonders hinweisen." Der Kl. gab in diesem Beschwerdeverfahren eine Stellungnahme (in Form der Bezugnahme auf ein Gutachten) ab. Dieses Gutachten übermittelte der Geschäftsführer der RAK mit Schreiben v. 6.10.2011 an die Geschäftsführerin der RAK m.d.B. um Stellungnahme, die auch abgegeben wurde. Diese ist – in weiten Teilen wortgleich in ein Schreiben der Bekl. v. 14.12.2011 an den Kl. eingeflossen. Die daraufhin erfolgte Stellungnahme des Kl. v. 18.5.2012 leitete die RAK X wiederum an die RAK Y m.d.B. um Stellungnahme zu, die diese am 1.10.2012 abgab.

Seit dem 27.3.2013 ist ein Verfahren beim AGH NRW – einstweiliger Rechtsschutz – unter dem Aktenzeichen 2 AGH 7/13 anhängig. Die Parteien sind identisch mit dem hiesigen Verfahren. Der Kl. begehrt dort, dass der Bekl. untersagt wird, in dem laufenden Rüge-/Beschwerdeverfahren der RAK weitere Schriftstücke aus seinen Personalakten bzw. aus den Beschwerdeakten zugänglich zu machen. Die RAK hat in dem dortigen Verfahren mit Schriftsatz v. 23.4.2013 erklärt, dass sie Stellungnahmen des Kl. nicht an die RAK weiterleiten wird und auf diese Erklärung im Schriftsatz v. 28.6.2013 noch einmal hingewiesen.

Der Kl. hält das oben geschilderte Vorgehen der RAK für rechtswidrig. Er meint, die Weiterleitung von Stellungnahmen an den Bf. sei – trotz Hinweises im Schreiben zur Aufforderung zur Abgabe einer Auskunft – rechtswidrig und ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nach §§ 58, 76 BRAO.

Wegen der Einzelheiten des klägerischen Vortrags wird auf die Klageschrift nebst Anlagen sowie die Schriftsätze v. 11.4.2014 und 7.5.2014 verwiesen.

Der Kl. beantragt,

1. festzustellen, dass die Bekl. nicht berechtigt war, die Stellungnahmen des Kl. in dem Aufsichtsverfahren ... ohne dessen ausdrückliche Zustimmung an die RAK weiterzuleiten.
2. festzustellen, dass die an dem Aufsichtsverfahren ... beteiligten Mitglieder des Vorstandes der Bekl., ... und der Geschäftsführer der Bekl., ..., die ihnen obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt haben,
3. festzustellen, dass die RAK in dem gegen den Kl. gerichteten Aufsichtsverfahren ... keine Verfahrensbeteiligte ist,
4. festzustellen, dass die für den Kl. bei der Bekl. geführte Beschwerdeakte Bestandteil der Personalakte ist,
5. die Bekl. zu verurteilen, es künftig zu unterlassen, Stellungnahmen des Kl. an den Bf. weiterzuleiten, es sei denn, dass der Kl. sich mit der Weiterleitung ausdrücklich einverstanden erklärt.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Bekl. meint, dass mangels Einspruchsentscheidung der RAK und angesichts des laufenden Verfahrens zum einstweiligen Rechtsschutz für die Klage kein Rechtsschutzinteresse bestünde. Die Klageanträge zu 1. bis 4. seien bereits Gegenstand des Verfahrens 2 AGH 7/13. Der Kl. habe seine Anträge trotz einer Erledigungserklärung der Bekl. im Verfahren 2 AGH 7/13

nicht zurückgenommen. Er verhalte sich widersprüchlich wenn er parallel ein Hauptsacheverfahren und ein Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz betreibe.

Für den Antrag zu 5) fehle es dem Kl. an einem Rechtsschutzinteresse. Die Bekl. habe in Schriftsätzen v. 23.4. 2013 und ergänzend v. 28.6.2013 erklärt, dass sie Stellungnahmen an die Bf. (die RAK) nur weiterleite, wenn sich der Kl. damit einverstanden erkläre. Diese Erklärungen seien – auch wenn sie vom Geschäftsführer gezeichnet worden seien – im Namen des nach § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO zuständigen Vorstands abgegeben worden und zwar durch den vertretungsberechtigen Geschäftsführer.

Im Übrigen bezieht sich die Bekl. auf ihre Schriftsätze aus dem Parallelverfahren. Die Akten RAK und „Kopie des Verfahrens AGH NRW 2 AGH 7/13" waren beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Klage ist insgesamt unzulässig.

1. Zwar ist der Rechtsweg zum AGH eröffnet, da hier um Befugnisse aus der BRAO (§§ 56, 73, 76 BRAO) gestritten wird und eine Zuständigkeit des AnwG nicht gegeben ist. Es besteht zwar eine Sachnähe zum Aufsichtsverfahren, eine Annexkompetenz des AnwG besteht deswegen jedoch nicht (vgl. zum Ganzen BGH, NJW 2011, 2303).

2. Hinsichtlich der Klageanträge zu 2) bis 4) fehlt es aber bereits an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis i.S.v. § 43 VwGO.

Der Kl. müsste ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses haben (§ 43 Abs. 1 VwGO). Als Rechtsverhältnis i.S.v. § 43 Abs. 1 VwGO sind auch selbstständige Teile von Rechtsverhältnissen anzusehen, insbesondere auch einzelne sich aus einem umfassenden Rechtsverhältnis ergebende Berechtigungen oder Verpflichtungen (*Kopp/Schenke*, 19. Aufl., § 43, Rdnr. 12 m.w.N.; vgl. auch BGH, NJW 1984, 1556).

Keine feststellungsfähigen Rechtsfragen

Solche liegen bei den Klageanträgen zu 2.) bis 4.) nicht vor. Es handelt sich um nicht feststellungsfähige Rechtsfragen. Nicht feststellungsfähig sind bloße Elemente, unselbstständige Teile oder Vorfragen von Rechtsfragen, die nicht unmittelbar Rechte und Pflichten begründen sowie abstrakte Rechtsfragen. So ist etwa der Antrag auf bloße Feststellung einer rechtlichen Qualifikation eines bestimmten Vorgangs als rechtswidrig, schuldhaft oder strafbar regelmäßig unzulässig (*Kopp/Schenke*, a.a.O., § 43, Rdnr. 13 f.).

Ob die Beteiligten der RAK ihre Verschwiegenheitspflicht verletzt haben (Klageantrag zu 2), ist nur eine unselbstständige Teilfrage des Gegenstandes des Klageantrages zu 1), nämlich, ob die Bekl. berechtigt war, Stellungnahmen des Kl. an Dritte weiterzuleiten.

Trotz der etwas konkreteren Einkleidung des Antrages zu 3) handelt es sich letztlich nur um das Begehren der abstrakten Feststellung einer Rechtsfrage, nämlich, ob eine RAK Verfahrensbeteiligte in einem Aufsichtsverfahren bei einer anderen RAK sein kann.

Ähnlich verhält es sich bei dem Klageantrag zu 4), mit dem die – ebenfalls abstrakte Rechtsfrage geklärt werden soll, ob die Beschwerdeakte Bestandteil der Personalakte ist.

3. Bezüglich des Klageantrages zu 1) fehlt es dem Kl. am erforderlichen Feststellungsinteresse.

Kein Feststellungsinteresse

Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung besteht dann, wenn ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art besteht, etwa im Hinblick auf zu erwartende Sanktionen im Disziplinarverfahren, wenn ein Rehabilitierungsinteresse gegeben ist, Wiederholungsgefahr besteht oder wirtschaftliche oder persönliche Nachteile drohen (*Kopp/Schenke*, a.a.O., § 43, Rdnr. 23).

Ein solches Feststellungsinteresse mag zwar ursprünglich einmal wegen Wiederholungsgefahr (die Bekl. hält sich offenbar zu dem geschilderten Vorgehen für berechtigt) gegeben gewesen sein.

Dieses Feststellungsinteresse ist aber entfallen; nachdem die RAK in ihrem Schriftsatz v. 23.4.2013 im Parallelverfahren 2 AGH 7/13 erklärt hat, sie werde Stellungnahmen des Kl. in dem dortigen Verfahren nicht mehr an die RAK weiterleiten (vgl. dazu auch unten 4.). Anhaltspunkte dafür, dass sich die Bekl. nicht an die gegebene Zusage halten werde, bestehen nicht und konnten auch vom Klägervertreter in der mündlichen Verhandlung nicht benannt werden.

Ein Feststellungsinteresse wegen sonstiger persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile oder wegen eines Rehabilitierungsinteresses des Kl. ist nicht ersichtlich. Ein Feststellungsinteresse besteht insbesondere auch nicht im Hinblick auf das anhängige Rügeverfahren (etwa zur Vermeidung des Ausspruchs einer Missbilligung im Falle festgestellter Rechtswidrigkeit der Datenweitergabe). Sollte das Vorgehen der Bekl. rechtswidrig gewesen sein, so wäre dies im Rügeverfahren ggf. zu berücksichtigen, wenn etwa durch ein rechtswidriges Vorgehen Beweismittel von der RAK ... erlangt worden wären (was hier allerdings unwahrscheinlich erscheint, da im Wesentlichen Rechtsansichten ausgetauscht wurden). Bei Anwendung strafprozessualer Grundsätze (vgl. § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO) wäre dann ggf. zu prüfen, ob sich ein Fehler bei der Beweismittelerlangung in einem Beweisverwertungsverbot niederschlägt.

Die vom Klägervertreter in der mündlichen Verhandlung im Rahmen der Erörterung des Feststellungsinteresses benannte Wirkung für ein etwaiges Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Bekl. begründet hingegen kein Feststellungsinteresse i.S.v. § 43 VwGO. Eine entsprechende Feststellung wäre für das Strafverfahren nicht bindend, so dass nicht erkennbar ist, welches In-

teresse der Kl. bei der vorliegenden Konstellation an ihr haben könnte.

Darüber hinaus wäre die Zulässigkeit der Feststellungsklage durch ihre Subsidiarität gehindert. Insbesondere, wenn es dem Kl. um eine Feststellung für ein zukünftiges Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Bekl., durch deren Verhalten er sich verletzt fühlt, geht, so könnte er seine Rechte hinreichend dort (etwa nach § 172 StPO) wahrnehmen. Im Übrigen hat der Kl. die Möglichkeit, im Rahmen der Anfechtung der Missbilligung, welche schon ergangen ist, deren (formelle) Rechtmäßigkeit durch Einspruch und ggf. Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung (§ 74a BRAO) überprüfen zu lassen.

Subsidiarität

4. Die Klage ist im Klageantrag zu 5), mit dem eine sog. vorbeugende Unterlassungsklage angebracht wird, unzulässig, weil es dem Kl. an dem dafür notwendigen Interesse an vorbeugendem Rechtsschutz fehlt.

Die vorbeugende Unterlassungsklage ist gesetzlich nicht geregelt, aber anerkannt für die Fälle, in denen ansonsten ein effektiver Rechtsschutz nicht möglich wäre, etwa, weil ansonsten vollendete Tatsachen geschaffen würden oder ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde (*Kopp/Schenke*, a.a.O., vor § 40, Rdnr. 34). In solchen Fällen kann ein berechtigtes Interesse an dem vorbeugenden Rechtsschutz bestehen.

Ursprünglich mag dem Kl. ein solches Interesse nicht abzusprechen gewesen sein. Es hätte ihm möglicherweise ein Geheimhaltungsschaden entstehen können, wenn er gehalten gewesen wäre, abzuwarten, bis die Bekl. erneut ihn betreffende Unterlagen der RAK zur Verfügung stellt, um dann z.B. erneut die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens zu begehren.

Durch die Erklärung im Parallelverfahren v. 23.4.2013, dass Stellungnahmen nicht mehr an die RAK weitergeleitet würden, ist das Rechtsschutzinteresse an einer vorbeugenden Unterlassungsklage – jedenfalls soweit es um die Datenweitergabe in dem konkreten Beschwerdeverfahren geht – entfallen. Es handelt sich insoweit zwar nicht um eine nicht strafbewehrte Erklärung (welche in anderen Rechtsgebieten für notwendig erachtet wird), bei der im Falle des Verstoßes eine Sanktion nicht möglich ist. Es ist aber davon auszugehen, dass sich ein Träger hoheitlicher Gewalt an eine gegebene Zusage auch ohne drohende Sanktionierung hält. Dies gilt hier erst Recht vor dem Hintergrund, dass die Bekl. in ihrer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme v. 2.9.2011 erklärt hat, dass sie die Stellungnahmen nicht weiterleitet, wenn dies ausdrücklich erklärt wird, und ihr der entsprechende Wunsch des Kl. nach Nichtweiterleitung aufgrund der beiden Verfahren vor dem AGH nun auch hinlänglich bekannt ist. Mit der Erklärung v. 23.4.2013 hat die Bekl. also ohnehin nur bestätigt, dass sie (auch beim Kl.) ihre übliche Verwaltungspraxis einhalten wird.

Auch wenn es dem Kl. mit dem Klageantrag zu 5) um eine vorbeugende Unterlassung über das konkrete Beschwerdeverfahren hinausgegangen sein sollte (wogegen allerdings die Formulierung des Klageantrags „den Beschwerdeführer“, womit auf einen konkreten Bf. und nicht einem „jeweiligen“ Bf. Bezug genommen wird), würde ein Rechtsschutzinteresse nicht bestehen. Zwar bezieht sich die Unterlassungserklärung der Bekl. im Schriftsatz v. 23.4.2014 nur auf das dortige Beschwerdeverfahren. Da nunmehr aber auch dem Kl. die Verwaltungspraxis der Bekl. hinlänglich bekannt ist, kann von einem ansonsten unmöglichen effektiven Rechtsschutz nicht die Rede sein, wenn der Kl. durch einfache Erklärung, dass eingereichte Stellungnahmen oder Unterlagen nicht an den jeweiligen Bf. weitergegeben werden mögen, die Nichtweitergabe erreicht werden kann.

VOLLSTRECKUNG VON ZWANGSGELD

ZPO § 888

*** Bei der Vollstreckung eines von einer RAK gegen einen Anwalt festgesetzten Zwangsgeldes handelt es sich nicht um eine Vollstreckung nach § 888 ZPO. Vielmehr richtet sich die Vollstreckung der Zwangsgelder nach den Bestimmungen über die Vollstreckung wegen Geldforderungen nach §§ 803 bis 882a ZPO.**

LG Köln, Beschl. v. 28.8.2014 – 39 T 125/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

SONSTIGES

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VERBOT WIDERSPRÜCHLICHEN VERHALTENS HINSICHTLICH EINER VOM RECHTSSCHUTZVERSICHERER ABGEGEBENEN DECKUNGSZUSAGE

BGB § 242; ARB § 15 Abs. 2

1. Gibt der Rechtsschutzversicherer bei einer Versicherung für fremde Rechnung zugunsten des Versicherten eine Deckungszusage ab, legt er sich hinsichtlich seiner Leistungspflicht auf diesen fest. Bei einer Zahlung an den Versicherungsnehmer verstößt er gegen das Verbot widersprüchlichen Ver-

haltens, wenn er sich auf dessen gleichermaßen bestehende Verfügungsbefugnis beruft.
2. Verlangt der Versicherte Befreiung von einer Honorarverbindlichkeit gegenüber seinem Rechtsanwalt, erbringt der Rechtsschutzversicherer mit einer Zahlung an den Versicherungsnehmer nicht die nach den ARB geschuldete Leistung, so dass keine Erfüllung eintreten kann.
BGH, Urt. v. 16.7.2014 – IV ZR 88/13

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ZUR IMPRESSUMSPFLICHT FÜR KANZLEIEINTRÄGE IN EINEM INTERNETANWALTSVERZEICHNIS

UWG § 3, § 4 Nr. 11; TMG § 5 Abs. 1 Nr. 5b und c

*** Im Rahmen von Veröffentlichungen von Anbietern im Rahmen eines Internetportals (hier: „www.kanzleiseiten.de“) ist nicht nur der Plattformbetreiber Diensteanbieter, sondern je nach Lage des Einzelfalls auch der einzelne Rechtsanwalt, der in dieses Portal eine eigene Internetveröffentlichung einstellt.**
LG Stuttgart, Urt. v. 24.4.2014 – 11 O 72/14 (n.r.)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Zahltag!

Was nützt der beste Vollstreckungstitel, wenn die Pfändung anschließend ins Leere läuft. Gerade bei der Forderungspfändung erlebt man das immer wieder. Um tatsächlich schnell und sicher an ihr Geld zu kommen, bedienen sich Gläubiger und deren Anwälte der Musteranträge aus diesem Buch. Über 200 Muster mit Formulierungsvorschlägen für die Pfändung und Verwertung von Forderungen und anderer Rechte: alphabetisch geordnet, ausführlich und verständlich erläutert nach einheitlichem Schema. Mit Hinweisen auf Besonderheiten, richtige Vorgehensweise, Fehler und Haftungsfallen.

Ein Buch von Praktikern für Praktiker. Klarer Aufbau, einfache Handhabung und – ganz wichtig! – auf dem allerneuesten Stand. Zum Beispiel die neuen Formulare aufgrund der ZVFV oder die höchstrichterliche Rechtsprechung, die überall an Ort und Stelle eingearbeitet ist.

NEU

Diepold/Hintzen, Musteranträge für Pfändung und Überweisung.
Jetzt Probe lesen und bestellen bei
www.otto-schmidt.de/gd10

Diepold/Hintzen, **Musteranträge für Pfändung und Überweisung.** *Von Dipl.-Rpfl. Prof. Udo Hintzen. 10., neu bearbeitete Auflage 2015, 671 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD, 94,80 €. ISBN 978-3-504-47131-6*

ottoschmidt

Von Anwälten empfohlen.

Ein Berufsstand in Schieflage?

Massenhafte Verletzungen der Wahrheitspflicht, Rechtsmissbrauch bei Abmahnungen und Abo-Fallen, überhöhte Honorare, aussichtslose Klagen:

Der Bestsellerautor **Joachim Wagner** beschreibt und **analysiert diverse Fehlentwicklungen** in der Anwaltschaft wie Kommerzialisierung, verschärften Konkurrenzkampf, Qualitätseinbußen und Vertrauensverlust.

Er fordert deshalb ein **neues Berufsbild** auf der Basis **berufsethischer Richtlinien** und einen **Totalumbau der Berufsgerichtsbarkeit,** um den Anwaltsberuf zu retten.

»Ich kann jedem nur empfehlen, das Buch von Wagner zu lesen und sich kritisch mit seinen Auffassungen auseinander zu setzen.«

RA Dr. Michael Burmann, Präsident der RAK Thüringen, in: Kammerreport 03/2014

»Der langjährige Leiter der ARD PANORAMA-Redaktion informiert den Leser kritisch über Tatsachen, Beobachtungen und Meinungen, die er aus mehr als 100 Interviews und einer Literaturrecherche gewonnen hat. (…) Das spannende Werk zeichnet sich somit durch eine ansehnliche Informationsdichte aus. Dabei wird schnell deutlich: Wagner weiß, wovon er spricht.«

RA Gregor Samimi, Vorstand RAK Berlin, in: Berliner Anwaltsblatt 06/2014

»Gut tut der Anwaltschaft, wenn sie sich mit Fehlentwicklungen, die jeden Berufsstand quälen, ernsthaft, gewissenhaft und ehrlich auseinandersetzt. Dazu leistet Wagners Veröffentlichung eine sehr wertvolle Hilfe: Seine Kritik fördert die notwendige Diskussion.«

RA Otmar Kury, Präsident der RAK Hamburg,in: Kammerreport 03/2014

»Gewiss, Wagner überzeichnet hier und da (…). Wer das enggedruckte 326-Seiten-Buch aber unvoreingenommen liest, der erhält einen Überblick über einige Fehlentwicklungen, welche die Anwaltsverbände nachdenklich stimmen sollten.«

Wolfgang Janisch, in: Süddeutsche Zeitung v. 28.06.2014

Joachim Wagner
Vorsicht Rechtsanwalt
Ein Berufsstand
zwischen Mammon und Moral
2014. VIII, 336 Seiten.
Kartoniert € 24,90
ISBN 978-3-406-66683-4

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bdwwck

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | bestellung@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 162782

C.H.BECK

(Fortsetzung von S. X)

Praxis der Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz – Fallbeispiele
21.2.2015, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Kanzleimanagement

Kompetent telefonieren und wirksam kommunizieren
26.2.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Elektronisches Kanzleimanagement – digitale Aktenführung und sichere Kommunikation in Vorbereitung auf den elektronischen Rechtsverkehr
27.2.2015, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Mediation

21. Fachausbildung Mediation („Mediator" gem. § 5 Abs. 1 MediationsG)
ab 9.2.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Medizinrecht

Aktuelle Rechtsfragen rund um den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA)
26.2.2015, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

10. Medizinrechtliche Jahresarbeitstagung
27.2.2015–28.2.2015, Berlin, Gemeinsamer Bundesausschuss

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Betriebskostenabrechnungen effektiv prüfen – formelle und materielle Fehler geltend machen
7.2.2015, Berlin, DAI-Ausbildungscenter
21.2.2015, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

16. Fachanwaltslehrgang Miet- und Wohnungseigentumsrecht
ab 26.2.2015, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Sozialrecht

Elternunterhalt und Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII in der anwaltlichen Praxis
7.2.2015, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Sozialrecht trifft Familien- und Erbrecht – praktische Fälle und ihre Lösungen
26.2.2015, Köln, Pullman Cologne

27. Sozialrechtliche Jahresarbeitstagung
27.2.2015–28.2.2015, Köln, Pullman Cologne

Steuerrecht

Materielle Gestaltungsschwerpunkte
23.1.2015–24.1.2015, München, Sofitel Munich Bayerpost

Bilanzkunde für Juristen
30.1.2015–31.1.2015, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Brennpunkt Betriebsprüfung
30.1.2015, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Die Kapitalgesellschaft 2015
5.2.2015–7.2.2015, Berlin, Sofitel Berlin Kurfürstendamm

Aktuelle Entwicklungen im Gewerbesteuerrecht
7.2.2015, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Haftungsfallen: Aktuelle Probleme der Grunderwerbsteuer bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen
14.2.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Umsatzsteuer 2015
24.2.2015, München, Sofitel Munich Bayerpost

Transport- und Speditionsrecht

Neuere Entwicklungen und Strategien im Transport- und Speditionsrecht – Teil 1
20.2.2015, Berlin, Rechtsanwaltskammer Berlin

Verwaltungsrecht

21. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht
29.1.2015–30.1.2015, Leipzig, Bundesverwaltungsgericht

PERSONALIA

BUNDESVERDIENSTKREUZ 1. KLASSE AN DR. JÜRGEN RESTEMEIER
BUNDESVERDIENSTKREUZ AM BANDE AN DR. WOLFGANG LOHRBERG

Für ihre besonderen Verdienste in der Anwaltsgerichtsbarkeit haben am 7.10.2014 RAuN Dr. Jürgen Restemeier sowie RAuN a.D. Dr. Wolfgang Lohrberg jeweils

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE
Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester
Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte/Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.
Das Fernstudium ermöglicht den Wechsel von der büroorganisatorischen auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene.**
FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de, Tel. 0681/390-5263, Fax 0681/390-4620
Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung auf die 1. und 2. juristische Staatsprüfung

das Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland erhalten. Die vom Bundespräsidenten verliehenen Auszeichnungen hat die Niedersächsische Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz im Rahmen einer Feierstunde im Friedenssaal des Rathauses der Stadt Osnabrück überreicht.

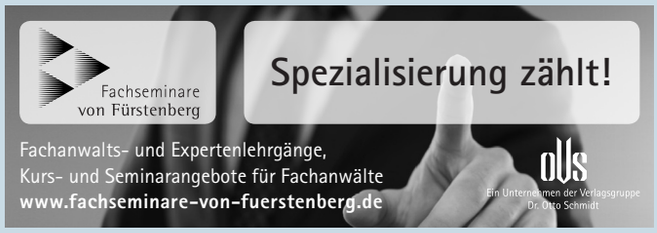

RAuN Dr. Jürgen Restemeier erhielt das Verdienstkreuz erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Er wurde erstmals 1987 zum ehrenamtlichen Richter des Niedersächsischen Anwaltsgerichtshofs ernannt. 2002 folgte seine Ernennung zum Präsidenten sowie zum Vorsitzenden Richter des ersten Senats.

Im Rahmen seiner 25-jährigen Tätigkeit hat Dr. Restemeier insbesondere regelmäßig stattfindende Arbeitstagungen für Richterinnen und Richter des Anwaltsgerichtshofs sowie für Vorstandsmitglieder der drei niedersächsischen Rechtsanwaltskammern ins Leben gerufen. Weiterhin hat er in den vergangenen Jahrzehnten mit großem Engagement als Arbeitsgemeinschaftsleiter, Mitglied des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamts und Lehrbeauftragter der Universität Osnabrück einen engagierten Beitrag zur Ausbildung des juristischen Nachwuchses geleistet.

Rechtsanwalt und Notar a.D. Dr. Wolfgang Lohrberg erhielt das Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland.

Er wurde 1987 zum ehrenamtlichen Richter des AnwG Oldenburg ernannt. Während seiner insgesamt 25-jährigen Tätigkeit als ehrenamtlicher Anwaltsrichter war er über mehrere Jahre als geschäftsleitender Vorsitzender und als Vorsitzender Richter einer Kammer tätig.

Daneben hat Dr. Lohrberg vielfältige weitere ehrenamtliche Tätigkeiten übernommen. Schon vor vier Jahren wurde Dr. Wolfgang Lohrberg deshalb bereits mit der Bürgermedaille der Stadt Osnabrück geehrt.

Ein
gutes Werk.

Hüttemann **Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht**
Von Prof. Dr. Rainer Hüttemann. *3. neu bearbeitete Auflage 2015, 1023 Seiten Lexikonformat, gbd. 119,– €. ISBN 978-3-504-06258-3*

Gemeinnützige Organisationen und ihre Förderer werden für ihre guten Werke mit zahlreichen Steuervorteilen belohnt. Aber nur, wenn sie alles richtig machen. Wie Sie Fehler in diesem unübersichtlichen Rechtsgebiet und die damit verbundenen steuerlichen Risiken sicher vermeiden, erfahren Sie aus diesem Werk. Die rundum auf den aktuellen Stand gebrachte Neuauflage reagiert auf viele wichtige Änderungen durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.

Hüttemann ist Spezialist auf diesem Rechtsgebiet und hat sich durch Veröffentlichungen und Vorträge einen Namen gemacht. Aufgrund seiner kritischen Haltung und genauen Analyse hat er meist die besseren Argumente und Sie damit genügend Ansatzpunkte für eine erfolgreiche Auseinandersetzung mit Finanzverwaltung und Gerichten im Streitfall.

Hüttemann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht. Probelesen unter **www.otto-schmidt.de/hgs3**

ottoschmidt

Langenfelds Vermächtnis.

NEU

Langenfeld/Fröhler, **Testaments-gestaltung.** *Begründet von Dr. Gerrit Langenfeld †, Notar a.D. und Notariatsdirektor in Karlsruhe, Honorarprofessor der Universität Heidelberg, ab der 5. Auflage fortgeführt und neu bearbeitet von Dr. Oliver Fröhler, Notar und Notariatsdirektor in Lörrach, Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg i.Brsg. 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015, rd. 600 Seiten, Lexikonformat, gbd. inkl. CD 89,80 €. Erscheint im Dezember. ISBN 978-3-504-45674-0*

Gute Nachrichten für alle Testamentsgestalter: Das Standardwerk zum Thema wird unter Beibehaltung seines erfolgreichen Grundkonzepts fortgeführt von Dr. Oliver Fröhler, Notar, Lehrbeauftragter für Erbrecht und erbrechtliche Gestaltung an der Universität Freiburg sowie an der Notarakademie Stuttgart und Nachlassrichter. Kurzum, von einem ebenfalls sehr erfahrenen Praktiker, der die Darstellung erweitert, vertieft und rundum auf den neuesten Stand gebracht hat.

Aufgebaut nach Fallgruppen und Gestaltungstypen werden die Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung letztwilliger Verfügungen dargestellt. Aus zivil- und steuerrechtlicher Sicht. Mit vielen anschaulichen Anwendungsbeispielen. Anhand von über 200 anerkannten, detailliert erläuterten Mustern.

Langenfeld/Fröhler, Testamentsgestaltung. Jetzt Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/let5**

ottoschmidt

Merke: Kein Prozessrecht ohne Zöller!

Jeder erfahrene Zivilrechtspraktiker hat diesen Merksatz längst verinnerlicht und wird auch im Besitz der dreißigsten Auflage sein. Wenn Sie die noch nicht Ihr Eigen nennen, können Sie das jetzt korrigieren. Denn nur dann arbeiten Sie lange Zeit auch wieder auf dem aktuellen Stand.

Alle Änderungen der 17. Legislaturperiode sind eingearbeitet. Allein davon waren über 150 Normen betroffen. Die gesamte neuere Literatur, die BGH-, OLG-, BVerfG- und EuGH-Rechtsprechung finden Sie wie immer kritisch verarbeitet. Und im europäischen Verfahrensrecht befinden Sie sich ebenfalls erst mit der aktuellen Auflage wieder auf der Höhe der Zeit.

Das heißt: Nicht vergessen zu bestellen! **www.der-zoeller.de**

Zöller ZPO. 30. Auflage 2014,
3.551 Seiten Lexikonformat, gbd. 169,– €.
ISBN 978-3-504-47019-7

ottoschmidt

Europa macht dem Anwalt Arbeit.

Preis/Sagan (Hrsg.), **Europäisches Arbeitsrecht.** Grundlagen – Richtlinien – Folgen für die deutsche Rechtspraxis. *Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. hc. Ulrich Preis und Dr. Adam Sagan. Bearbeitet von Prof. Dr. Wiebke Brose, Dr. Timon Grau, Prof. Dr. Michael Grünberger, Prof. Dr. Felix Hartmann, Dr. Johannes Heuschmid, Dr. Alice Jenner, Dr. Christian Mehrens, Dr. Thomas Müller-Bonanni, Dr. Sebastian Naber, Dr. Stephan Pötters, Prof. Dr. Dr. hc. Ulrich Preis, Dr. Sebastian Roloff, Dr. Adam Sagan, Dr. Piero Sansone, Florian Schierle, Dr. Ulrich Sittard, Dr. Daniel Ulber und Dr. Stefan Witschen. 2015, rd. 950 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,– €. Erscheint im Dezember. ISBN 978-3-504-42048-2*

Kein arbeitsrechtliches Mandat mehr ohne genaue Kenntnis der europarechtlichen Vorgaben.

In welchem Umfang das europäische Arbeitsrecht – Grundlagen, Richtlinien, EuGH-Rechtsprechung – die nationalen Bestimmungen und Entscheidungen beeinflusst, erfahren Sie in allen Einzelheiten aus diesem neuen Buch – dem ersten seiner Art hierzulande. Prägnant, verständlich, praxisnah und wissenschaftlich fundiert. Mit tabellarischen Übersichten, Prüfungsschemata, Checklisten und weiteren nützlichen Hilfsmitteln.

Preis/Sagan (Hrsg.), Europäisches Arbeitsrecht. Damit können Sie sich sehr viel Arbeit sparen. Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/pse**

ottoschmidt

Erst lesen.
Dann leasen.

NEU

Graf von Westphalen (Hrsg.),
Der Leasingvertrag *Herausgegeben von RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen. Bearbeitet von Prof. Dr. Markus Artz, RA, FA Bank- und KapitalmarktR Paul H. Assies, RA, FA ITR und FA ArbR Prof. Klaus Gennen, RA Stephan Peter Hansen, Prof. Dr. rer. pol. Reinhard Heyd, Prof. Dr. Robert Koch, LL.M., WP, Dipl.-Vw. Marijan Nemet, RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, RiAG Dr. Christopher Woitkewitsch, RA Herbert Zahn. 7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015, rd. 1.100 Seiten Lexikonformat, gbd., 149,– €. Erscheint im Herbst.*
ISBN 978-3-504-45043-4

Das große Standardwerk zum gesamten Leasingrecht ist wieder auf dem neuesten Stand. Mit praxisnahen, höchstrichterlich abgesicherten Lösungen für alle Probleme, mit denen Sie bei Abschluss und Abwicklung von Leasingverträgen konfrontiert werden können.

Mit neuen Themen wie Finanzierungsleasing im Aufsichtsrecht oder IT-Leasing. Mit teilweise ganz neu geschriebenen Kapiteln, etwa zum Pkw-Leasing und zum Verbraucherleasing. Mit den jüngsten Änderungen im Verbraucherrecht. Mit stark erweiterten Ausführungen wie im Bilanz- und Steuerrecht unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen (RechKredV und IFRS).

Graf von Westphalen (Hrsg.), Der Leasingvertrag. Jetzt Probe lesen und dann gleich bestellen. Bei **www.otto-schmidt.de/wls7**

ottoschmidt

Vertrags-werkstatt.

NEU

Heussen/Pischel (Hrsg.), **Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement.** *Herausgegeben von RA Prof. Dr. Benno Heussen und RA Dr. Gerhard Pischel LL.M. Bearbeitet von RA Dr. Jan Curschmann, RA Prof. Dr. Benno Heussen, RA Dr. Martin Imbeck, RA Dr. Markus Junker, RA Dr. Selim Keki, RA Dr. Dirk von dem Knesebeck, RAin Dr. Dagmar Knigge, RA Clemens Kochinke, RA Dr. Tim Luthra, Prof. Dr. Fredmund Malik, RA und StB Wolfram Meven, RA Dr. Thomas Pattloch LL.M.EUR., RA Dr. Gerhard Pischel, LL.M., RA Dr. Reiner Ponschab, RA Dr. Benno Schwarz, RA Mikio Tanaka, Notar Prof. Dr. Bernd Wegmann, RAin Gabrielle H. Williamson J.D., mit einem Geleitwort von RA Hans-Peter Benckendorff. 4., neu bearbeitete Auflage 2014, 1449 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,– €.*
ISBN 978-3-504-06306-1

Wie Sie selbst schwierigste Vertragswerke fehlerlos entwerfen, souverän verhandeln und systematisch zum gewünschten Erfolg führen, lernt man seit jeher aus diesem Buch. Nach einem standardisierten Aufbauschema, das Sie bei allen Vertragskonstellationen in fünf einfachen Schritten zum Erfolg führt.

Verhandeln im Ausland – neben USA, Russland, China, Japan, Brasilien jetzt auch Türkei und Indien. Qualitätsmanagement von Vertragsprojekten. Neues Kapitel Vertragsenglisch. Mit vielen Beispielen, Tipps, Formulierungsvorschlägen und Checklisten. Für mehr Effizienz und weniger Fehler bei all Ihren Verträgen.

Heussen/Pischel (Hrsg.), Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement. Jetzt Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de**

ottoschmidt

Neues Beweismaterial.

Ahrens **Der Beweis im Zivilprozess** *Von em. Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens. 2015, 1.376 Seiten Lexikonformat, gbd. 179,– €. ISBN 978-3-504-47140-8*

Das zivilprozessuale Beweisrecht aus allen Blickwinkeln: Dieses neue Handbuch beleuchtet sämtliche Stadien der Beweisaufnahme und setzt sich detailliert mit allen Mitteln der Tatsachenfeststellung auseinander – keine Frage bleibt offen. Der einzigartige, von der üblichen Kommentarstruktur losgelöste Aufbau und die Fülle der Informationen machen das Handbuch zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk für den täglichen Gebrauch. Dazu noch Wissenswertes zur Beweisaufnahme im Ausland, zum Geheimverfahren und zu angrenzenden Rechtsgebieten. Und ein Autor, der sein Know-how und seine Erfahrungen als Richter und Professor direkt in das Buch einfließen lässt: Profitieren Sie davon!

Ahrens **Der Beweis im Zivilprozess.** Jetzt Probe lesen oder am besten gleich bestellen bei **www.otto-schmidt.de/azb**

ottoschmidt

Der neue RA-MICRO Mobil-Arbeitsplatz

Mit dem neuen Surface Pro 3 die ideale 2-in-1-Lösung für Kanzlei-schreibtisch und Mobilität.

INFOLINE 0800 726 42 76

RA·MICRO
KANZLEISOFTWARE

www.ra-micro.de